Jahresbericht 2007

der
Arbeitsschutzverwaltung
Sachsen-Anhalt

SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Gesundheit und Soziales

Jahresbericht 2007

der Gewerbeaufsicht Sachsen-Anhalt

Redaktion

Dr. rer. nat. Ulrich Bärenwald, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dipl.-Psych. Karin Engelhardt, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte, Magdeburg

Dipl.-Ing. Wolf-Albrecht Fritsch, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte, Magdeburg

Dipl.-Ing. Dietmar Glöckner, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dipl.-Phys. Owen Gräfe, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dipl.-Chem. Klaus-Detlev Günther, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Verwaltung, Dezernat Informationsmanagement, Dessau-Roßlau

Dr.-Ing. Guntram Herz, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dipl.-Ing. Peter Hofmann, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Süd, Halle

Dipl.-Ing. Ulrike Kalfa, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Ost, Dessau-Roßlau

Dipl.-Phys. Hartmut Karsten, Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat Geräte- und Anlagenbezogener Arbeitsschutz, Magdeburg

Dipl.-Ing. Bernd Köhler, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dipl.-Chem. Ute Köppen, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dipl.-Ing. Guido Koste, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Ost, Dessau-Roßlau

Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Krude, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dipl.-Ing. Günter Laux, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dipl.-Ing. Joachim Lüderitz, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dr. rer. nat. Claus-Peter Maschmeier, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dr.-Ing. Jost Melchior, Landesamt für Verbraucherschutz, Präsident, Halle (Saale)

Dipl.-Ing. Holger Scheil, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dr. rer. nat. Bernhard Schicht, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dr. med. Ralf Schlesinger, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dipl.-Ing. Andrea-Leonore Wendenburg, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau-Roßlau

Dipl.-Phys. Otfried Zerfass, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz; Dessau-Roßlau

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

fünf Jahre sind vergangen, seit an dieser Stelle über die Gründung des Landesamtes für Verbraucherschutz berichtet wurde. Die Gewerbeaufsichtsämter und das Landesamt für Arbeitsschutz wurden damals in das Amt als Fachbereich Arbeitsschutz integriert.

Heute sind die erhofften Synergieeffekte, die angestrebte Steigerung von Effektivität und Qualität und ein verbesserter Informationsaustausch Realität geworden. Dies geht auch aus dem vorliegenden Bericht hervor.

Gleichzeitig macht der Bericht deutlich, vor welchen neuen Herausforderungen der Fachbereich Arbeitsschutz steht:

Mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie werden erstmals in Deutschland von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern verbindlich gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder vereinbart. Deren Umsetzung auf Landesebene wird zu einer weiteren Verbesserung des Arbeitsschutzes führen und durch die Erhaltung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten auch einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen leisten. Gleichzeitig wird dem demografischen Wandel Rechnung getragen.

Auch die Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften hat eine neue Qualität erreicht. Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung entstand eine Arbeitsschutzpartnerschaft, die mit zahlreichen Projekten dem Ziel dient, die Unternehmen bei der Umsetzung von Arbeitsschutzzielen noch effektiver zu unterstützen.

Schnelles und bundesweit koordiniertes Handeln wird immer wichtiger, wenn es darum geht, gefährliche Produkte zu erkennen und drohende Gesundheitsschäden zu verhindern. Diese Marktüberwachung dient gleichermaßen dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten wie der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches Arbeitsschutz für ihr Engagement. Ein umfangreiches Arbeitspensum wurde in hoher Qualität bewältigt.

Sie, liebe Leserinnen und Leser des Jahresberichtes 2007 der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, haben nunmehr die Chance, sich auf den nachfolgenden Seiten selbst ein Bild von einer inhaltlich breit gefächerten und fachlich fundierten Arbeit zu machen.

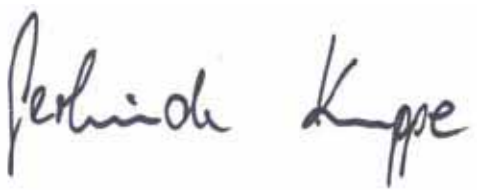

Dr. Gerlinde Kuppe
Ministerin für Gesundheit und Soziales

Inhalt

1 Zur Situation im Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz 7

1.1 Einführung 7

1.2 Gemeinsam für sichere und gesunde Arbeitsplätze 8

1.3 Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften 10

1.4 Intern eng zusammenarbeiten 12

1.5 Qualitätsgesicherte Kontrolle der Arbeitsschutzorganisation in den Unternehmen durch die Arbeitsschutzverwaltung in Sachsen-Anhalt 2007 14

1.6 Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang in Sachsen-Anhalt im Jahr 2007 16

2 Probleme des sozialen Arbeitsschutzes 20

2.1 Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz 20

Mutterschutz 20

Kinder- und Jugendarbeitsschutz 21

2.2 Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit 22

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes in den Krankenhäusern im Land 22

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz 23

Arbeitszeitprobleme im Einzelhandel 24

2.3 EG-Sozialvorschriften im Straßenverkehr 25

3 Marktüberwachung 26

3.1 Erfahrungen in der Marktaufsicht 26

3.2 Marktüberwachung zum Schutz der Verbraucher und Beschäftigten 28

Allgemeine Informationen 28

Kontrollen bei Turmdrehkranen – ein Beispiel aus der aktiven Marktüberwachung 28

4 Schutz der Gesundheit 31

4.1 Psychische Belastungen bei der Arbeit 31

4.2 Heureka – Büroarbeit ohne gesundheitliche Folgen 33

4.3 Medizinischer Arbeitsschutz 34

4.4 Präventionskampagne Haut 2007 35

5 Gebiete des technischen Arbeitsschutzes 36

5.1 Strahlenschutz 36

5.2 Projekt „Aufbereitung von Medizinprodukten – flexible Endoskope im ambulanten Bereich“ 38

5.3 Sicherheit beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und in der Gentechnik . . . 39
Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen . . . 39
Gentechnisch veränderte Organismen . . . 40

5.4 Überwachungsbedürftige Anlagen . . . 42
Füllanlagen für Druckgase: Flüssiggastankstellen . . . 42
Tankstellen für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten: Tankstellen für bioethanolhaltige Kraftstoffe . . . 43
Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen: Prüfung nach Instandsetzung von Geräten und Schutzsystemen im Sinne der RL 94/9/EG . . . 44

5.5 Kontrolle eines Pyrotechniklagers und deren komplexe Folgen . . . 45

6 Aus der Arbeit der Landesmessstelle und sonstige Themen . . . 47

6.1 Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz . . . 47

6.2 Alles Gute kommt von oben? . . . 48

6.3 Dicke Luft im Büro – Gefahrstoffe am Arbeitsplatz . . . 49
Häufige Ursachen in der Praxis . . . 49

6.4 Das Aufspüren und die Untersuchung potenziell asbesthaltiger Materialien . . . 51
„Wunderfaser – Todesfaser“ – Elektronenmikroskopie und Röntgenmikroanalyse . . . 51
„Gute Faser – Böse Faser“ – Beurteilung Künstlicher Mineralfasern (KMF) hinsichtlich ihrer krebserzeugenden Wirkung . 52

6.5 Gefahr für Mensch und Umwelt? Aktuelle Praxisbeispiele zum Plattenbauabriss . . . 53

6.6 Beförderung gefährlicher Güter . . . 56

Anhang . . . 57

Tabelle 1 Personal der Arbeitsschutzbehörden (Gewerbeaufsicht) des Landes Sachsen-Anhalt . . . 57

Tabelle 2 Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich . . . 58

Tabelle 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten . . . 59

Tabelle 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte . . . 60

Tabelle 4 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten . . . 61

Tabelle 5 Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz . . . 62

Tabelle 6 Begutachtete Berufskrankheiten . . . 63

Publikationen und Vorträge . . . 64

Abkürzungen

AAMÜ.....Arbeitsausschuss Marktüberwachung
ABS.....Ausschuss für Betriebsicherheit
ASMK.....Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder
ArbSchG.....Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV.....Arbeitsstättenverordnung
ArbZG.....Arbeitszeitgesetz
ARS.....Arbeitsstättenrichtlinie

BAuA.....Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BetrSichV.....Betriebssicherheitsverordnung
BG.....Berufsgenossenschaft
BGIA.....Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz
BGW.....BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BioStoffV.....Biostoffverordnung
BK.....Berufskrankheit

CD.....Compact Disk

EG.....Europäische Gemeinschaft
ElexV.....Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

FB.....Fachbereich
FPersV.....Fahrpersonalverordnung

GDA.....Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GenTG.....Gentechnikgesetz
GenTSV.....Gentechniksicherheitverordnung
GG.....Grundgesetz
GPSG.....Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

IfAS.....Informationssystem für den Arbeitsschutz
IfSG.....Infektionsschutzgesetz
ILO.....Internationale Arbeitsorganisation
INQA.....Initiative Neue Qualität der Arbeit

KH.....Krankenhäuser
KVSA.....Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

LAU.....Landesamt für Umweltschutz
LAV.....Landesamt für Verbraucherschutz
LASI.....Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LBG.....Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
LSA.....Land Sachsen-Anhalt
LVwA.....Landesverwaltungsamt

MS.....Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

PTB.....Physikalisch-Technische Bundesanstalt

RG.....Risikogruppe

SBS.....Sick-Building-Sydrom
SMRV.....Retrovirus
SprengG.....Sprengstoffgesetz

TRBA.....Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
TRBS.....Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRbF.....Rechnische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRGS.....Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSeucherregerV.....Tierseuchenerregerverordnung
TV.....Tarifvertrag

UVT.....Unfallversicherungsträger

VdTÜV.....Verband der Technischen Überwachungs-Vereine

WRV.....Weimarer Reichsverfassung

ZKBS.....Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit
ZÜS.....Zugelassene Überwachungsstelle

1 Zur Situation im Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz

1.1 Einführung

Dipl.-Ing. Günter Laux

Der Fachbereich 5 (FB 5) „Arbeitsschutz“ des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV) ist zuständig für den Vollzug des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes, des technischen Verbraucherschutzes und der allgemeinen Produktsicherheit im gesamten Land Sachsen-Anhalt (LSA).

Arbeitsschutzaufsicht muss sich an den internationalen und nationalen Rahmenbedingungen, die die Entwicklung der Arbeitswelt prägen, orientieren und auf weitere Änderungen flexibel reagieren. Mit dem politisch strategischen Ansatz der von der 82. ASMK beschlossenen Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) – über die an anderer Stelle in diesem Bericht noch ausführlich informiert wird – kann das Ziel, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen, effektiver erreicht werden. Dabei werden wirtschaftliche Entwicklungen nur dann nachhaltig sein, wenn sie sozial flankiert werden, d. h., wenn sie sozialverträglich sind. Dies entspricht auch dem ILO-Ansatz „decent work“, wobei Arbeitsschutz als integraler Bestandteil einer auf Prävention ausgerichteten Gesundheitspolitik zu verstehen ist.

Die Arbeitsschutzverwaltung des LSA (d. h. der FB 5 des LAV) ist eine modeme Eingriffsverwaltung mit weitreichenden Sanktions- und Beratungsaufgaben, die strukturell und organisatorisch die Einräumigkeit gewährleistet. **Hier werden alle Belange des Arbeitsschutzes aus einer Hand bearbeitet!**

Die Einheit von Dienst- und Fachaufsicht sowie die Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung gewährleisten in hohem Maße die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit des Vollzuges im Land. Dies wird im Übrigen als ein großer Vorteil von landesweit tätigen Firmen, den Wirtschaftsverbänden und Kammern gesehen!

Die zurzeit vorhandene schlanke einheitliche Struktur in der Arbeitsschutzaufsicht und im Technischen Verbraucherschutz mit minimalen Schnittstellen stellt eine entscheidende Voraussetzung dafür dar, die weitere finanzielle Konsolidierung des Landeshaushaltes zu sichern.

Der vorliegende Bericht mit seinen beachtlichen Ergebnissen der Arbeit des Fachbereiches 5 des LAV im Jahr 2007 zeigt sehr anschaulich, dass die Arbeitsschutzaufsicht, als nicht privatisierbare Kernaufgabe des Landes, nur gesamtheitlich sinnvoll wahrgenommen werden kann.

Neben bemerkenswerten Einzelberichten aus allen Teilbereichen des Arbeits- und Technischen Verbraucherschutzes, wird über die vernetzte Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen des LAV berichtet und über die im Rahmen der Arbeitsschutzpartnerschaft intensivierte, eng verzahnte Zusammenarbeit mit den verschiedenen Berufsgenossenschaften informiert.

Diese beachtenswerten Leistungen konnten trotz des notwendigen Personalabbaus auf nunmehr 163 Mitarbeiter und einer erheblichen Kostensenkung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht werden. Dafür sei ihnen an dieser Stelle ausdrücklich gedankt!

1.2 Gemeinsam für sichere und gesunde Arbeitsplätze

Dipl.-Phys. Hartmut Karsten

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind wesentliche Voraussetzungen für die persönliche Zufriedenheit und das Wohlbefinden sowie für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Deutschland hat auf diesem Gebiet einen international beachtlichen Stand erreicht, der wegen neuer Entwicklungstrends in der Arbeitswelt jedoch stetig weiterentwickelt werden muss.

Dieser Aufgabe widmet sich seit vielen Jahren mit erfreulicher Intensität die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK). Sie hat auf Vorschlag des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) bereits im Jahre 2001 ein Handlungskonzept „Gesundheit bei der Arbeit – Notwendigkeit, Ziele, Strategien“ verabschiedet. Darin unterstrich die Ministerkonferenz den Wunsch nach einem koordinierten und abgestimmten Vorgehen aller im Politikfeld „Gesundheit bei der Arbeit“ Engagierten.

Das Handlungskonzept enthielt eine Analyse der tief greifenden Veränderungen der Arbeitswelt durch die weltweite Verflechtung der Wirtschaft, den Wandel des Belastungsspektrums und die älter werdenden Belegschaften. Es analysierte das komplexe Arbeitsschutzsystem und formulierte Strategien und Kriterien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Unternehmen und staatlichen Behörden.

In den Folgejahren beschäftigte sich die Ministerkonferenz vorrangig mit der Frage, wie die Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit vor dem Hintergrund der genannten Veränderungen in der Arbeitswelt und der Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden müssen, welche Vorschriften zur Erreichung unverzichtbarer Arbeitsschutzziele notwendig sind und welche Flexibilisierungen gegenüber dem heutigen Rechtszustand erreichbar erscheinen.

Dieser Prozess fand im Jahre 2005 mit einem Beschluss der Ministerkonferenz seinen Abschluss, indem die ASMK feststellte, dass Kooperationsvereinbarungen auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Ländern das bestehende deutsche Arbeitsschutzsystem dann verbessern, wenn sie verbindliche Absprachen zur Kooperation und Arbeitsteilung enthalten. Die Minister stellten weiter fest, dass dieses Modell systembedingt die Entwicklung einer gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie, die langfristig zur Erhaltung und Verbesserung des Arbeitsschutzniveaus beiträgt und die Betriebe und das Sozialsystem von Kosten durch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entlastet, fördert.

Gleichzeitig forderte die Ministerkonferenz den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik auf, in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung eine gemeinsame Arbeitsschutzstrategie vorzulegen. Dabei sollen die vorhandenen Präventionspotenziale stärker zusammengeführt, vorhandene Synergien erschlossen und die Zusammenarbeit im Themenfeld „Sicherheit und Gesundheit“ optimiert werden. Aus dieser Zielstellung ergeben sich als Kernelemente der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie

- die Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Arbeitsschutzziele und prioritäre Handlungsfelder durch die drei Träger Bund, Länder und Unfallversicherungsträger.
- die Umsetzung dieser Ziele in ein gemeinsames Arbeitsprogramm auf der Länderebene,
- die Evaluation der Ergebnisse,
- die Entwicklung einheitlicher Grundsätze und die Sicherstellung eines abgestimmten und arbeitsteiligen Vorgehens von staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern bei der Beratung und Überwachung der Betriebe sowie
- die Herstellung von transparenten, überschaubaren und von Doppelregelungen freien Vorschriften- und Regelwerk.

Das Ziel dieser gemeinsamen Strategie ist es, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu gewährleisten und zu verbessern. Ergänzt werden soll dieser Ansatz durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Erreicht werden können diese Ziele nur durch eine gemeinsame Anstrengung von Beschäftigten und Arbeitgebern in den Unternehmen. Daher ist die enge Mitwirkung der Sozialpartner bei der Verwirklichung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie von größter Bedeutung. Wesentlich ist außerdem, weitere relevante Zielgruppen, wie Kranken- und Rentenversicherungsträger, die Wissenschaft und bestehende regionale und nationale Netzwerke einzubeziehen.

Um mit diesen Kreisen einen systematischen Dialog zu pflegen, wird jährlich ein Arbeitsschutzforum durchgeführt. Hier können die unterschiedlichen Arbeitsschutzakteure und Wissenschaftler ihre Vorstellung vortragen, über Erfahrungen berichten und neue Zusammenarbeitsformen vereinbart werden. Zentrales Gremium für Planung, Koordinierung, Evaluierung und Entscheidung wird nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Nationale Arbeitsschutzkonferenz sein, die aus je drei Vertretern der Bundesregierung, der Länder und der Unfallversicherungsträger besteht. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der nationalen Arbeitsschutzkonferenz bis zu je drei Vertreter der Sozialpartner teil.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat den Auftrag, gemeinsam mit dem Bund und den Unfallversicherungsträgern erste gemeinsame Arbeitsschutzziele zu erarbeiten, realisiert. In einem sehr intensiven Arbeits- und Abstimmungsprozess zwischen Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern wurden die Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder in einem mehrstufigen Prozess abgeleitet, der in der folgenden Zusammenstellung skizziert wird:

- Identifizieren geeigneter Datenquellen und deren Auswirkung
- Systematisches Zusammenstellen möglicher Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder
- Festlegen von Kriterien zur Bewertung und Priorisierung möglicher Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder
- Bewerten möglicher Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder anhand der Kriterien und Festlegen der Prioritäten
- Beraten der Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder mit allen Betroffenen und Beteiligten
- Festlegen der verbindlichen Arbeitsschutzziele und gemeinsame Handlungsfelder.

Dieser Prozess kam durch den Beschluss der 84. ASMK zum Abschluss. Für den Zeitraum von 2008 bis 2012 wurden drei Arbeitsschutzziele festgelegt:

1. Arbeitsschutzziel „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und der Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen“ mit den gemeinsamen Handlungsfeldern:
   - Bau- und Montagearbeiten;
   - Logistik, Transport und Verkehr;
   - Neulinge im Betrieb: Berufseinsteiger, Berufswechsler, Zeitarbeitnehmer, Fremdfirmen.

   Schwerpunkte der Umsetzung dieser Handlungsfelder sollen die Verbreitung und Förderung systematischer Ansätze und die Ausrichtung auf kleine und mittlere Unternehmen sein.

2. Arbeitsschutzziel „Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen und Erkrankungen unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und der Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen“ mit den gemeinsamen Handlungsfeldern:
   - Gesundheitsdienst,
   - einseitig belastende oder bewegungsarme Tätigkeiten.

   Schwerpunkte der Umsetzung dieser Handlungsfelder sollen die Verbreitung und Förderung systematischer Ansätze und die Ausrichtung auf kleine und mittlere Unternehmen sein. Hierbei sind insbesondere die ergonomische und alternsgerechte Gestaltung der Arbeit und die Einbeziehung psychischer Fehlbelastungen zu berücksichtigen.

3. Arbeitsschutzziel „Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen“ mit den gemeinsamen Handlungsfeldern:
   - Arbeit mit/im feuchten Milieu (Feuchtarbeit);
   - Kontakt mit hautschädigenden Stoffen (z.B. Kühlsschmierstoffe, Motoröle, organische Lösemittel, Reinigungsmittel).

   Die Umsetzung soll auch die Substitution von Stoffen berücksichtigen.

Zur erfolgreichen Umsetzung der gemeinsamen Arbeitsschutzziele ist die intensive Arbeit der drei Träger der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie ebenso erforderlich wie die aktive Mitwirkung der Arbeitgeber und Beschäftigten in den Betrieben.

Die Bemühungen sind aber erfolgsversprechend, da eine die Gesundheit erhaltende und fördernde Arbeit von großer Bedeutung für zufriedene und leistungsfähige Beschäftigte und damit für den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen sind. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung im Land und den steigenden Fachkräftebedarf der Unternehmen haben die begonnenen Maßnahmen politisch und wirtschaftlich einen beachtlichen Stellenwert. Nur wenn Gefährdungen vermindert oder vermieden werden, können die Fachkräfte gesund bleiben und bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters im Berufsleben stehen.

1.3 Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften

Dipl.-Ing. Günter Laux

Im Rahmen des Dualen Systems im Arbeitsschutz sind die staatlichen Arbeitsschutzbehörden entsprechend des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung – die Berufsgenossenschaften (BG'n) – entsprechend Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) verpflichtet, bei der Überwachung eng zusammen zu arbeiten und den Erfahrungsaustausch zu fördern. Sie unterrichten sich gegenseitig über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse.

Um diesen gesetzlichen Auftrag tatsächlich sowie nachhaltig mit Leben zu erfüllen und die Weichen für einen modernen und zukunftsfähigen Arbeitsschutz in Sachsen-Anhalt zu stellen, haben das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen Anhalt (MS) und die Landesbezogene Stelle der Unfallversicherungsträger (UVT) am 27.02.2006 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet.

Danach sollen die staatliche Arbeitsschutzverwaltung und die Berufsgenossenschaften in der Prävention stärker zusammenarbeiten, damit zukünftig alle Kräfte noch effektiver auf das Ziel „gesunde Beschäftigte" konzentriert werden können.

Im Rahmen dieser Arbeitsschutzpartnerschaft wurden im Jahr 2007 zahlreiche Projekte, Aktionen, Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche gemeinsam mit der Landesbezogenen Stelle bzw. einzelnen BG'n geplant und erfolgreich realisiert.

So wurde am 12.02.2007 in Dessau der 1. Erfahrungsaustausch auf Arbeitsebene in Form eines Workshops durchgeführt.

Neben der Landesbezogenen Stelle nahmen Vertreter verschiedener BG'n und die Führungsebene, d. h. die Dezernatsleiter des Fachbereiches Arbeitsschutz daran teil.

Zielstellung war die Herausarbeitung gemeinsamer Handlungsfelder, die Entwicklung von Ideen und die Ableitung von Maßnahmen zur Optimierung der Zusammenarbeit beider Dienste. Im Ergebnis wurde u. a. vereinbart, eine Kultur der Zusammenarbeit zu entwickeln und es wurden themenbezogene Kooperationsfelder benannt sowie erste gemeinsame Arbeitsergebnisse vorgestellt.

Am 26./27. Juni 2007 fand in Wörlitz/ Dessau der 2. Erfahrungsaustausch statt.

In dieser Veranstaltung stellte die Staatssekretärin des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des LSA, Frau Prof. Dr. Dienel, die Schwerpunkte der Arbeitsschutzpolitik in Sachsen-Anhalt dar.

Abb. 1.3.1 Teilnehmer des ersten Erfahrungsaustausches am 12. Februar 2007 zwischen BG'n und dem Fachbereich Arbeitsschutz des LAV

Herr Bennscheid vom Landesverband Nordwest der gewerblichen BG'n sowie Herr Prof. Dr. Brandenburg von der BGW referierten über neuste Entwicklungstendenzen bei den UVT.

Herr Karsten vom MS umriss die Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie und die sich daraus für den staatlichen Arbeitsschutz und die UVT ergebenden gemeinsamen Handlungsfelder.

Weitere Referenten beider Dienste, u.a. Dr. Schlesinger aus dem LAV, berichteten beispielhaft zur Kampagne „Prävention von Hautkrankheiten".

Der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV (Dr. Räbel) stellte das Projekt „Systematische Organisationskontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzes" vor. Danach erfolgt ab Februar 2007 eine fünfstufig skalierte Bewertung der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation durch die Aufsichtsbeamten des Fachbereiches.

Am 30.11.2007 fand in Magdeburg eine Informationsveranstaltung über geplante Schwerpunktaktionen im Jahr 2008 der UVT und der staatlichen Arbeitsschutzbehörden (LAV) im LSA statt.

Hier haben die BG Bau, die BG Chemie, die Verwaltungs-BG, die BG für Fahrzeughaltung, die BG für den Einzelhandel, die Unfallkasse Sachsen-Anhalt und der FB 5 des LAV ihre Jahresschwerpunkte vorgestellt sowie die vertiefte Zusammenarbeit und gegenseitige Verzahnung erläutert.

Am 22.11.2007 fand in Dessau sehr erfolgreich ein branchenspezifischer Erfahrungsaustausch zwischen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland (LBG) und den Beamten des Fachbereiches Arbeitsschutz, welche diese Branche beaufsichtigen und beraten, statt.

Abb. 1.3.2 Teilnehmer des Symposiums „Rückenprävention“ am 29. Oktober 2007 in Halle (Saale)

Auf der Tagesordnung standen solche Themen, wie z. B.

- Arbeitsschutz bei Biogasanlagen
- Prüfung von Arbeitsmitteln in der Landwirtschaft
- Ganzkörpervibration
- Erfahrungen mit dem Unternehmermodell der LBG
- Anforderungen an lüftungstechnische Anlagen in Schweinemastbetrieben aus Sicht des Arbeitsschutzes
- Arbeitsschutzprobleme bei der Tötung von Tieren.

Mit der Maschinen- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) wurde im September 2007 neben einer Reihe gemeinsamer Projekte, vorrangig die Aktion „Arbeitsschutz von jungen Arbeitnehmern“ vorbereitet und konzipiert. Untersuchungen der MMBG haben gezeigt, dass seit 2003 vor allem die Arbeitsunfälle bei den 18- bis 21-Jährigen signifikant gegenüber der restlichen Arbeitnehmern angestiegen sind. Das größte relative Risiko zu verunfallen besteht im Alter von 18 – 24 Jahren!

Deshalb wurde die Entwicklung und praktische Erprobung von ausgewählten Modulen für einen Moderatorenkoffer für Berufsschullehrer und deren Schüler beschlossen.

Am 29.10.2007 wurde federführend durch die BGW unter aktiver Beteiligung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, der AOK und des LAV in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik „Bergmannstrost“ in Halle das Symposium „Rückenprävention“ veranstaltet. In zwei Workshops zum Thema wurden Mitarbeitern und Führungskräften, die im Pflegebereich tätig sind, Präventionsansätze und -inhalte sowie praktische Hilfestellungen, z. B. für den rückengerechten Transfer von Patienten, gegeben.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion des LAV „Ohne Handschuhe an der Frischetheke – Hygiene trotzdem“ wurde besonders eng mit der Fleischerei-BG und der Einzelhandels-BG zusammengearbeitet. Als ein wichtiges Ergebnis dieser Zusammenarbeit wurde gemeinsam ein Faltblatt erarbeitet, das auf das nicht gerechtfertigte Tragen von feuchtedichten Handschuhen an Frischetheken hinweist (siehe auch Gliederungspunkt 4.4 dieses Berichtes).

Ziel der Gesamtkampagne ist die Verringerung der Hauterkrankungen durch bewusstes Betrachten und Bewerten der Arbeitsaufgabe und des Arbeitsplatzes, der Ableitung wirksamer Schutzmaßnahmen sowie deren konsequente Anwendung.

Diese intensive Zusammenarbeit zwischen Berufsgenossenschaften und dem Fachbereich 5 des LAV trägt wesentlich dazu bei, die Unternehmen bei der Umsetzung von Maßnahmen, die der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit dienen, noch effektiver zu unterstützen. Dies wird insbesondere durch das aufeinander abgestimmte arbeitsteilige Handeln erreicht.

Damit wird auch den Prinzipien eines modernen, bürgernahen und effizienten Verwaltungshandelns Rechnung getragen und den Betrieben der Umgang mit gesundheitsbezogenen Anforderungen der Arbeitswelt erleichtert.

1.4 Intern eng zusammenarbeiten

Dr.-Ing. Jost Melchior

Mit der Bildung des Landesamtes für Verbraucherschutz im Jahr 2002 war beabsichtigt, die vorher im Land in unterschiedlichen Behörden organisierten Fachaufgaben auf dem Gebiet der Hygiene, des Gesundheits- und des Arbeitsschutzes sowie der Lebensmittelsicherheit und der Veterinärmedizin zusammenzufassen.

Im LAV können somit wichtige Aspekte des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, des allgemeinen Gesundheitsschutzes, der Sicherheit von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika, von technischen Geräten und Produkten, von Medizinprodukten und von Arzneimitteln, aber auch unterschiedliche Untersuchungen und Aufgaben zur Sicherung seuchenfreier Tierbestände aus einer Hand bearbeitet werden.

Hierbei ergaben und ergeben sich erhebliche Synergieeffekte bei Personal- und Laborkapazitäten aus der Bündelung von vorher in getrennten Einrichtungen tätigen Fachdisziplinen und Untersuchungskapazitäten zur Steigerung der Effektivität und Qualität.

Ein deutlicher verbesserter Informationsaustausch entstand durch die Zusammenarbeit im Gesundheits- und Verbraucherschutz

- bezüglich der Produktsicherheit (FB 5) und der Bedarfsgegenstände (FB 3),
- bei Arzneimitteln (FB 2), Medizinprodukten (FB 5) und funktionellen Lebensmitteln (s. auch Gliederungspunkt 5.2 zum Thema Medizinprodukte),
- in den Bereichen Arbeitsmedizin (FB 5) und Umweltmedizin (FB 2) sowie
- beim Infektionsschutz (FB 2) und Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen (FB 5) oder
- beim Umgang mit Gefahrstoffen (FB 2 und FB 5).

Dies soll an zwei Beispielen aus dem letzten Jahr aufgezeigt werden.

1. Beispiel: Medizinprodukte und Verbraucherprodukte

Die Einordnung verschiedener Produkte als Lebensmittel, Kosmetikum, Arzneimittel, Medizinprodukt oder persönliche Schutzausrüstung fällt, trotz der in den unterschiedlichen Gesetzen vorhandenen Abgrenzungskriterien, häufig schwer. Dies führt zu großen Unsicherheiten und hat erhebliche Konsequenzen für die Produktdefinition, für die Zulassung und Verkehrsfähigkeit sowie die Bewerbung der Produkte.

Entscheidend ist die Zweckbestimmung, die der Hersteller festlegt und an der auch die Einschätzung der Verbrauchererwartung beteiligt sein kann. Für die Abgrenzung spielen aber auch der Nachweis einer pharmakologischen, immunologischen oder metabolischen Wirkungsweise und die Einschätzung gesundheitlicher Risiken eine wichtige Rolle.

Von besonderer Bedeutung ist die Abgrenzung von Medizinprodukten zu Arzneimitteln. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass beiden Rechtsgebieten eine medizinische Zweckbestimmung zugrunde liegt, die bei anderen Rechtsgebieten nicht gegeben ist. Auch versuchen Arzneimittelhersteller vermehrt ihre Produkte als Medizinprodukte auf dem Markt zu platzieren. Dies hängt nicht nur mit den hohen Kosten, sondern auch mit der zum Teil enormen Dauer der Arzneimittelzulassungsverfahren zusammen.

Durch die Ansiedlung der Sachverständigen für die unterschiedlichen Produkte in den verschiedenen Fachbereichen einer Behörde ergeben sich kurze Wege bei der Entscheidungsfindung und klare Informationen für die Wirtschaft und die Verbraucher. Die Wissenschaftler/Beamten der unterschiedlichen Fachdezernate (Arzneimittelprüfstelle, Kosmetika, Medizinprodukte- und Lebensmittelsicherheit, Nahrungsergänzungsmittel) des LAV arbeiten sowohl untereinander, als auch mit anderen Behörden in Abgrenzungsfragen eng zusammen.

Gefährliches Spielzeug aus China war in letzter Zeit in aller Munde. Probleme mit Importen gibt es auch in diesen Rechtsgebieten. Und sie sind nicht weniger schwerwiegend bzw. die Produkte weniger gefährlich. Nicht zuletzt deswegen ist es erforderlich, dass die Bundesländer geeignete Organisationseinheiten und qualifiziertes Personal für die Aufsicht über für Gesundheit oder Leben der Patienten/Verbraucher potenziell gefährliche Produkte vorhalten.

2. Beispiel: Biologische Arbeitsstoffe

Die Bedeutung von Schutzmaßnahmen für Beschäftigte, die gegenüber biologischen Arbeitsstoffen exponiert sind, gewinnt ständig an Bedeutung. Das hängt insbesondere mit der stärkeren Verbreitung biologischer und gentechnischer Verfahren in der Wirtschaft zusammen. Deshalb wird die Zusammenarbeit des Fachbereichs Arbeitsschutz mit Fachleuten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes und der Hygiene – insbesondere des Fachbereichs 2, aber auch des Fachbereichs 4 – immer wichtiger. Darüber wurde in früheren Jahresberichten schon berichtet.

Infektionsschutzgesetz (IfSG), Tierseuchenerregerverordnung (TSeucherregerV) und Biostoffverordnung (BioStoffV) regeln unter Beachtung der Schutzgüter (Mensch, Tier, Beschäftigter) Tätigkeiten mit human- und tierpathogenen Mikroorganismen (Krankheits- und Tierseuchenerreger, biologische Arbeitsstoffe). Grundsätzlich sind Tätigkeiten mit Krankheits- und Tierseuchenerregern erlaubnis- und /oder anzeigepflichtig. Die Zuständigkeit für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach dem IfSG und für Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen nach der BioStoffV ist fachspezifisch unterschiedlichen Fachbereichen des Landesamts zugeordnet.

Aus dieser Zuordnung und inhaltlichen Überschneidung ergibt sich eine Zusammenarbeit beim Vollzug der BioStoffV und der §§ 49 bis 53 IfSG (Anzeige, Aufsicht) sowie der gutachterlichen Tätigkeit im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach TSeucherregerV. Damit können qualitative und quantitative Synergieeffekte im LAV selbst sowie eine bessere, weil abgestimmte Darstellung des LAV nach außen erzielt werden.

Inhaltlichen Überschneidungen ergeben sich u. a. aus den Begriffsbestimmungen zum Krankheitserreger, Tierseuchenerreger und biologischen Arbeitsstoff, zu Tätigkeiten und Arbeiten und insbesondere aus den Anforderungen, die hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, der Bevölkerung und der Tiere zu stellen sind.

Bisher haben die für den Schutz der Bevölkerung und der Tiere vor übertragbaren Krankheiten zuständigen Bundesministerien keine Regelungen über die Beschaffenheit von Räumen und Einrichtungen sowie Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Krankheitserregern und Tierseuchenerregern getroffen. Die nach IfSG und TSeucherregerV zuständigen Landesbehörden stützen sich deshalb inhaltlich im Vollzug im Wesentlichen auf das technische Regelwerk der BioStoffV (Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe) und Empfehlungen von Bundesbehörden. Die in den Technischen Regeln enthaltenen primären und sekundären Schutzmaßnahmen dienen zwar vorrangig dem Schutz der Beschäftigten, bewirken aber gleichzeitig einen Schutz der Umwelt bzw. der Bevölkerung vor biologischen Arbeitsstoffen (Krankheits- und Tierseuchenerreger). Zusätzliche Maßnahmen auf Grund seuchenhygienischer Belange und Belange der Tierseuchenbekämpfung können im Einzelfall notwendig werden.

Die abgestimmte Zusammenarbeit bewährte sich insbesondere

- im Zusammenhang mit der Klassischen Geflügelpest (aviäre Influenza „Vogelgrippe“) und der damit verbundenen Festlegung der erforderlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten,
- bei der Bearbeitung entsprechender Erlaubnisse und Anzeigen,
- bei der Berücksichtigung von Anforderungen der BioStoffV in den Dokumenten für die Pandemieplanung,
- bei der Untersuchung von Luft- und Materialproben zur Bestimmung von Schimmelpilzen und Bakterien bei Fragestellungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes in Laboren des Fachbereichs Hygiene,
- bei der Länder übergreifenden Erarbeitung von Rahmenhygieneplänen für Gemeinschaftseinrichtungen und anderen infektionshygienisch relevanten Einrichtungen.

Gemeinschaftseinrichtungen sind verpflichtet, ihre innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen. Zur Bereitstellung von Musterhygieneplänen wurde im Auftrag der Gesundheits- und Sozialministerien der neuen Bundesländer ein Arbeitskreis zur Erstellung von Rahmenhygieneplänen nach § 36 IfSG gegründet. Dieser Arbeitskreis besteht aus sechs Mitgliedern, die Mitarbeiter der jeweiligen Landesgesundheitsämter oder ähnlicher Landeseinrichtungen sind und Erfahrungen auf dem Gebiet des Infektions- oder Arbeitsschutzes besitzen.

Das Ziel dieses Arbeitskreises ist es, nicht nur den im § 36 IfSG aufgeführten Einrichtungen einen Rahmenhygieneplan mit wichtigen Hinweisen zu spezifischen Infektionsrisiken zu geben, sondern allen Einrichtungen, für die ein Hygieneplan sinnvoll erscheint – wie zum Beispiel Einrichtungen zur ambulanten Pflege. Dabei fließen gesetzliche Regelungen, Vorschriften und aktuelle Richtlinien des Arbeits- und des Infektionsschutzes genauso ein wie praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunal- und Krankenhaushygiene.

1.5 Qualitätsgesicherte Kontrolle der Arbeitsschutzorganisation in den Unternehmen durch die Arbeitsschutzverwaltung in Sachsen-Anhalt 2007

Dr. rer. nat. Ulrich Bärenwald

Im Jahre 2004 wurde das deutsche Arbeitsschutzsystem vom Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (Senior Labour Inspectors Committee - SLIC) einer detaillierten Analyse unterzogen. Seit Februar 2006 liegt darüber ein Abschlussbericht vor[1]. Er enthält eine Reihe Forderungen, z. B. dass künftig die „strategische Übersicht und zentrale Koordinierung" im deutschen Arbeitsschutz verbessert werden muss.[2] Unter anderem wird verlangt, dass die Arbeitsschutzbehörden

- Aussagen zum betrieblichen Niveau des Arbeitsschutzes in den Unternehmen zu treffen haben,
- ihre Aufsicht systematisch planen und steuern müssen,
- eine transparente und verbindliche Aufsichtsmethodik schaffen und anwenden sollen sowie
- ihre eigene Effizienz beurteilen müssen.

Ausgehend von diesen Forderungen hat der Fachbereich Arbeitsschutz des Landesamts für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) im Berichtsjahr eine qualitätsgesicherte Kontrolle der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation innerhalb seiner Revisionen eingeführt. Ziel dieser Vorgehensweise war es, das Niveau des Arbeitsschutzes in Betrieben, Unternehmen und Einrichtungen nachhaltig zu erhöhen.

Die Vorgehensweise gründete auf der aus Sicht des LAV plausiblen Annahme, dass das erreichte bzw. erreichbare Arbeitsschutzniveau in einem Unternehmen von der Art und Qualität der dortigen betrieblichen Arbeitsschutzorganisation abhängt. Wenn Arbeitsschutz gar als Teil der Unternehmensziele zur Gesunderhaltung und Leistungsförderung der eigenen Belegschaft formuliert und per Controlling auch regelmäßig verfolgt wird, erscheint das auch unter Behördenblickwinkel als ein besonders günstiger und erstrebenswerter Umstand.

Die Arbeitsschutzaufsicht soll sich künftig, neben der Aufdeckung konkreter Defizite in der praktischen Umsetzung von Arbeitsschutzforderungen wie bisher, auf die Arbeitsschutzorganisation in Unternehmen und Einrichtungen konzentrieren. Dabei ist deren Qualität, also Beschaffenheit, Zweckmäßigkeit und Güte sowie ihre spezifische betriebliche Umsetzung einschließlich ihrer Erfolgskontrolle von besonderer Bedeutung. Neben der Feststellung eines eingeschränkten „Augenblickszustandes" im Arbeitsschutzgeschehen des Unternehmens und der Veranlassung der Mängelbeseitigung sollen vor allem kennzeichnende Größen (Parameter) betrachtet und verfolgt werden, die auf längerfristige Wirksamkeit im Arbeitsschutz angelegt sind und damit eine Prognose erlauben. Anhand dieser Prognose kann dann Revisionshäufigkeit und -tiefe für die Zukunft maßgeblich bestimmt werden.

Der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV war sich bei der Einführung dieses neuen systematischen Kontrollverfahrens darüber klar, dass das gewünschte Ziel, nämlich eine nachhaltige Erhöhung des Arbeitsschutzniveaus, messbar sein muss. Daraus folgte, dass die dafür zu betrachtenden Parameter möglichst selbst mess- bzw. objektivierbar sein mussten, was in der praktischen Umsetzung durchaus auf Schwierigkeiten stieß.

Nach intensiven Diskussionen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines erfolgreichen Pilotprojekts aus dem Aufsichtsbereich Halle hat man sich bei Revisionen, die nicht auf besondere Veranlassung durchgeführt werden, zu Folgendem entschlossen:

1. Nach der Erfassung der jeweiligen betrieblichen Kenndaten wird zunächst gefragt und festgehalten, ob und wie Qualitäts-, Arbeitsschutz- oder Umweltschutzmanagementsysteme angewandt werden und welche das gegebenenfalls sind. Im Fall von Arbeitsschutzmanagementsystemen wird ergänzend erfasst, ob und wie diese überprüft, überwacht oder auditiert werden und wie sie dokumentiert sind.
2. Als nächstes interessiert, ob Arbeitsschutz erklärter Bestandteil des Unternehmensziels ist und als solcher auch der Belegschaft bekannt gegeben wurde.
3. Die Aufgaben des Unternehmers nach § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich Verantwortung, Kontrolle und Oberaufsicht werden überprüft. Dabei werden auch Aufgaben betrachtet, deren Durchführung sich der Unternehmer selbst vorbehält.
4. Es wird kontrolliert, wie im Betrieb mit organisatorischen Festlegungen und Weisungen umgegangen wird, ob es z. B. Betriebsanweisungen zum Arbeitsschutz gibt, ob Aufgaben und Zuständigkeiten in den Betriebsablauf integriert worden sind etc.
5. Eine große Rolle spielt die Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Es wird geprüft,
   - ob eine betriebsbezogene und konkrete Gefährdungsbeurteilung vorliegt, die entsprechende Maßnahmen und Termine enthält,
   - ob festgelegte und durchgeführte Maßnahmen auch dokumentiert worden sind

   und
   - wie Kontrollen durch die Geschäftsleitung stattgefunden haben.
6. Es wird die Pflichtenübertragung nach § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz kontrolliert.

1 http://www.vdgab.de/Ablage/SLIC-Bericht_deutsch.pdf am 02.05.2008

2 http://www.bsafb.de/fileadmin/downloads/pa_5_10_2006/pa5_10_2006_gemeinsame_arbeitsschutzstrategie.pdf am 02.05.2008

7. Es wird geprüft, ob für den Arbeitsschutz im Unternehmen die entsprechenden Mittel bereitgestellt bzw. Ausrüstungen beschafft worden sind oder werden.
8. Es wird erfasst, ob die Beschäftigten im Unternehmen hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz planmäßig unterwiesen werden, wie man sie in ihre Rechte und Pflichten einführt und ihre Mitwirkung gestaltet.
9. Nicht zuletzt wird überprüft, wie die im Arbeitssicherheitsgesetz formulierten Forderungen erfüllt werden, z. B. ob die Sicherheitsfachkräfte über die entsprechende Fachkunde verfügen, ob sie Fortbildungsveranstaltungen besuchen, wie die Einsatzzeiten des Betriebsarztes geregelt sind und wie man nötige Vorsorgeuntersuchungen organisiert.

Alle diese Aspekte sind nach Auffassung des Fachbereichs Arbeitsschutz des LAV Parameter, die das Organisationsniveau eines Betriebes hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz beschreiben und damit auch Aussagen über die Entwicklung zulassen. Sie sind darüber hinaus als vorhanden bzw. nicht vorhanden und als gut bzw. weniger gut charakterisierbar. Angereichert um Erkenntnisse aus dem Unternehmergespräch, Ergebnisse einer Betriebsbesichtigung und einer Dokumentenkontrolle, dienen sie dem Aufsichtsbeamten zu einer aktuellen Gesamteinschätzung der Arbeitsschutzorganisation im revidierten Unternehmen.

Dabei bleibt es dem Ermessen des Aufsichtsbeamten überlassen, wie er die einzelnen Ergebnisse wichtet. Er hat jedoch am Ende seiner Revision eine Bewertung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Unternehmen nach einer fünfteiligen Skala vorzunehmen und das Ergebnis in den Revisionsunterlagen zu dokumentieren. Daneben kann er besonders positive Beispiele im Arbeitsschutz einerseits oder Hauptmängel andererseits verbal festhalten. Das Revisionsdokument wird – soweit erforderlich – durch den Eintrag eines Termins zur Nachkontrolle und durch Angaben zu nötigem Verwaltungshandeln vervollständigt. Weitere Bemerkungen sind selbstverständlich ebenfalls möglich.

Das Revisionsdokument wird Bestandteil der Betriebsakte. Es stellt eine Beschreibung der aktuell vorgefundenen, betrieblichen Organisationssituation im Arbeits- und Gesundheitsschutz dar. Das zugehörige, integrierende und skalierte Gesamturteil – eine Ziffer zwischen 1 und 5 – wird darüber hinaus auch in das Informationssystem für den Arbeitsschutz (IfAS) des LAV eingetragen. Es steht damit für spätere Auswertungen hinsichtlich einer betrieblichen Entwicklung aber auch für Untersuchungen zu seiner Verteilung über Branchen, Betriebsgrößen etc. zur Verfügung.

Das vorgestellte System wurde im Berichtsjahr 2007 in Sachsen-Anhalt begonnen. Im Jahr 2008, nachdem eine Mindestanzahl von derart systematisierten Einträgen in den Betriebsakten und in IfAS vorhanden sein wird, soll eine erste Auswertung der erreichten Ergebnisse stattfinden. Sie soll insbesondere an praktischen Fällen klären, ob mit dieser Art planmäßiger Revisionen mit Schwerpunkt betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation eine noch effektivere Steuerung der Aufsichtstätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen-Anhalt als bisher möglich ist.

1.6 Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang in Sachsen-Anhalt im Jahr 2007

Dr. rer. nat. Ulrich Bärenwald, Dipl.-Ing. Joachim Lüderitz

Sachsen-Anhalt ist auch im Berichtsjahr 2007 nicht von Arbeitsunfällen mit tödlichem Ausgang verschont worden. Insgesamt verloren 13 Beschäftigte bei ihrer beruflichen Tätigkeit das Leben, 12 davon aus der gewerblichen Wirtschaft und einer aus der Landwirtschaft. Im Verhältnis zu den ca. 856.000 Beschäftigten im Land[1] ergibt sich eine Quote von 1,5 Arbeitsunfalltoten je 100.000 Beschäftigte.

Vier Tote von den 13 waren bei Unfällen auf Baustellen zu beklagen[2]. Die Quote tödlicher Bauunfälle in Sachsen-Anhalt soll hier nicht berechnet werden, denn man kann über die insgesamt am Bau Beschäftigten unterschiedlich summieren. Je nachdem, welche Gewerke man hinzu nimmt und wie man Arbeitskräfte aus anderen Bundesländern in Sachsen-Anhalt und umgekehrt berücksichtigt, resultieren sehr verschiedene Werte. Sie lassen sich dann kaum mit Zahlen aus anderen Quellen vergleichen.

Die absolute Zahl tödlicher Arbeitsunfälle lag im Jahr 2007 um 4 höher als im Jahr 2006. Unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite zeigt sie seit 2002 eine Tendenz zu nahezu konstanten Werten (vgl. Abb. 1.6.1). Die zugehörigen Quoten verhalten sich analog (vgl. Abb. 1.6.2).

Tödliche Baustellenunfälle gab es 2007 einen weniger als 2006. Der Trend seit 2001 ist in Abb. 1.6.1 abzulesen und zeigt ebenfalls näherungsweise Konstanz.

Bundesweit findet man, wie bereits im vergangenen Jahr, insgesamt einen Rückgang tödlicher Arbeitsunfälle (vgl. Abb. 1.6.3)[3], auch solcher ausschließlich in der gewerblichen Wirtschaft ohne Bergbau

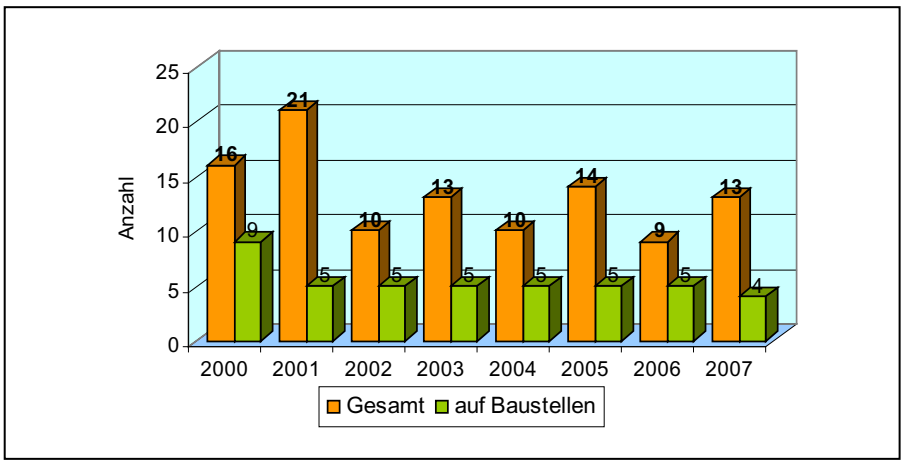

Abb. 1.6.1 Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle in Sachsen-Anhalt von 2000 bis 2007

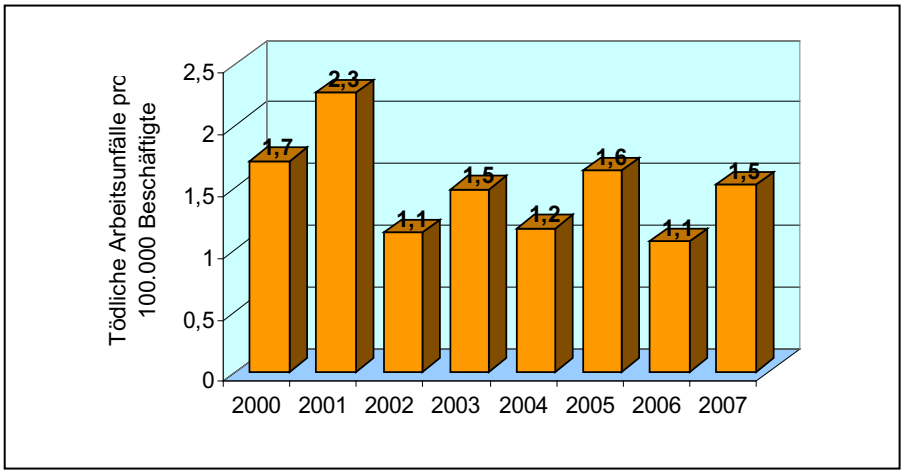

Abb. 1.6.2 Quote tödlicher Arbeitsunfälle in Sachsen-Anhalt von 2000 bis 2007

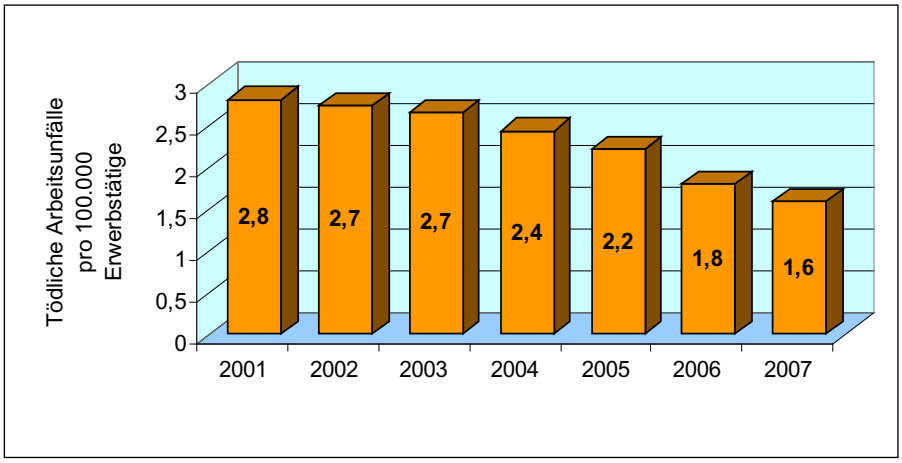

Abb. 1.6.3 Quote tödlicher Arbeitsunfälle (in Betrieben und im Straßenverkehr bei der Arbeit) bundesweit von 2001 bis 2007

1 Tabelle 2 des vorliegenden Berichts

2 eigene Erhebungen

3 „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2003“, S. 70, Tab. TB 3, „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2005“, S. 40, Abb. B3, S. 163, Tab. TB 3, http://www.dguv.de/inhalt/presse/2008/Q2/vorl_zahlen/index.jsp am 24.04.08, http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2007/10/PD07__432__132,templateId=renderPrint.psml am 24.04.08, Beschäftigtenzahlen wurden über die Zeiträume gemittelt

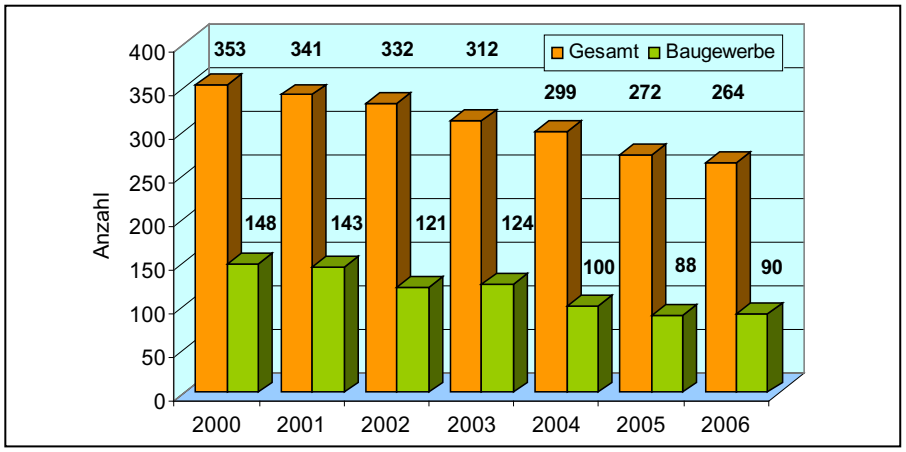

Abb. 1.6.4 Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle bundesweit in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft ohne Bergbau von 2000 bis 2006

und im Baubereich (vgl. Abb. 1.6.4)[4]. Als Baubereich wurden hier das Bauhauptgewerbe, das Ausbau- und Bauhilfsgewerbe, die Zimmerei und die Dachdeckerei betrachtet und die entsprechenden Werte zusammengefasst.

Von den 13 Unfällen mit tödlichem Ausgang in Sachsen-Anhalt im Jahr 2007 passierten 4 im Zusammenhang mit Gabelstaplern. Weitere 5 waren Absturzunfälle, 4 von Personen und einer von Material. Die Unfälle konzentrierten sich also wiederum auf Schwerpunkte, die bereits in den vergangenen Jahren beobachtet wurden und in den jeweiligen Vorjahresberichten auch beschrieben worden sind.

Unfälle mit Gabelstaplern:

1. Ein Beschäftigter wurde von einem Gabelstapler angefahren und tödlich verletzt, weil der Staplerfahrer nur unzureichende Sicht hatte und der Verunfallte sich trotz Verbots im Bereich einer Ladestraße aufhielt, der ausschließlich für Fahrzeugverkehr zugelassen war.

2. Ein Maschinenteil, welches nicht ausreichend gesichert war, kippte von der Gabel eines Staplers und quetschte einen Beschäftigten ein. Er verstarb an der Unfallstelle.

3. Ein Auszubildender benutzte einen Gabelstapler in einem unbeobachteten Moment. Er hatte dazu keine Berechtigung, doch der steckende Zündschlüssel verleitete ihn offensichtlich zum Fahren des Staplers. Bei einer Kurvenfahrt kippte der Stapler um. Der junge Mann, der auch keinen Sicherheitsgurt benutzt hatte, versuchte abzuspringen, wurde aber vom kippenden Stapler getroffen und dabei tödlich verletzt.

4. Auf einer Baustelle sollten 12 Meter lange Lampenmaste mit einem Gabelstapler transportiert werden. Die Maste waren auf der Gabel des Staplers nicht gesichert. Während des Transports musste ein Hindernis umfahren werden. Dazu wurde die beladene Gabel in die höchste Position gebracht und damit der Schwerpunkt des Staplers angehoben. Das Gelände war leicht abschüssig, sodass die ungesicherte Ladung samt Gabelstapler kippte und den Fahrer am Kopf verletzte. Er verstarb zwei Tage später im Krankenhaus.

Absturzunfälle:

5. Eine Dachdeckerfirma sollte nach dem Sturm „Kyrill“ ein Hallendach reparieren und beschädigte Wellasbestplatten durch asbestfreie Wellplatten ersetzen. Dazu wurden die Asbestplatten von einem Laufsteg aus demontiert, der über dem offenen Dach auf den Dachbalken lag. Von diesem Laufsteg stürzte der Verunfallte ab. Maßnahmen, die einen Sturz ins Gebäudeinnere hätten verhindern können, fehlten. Außerdem war der Laufsteg, der aus zwei mit Latten vernagelten Bohlen bestand, zu schmal und die Latten bildeten Stolperstellen.

6. Auf einem Trapezblech-Flachdach waren durch eine Dachdeckerfirma die Dachkehlen zu reinigen. Der Dachkehlenschlamm wurde mit Eimern zum Dachaufstieg gebracht. Auf dem Weg von der Arbeitsstelle zum Dachaufstieg brach ein Beschäftigter durch ein Lichtband des Daches und stürzte ab. Er verstarb am nächsten Tag im Krankenhaus. Der Verunfallte übersah das Lichtband, da die Sonne tief stand und die gesamte Dachfläche silbrig glänzte. Die Lichtbänder waren nicht gekennzeichnet und nicht gesichert.

7. Auf einer Baustelle wurden Holzdachbinder mittels Mobilkran montiert. Der Kran schwenkte einen an einem Rundhebeband hängenden Dachbinder zur Montagestelle. Beim Positionieren des Dachbinders riss das Hebeband. Der herabstürzende Dachbinder durchschlug die obere Gerüstlage und verletzte den zum Positionieren auf der darunter liegenden Gerüstlage stehenden Beschäftigten tödlich. Eine Gefährdungsbeurteilung für die Montage fehlte ebenso wie die Montageanweisung für die Dachbinder auf der Baustelle und der Prüfungsnachweis der Hebebänder. Nach Angaben des Dachbinderherstellers war für die Montage eine Zwei-Punkt-Aufhängung vorgesehen, verwendet wurde aber eine Ein-Punkt-Aufhängung. Kettengehänge wären für diese Art der Montage geeigneter gewesen als Hebebänder.

4 http://www.baua.de/nn_11644/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Statistiken/Unfaelle/toedliche-Arbeitsunfaelle/pdf/Toedliche-Arbeitsunfaelle-04.pdf am 24.04.2008

8. In einem Sägewerk gab es eine Störung an einer komplexen Holzbearbeitungsmaschine. Um die Störung zu beseitigen verließ der Maschinenführer seinen Arbeitsplatz und kletterte auf die ausgeschaltete Maschine. Dabei verlor er das Gleichgewicht, stürzte aus ca. 3 m Höhe ab und verstarb an den Folgen. Die Betriebsanleitung enthielt keine Angaben zur Störungsbeseitigung, obwohl dies die EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG vorschreibt. Auch Hinweise zum gefahrlosen Betreten der Maschine zur Störungsbeseitigung oder Warnungen vor möglicher Absturzgefahr fehlten.

9. Aus einem Tankwagen sollte Gülle in einen Hochbehälter gepumpt werden. Dazu musste ein Luftventil in ca. fünf Meter Höhe geöffnet werden. Der Verunfallte ließ sich mittels eines Frontladers auf die in vier Meter Höhe angebrachte Arbeitsbühne heben. Er erreichte das Ventil und öffnete es. Dann betrat er wieder die Schaufel des Frontladers. Er stürzte im Herunterfahren ab und verstarb nach 11 Tagen. Ein sicherer Aufstieg zur Bedienung des Ventils fehlte. Der Frontlader war als Liftersatz unzulässig, gefährlich und wurde trotz Verbot verwendet.

Weitere Unfälle:

10. Bei Delaborierungsarbeiten durch eine Fachfirma detonierten in einem Säurebad Sprengkapseln. Ein Beschäftigter, der an dem Bad arbeitete, kam ums Leben, ein weiterer wurde schwer verletzt.

11. Der vorschriftswidrige Betrieb einer NC-Drehmaschine führte zu einem weiteren tödlichen Arbeitsunfall. Die Drehmaschine bot die Möglichkeit, zu bearbeitendes Rundmaterial seitlich zuzuführen. Dazu musste eine Sicherheitsabdeckung entfernt werden. Das Werkstück durfte in dieser Betriebsart jedoch nicht aus der Maschine herausragen, d. h., es durfte nicht länger als 1,00 m sein. Außerdem wäre zur Kompensation der entfernten Abdeckung eine zusätzliche Schutzvorrichtung nötig gewesen. Sie wurde nicht angebracht. Der verunfallte Beschäftigte versuchte, 1,40 m langes Stangenmaterial zu bearbeiten. Das ca. 0,40 m aus der Maschine herausragende Werkstück bekam beim Einschalten der Maschine eine Unwucht, verbog sich und verletzte den Beschäftigten tödlich. Zum Zeitpunkt des Unfalls lag im Unternehmen keine Konformitätserklärung für die NC-Drehmaschine vor. Ebenso fehlte eine deutschsprachige Bedienungsanleitung.

12. Während der Demontage des Baumusters einer Maschineneinhausung sollten an der Fronttraverse Haltebänder angeschlagen werden. Dazu verwendete der Verunfallte eine zu kleine Trittleiter. Er verlor das Gleichgewicht und versuchte sich an der Traverse festhalten. Die nicht genügend gesicherte Fronttraverse kippte um und begrub den Beschäftigten unter sich. Eine Demontageanweisung gab es nicht. Kein Verantwortlicher beaufsichtigte die Arbeiten.

13. Zur Beseitigung von Schäden nach dem Sturm „Kyrill“ sollte ein polnisches Unternehmen Bäume fällen. Nach Kennzeichnung der Stämme und Festlegung der Fallrichtungen begann das Unternehmen mit der Arbeit. Der verunfallte polnische Beschäftigte fällte eine Kiefer ordnungsgemäß, der Baum kippte planmäßig in die vorgegebene Richtung. Durch die Verflechtung der Baumkronen brach jedoch beim Fallen eine in einiger Entfernung stehende Krone eines anderen Baumes unerwartet ab. Diese verletzte beim Sturz auf den Boden den Beschäftigten so schwer, dass er an den Unfallfolgen nach drei Tagen verstarb.

Immer wieder passieren schwere und tödliche Arbeitsunfälle, weil grundlegende Sicherheitsvorschriften, die eigentlich jedem Beschäftigten bekannt sind oder sein sollten, nicht eingehalten werden. Man kann das bei nahezu allen der dreizehn aufgeführten Unfälle feststellen. Das entstehende Leid ist namenlos. Die Arbeitsschutzverwaltung – zur Unfalluntersuchung und -ursachenaufklärung immer hinzugezogen – fragt, warum die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden?

Nach Frau Dr. Wachsmuth[5] sind in jeder Arbeitssituation die drei Faktoren Technik, Organisation und Person gemeinsam wirksam. Gleiches gilt dann auch bei jedem Unfall. Daraus ergibt sich, dass Unfälle regelmäßig durch mehrere Einflüsse, also multikausal verursacht werden. Das Wissen um und die Einhalten von Sicherheitsvorschriften hängen stark von der Motivation aller Beteiligten ab. Das sind sowohl die Beschäftigten als auch die Unternehmer und sonstigen Verantwortungsträger. Auf der so genannten „Motiv-Waage“ stehen für sicherheitswidriges Verhalten neben Unkenntnis Beweggründe wie Bequemlichkeit, kurzfristige, potenzielle Zeit- oder Geldersparnis, aber auch Ehrgeiz und Spaß am Risiko. Sicherheitsgerechtes Verhalten wird dagegen motiviert von Wissen um das Risiko, Verantwortung, Vorbildwirkung, Angst vor Strafe, Gesundheitsbewusstsein und langfristiger Geldersparnis. Leider erzeugt sicherheitswidriges Verhalten meistens sofort spürbare und – wenn kein Unfall passiert – der Motivation entsprechend „angenehme“ Effekte. Im Unterschied dazu ist sicherheitsgerechtes Handeln schwerer erfahrbar. Es produziert einen langfristigen Gewinn. Deshalb ist es so schwierig, sicherheitsbewusstes Verhalten in der täglichen Praxis durchzusetzen.

5 Frau Dr. Wachsmuth, Gesellschaft für humane Technologieentwicklung mbH, Braunschweig, Vortrag im LAV, Februar 2008

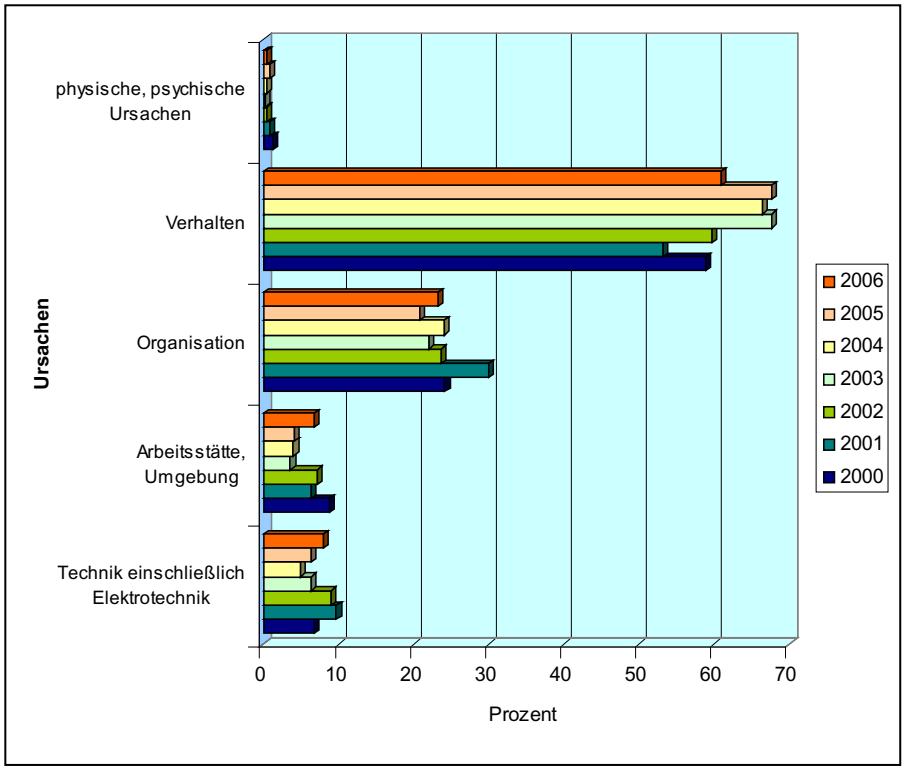

Abb. 1.6.5 Unfallursachen in Prozent aller genannten Ursachen (unter Berücksichtigung von Mehrfachnennungen) bei tödlichen Arbeitsunfällen bundesweit

Mit Rückschlägen ist immer zu rechnen.

Untersucht man die 13 tödlichen Unfälle in Sachsen-Anhalt näher, findet man multikausale Zusammenhänge, dominiert von Verhaltensursachen, nahezu überall bestätigt. Mangelndes Wissen, fehlende oder ignorierte Anweisungen und Bequemlichkeit waren wesentliche Gründe für die Unfälle 1, 2, 4 bis 9, 11 und 12. Unfall 3 wurde wohl überwiegend durch Ehrgeiz, Unachtsamkeit und Übermut ausgelöst. Der Einsatz unzulässiger oder für die Aufgabe nachweislich ungeeigneter technischer Hilfsmittel trug entscheidend zu den Unfällen 5, 7, 9 und 12 bei. Bei den Unfällen 10 und 13 war das den vorgesehenen Arbeiten innewohnende Gefährdungspotenzial offenbar unzureichend abgeschätzt und berücksichtigt worden.

Betrachtet man eine Zusammenstellung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu Ursachen von tödlichen Arbeitsunfällen bundesweit, findet man die in Abb. 1.6.5 dargestellten Zusammenhänge.[6] Man erkennt eine deutliche Dreiteilung. Physische, psychische sowie technische Ursachen und Gründe der Arbeitsstätte oder der Umgebung spielen zu höchsten 10 % eine Rolle. Organisationsdefizite sind mit 20 bis 30 % beteiligt. Verhaltensursachen liegen jenseits der 50%-Marke. Zeitliche Abhängigkeiten sind angesichts der Schwankungsbreiten kaum feststellbar. Ein gegebenenfalls leichter Rückgang bei Technik, Arbeitsstätten / Umgebung und Organisation steht einem Anstieg bei Verhaltensursachen gegenüber. Die geschilderten Verhältnisse in Sachsen-Anhalt fügen sich widerspruchsfrei in dieses Bild ein.

6 http://www.baua.de/nn_11644/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Statistiken/Unfaelle/toedliche-Arbeitsunfaelle/pdf/Unfallursachen.pdf am 30.04.2008

Was kann man tun

Was kann man tun, um das Arbeitsunfallgeschehen, insbesondere das mit tödlichem Ausgang, künftig zurückzudrängen?

Der Fachbereich 5 des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt führt im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie im laufenden Jahr und in den kommenden Jahren eine Reihe von Projekten in verschiedenen Branchen und mit verschiedenen Adressaten durch, um unfallbegünstigende oder -auslösende Verhältnisse am Arbeitsplatz zu minimieren und wenn möglich vollständig zu beseitigen. Die Aufsichtsbeamten dringen immer wieder mit Nachdruck darauf, Risiken in den Gefährdungsbeurteilungen zu erfassen und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Sie beraten Unternehmer, damit diese in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die Arbeit so organisieren und dafür technische Mittel bereitstellen, dass scheinbar bequemes aber gefährliches Handeln möglichst ausgeschlossen bleibt. Sie beteiligen sich an der Erarbeitung von Informations- und Anschauungsmaterialien für berufsbildende Schulen, um einen Beitrag zur Bewusstseinsentwicklung zukünftiger junger Beschäftigter im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu leisten. Sie unterstützen als Referenten entsprechende Vortragsveranstaltungen, wo immer sich dazu Gelegenheit bietet. Nicht zuletzt revidieren sie systematisch Unternehmen und beurteilen deren Organisation im Arbeitsschutz, um im Bedarfsfall notwendige Schutzmaßnahmen auch über behördliche Sanktionen durchzusetzen.

2 Probleme des sozialen Arbeitsschutzes

2.1 Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz

Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Krude

Mutterschutz

Die Aufgabe des gesetzlichen Mutterschutzes besteht darin, die im Arbeitsverhältnis stehende Frau und das werdende Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen sowie vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung zu schützen.

Ausgehend von diesem Auftrag wurden im Berichtsjahr 1.157 Überprüfungen und 614 Beratungen hinsichtlich der Beschäftigung werdender Mütter durchgeführt. Außerdem gingen im LAV Sachsen-Anhalt 4.650 Anfragen und Anzeigen ein. Bei der Überprüfung der Arbeitsplätze für werdende Mütter gab es insgesamt 140 Beanstandungen. Die festgestellten Mängel betrafen vorrangig

- das Verbot der Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit,
- die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen,
- die Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter gegenüber der Aufsichtsbehörde,
- die Gefährdungsbeurteilung,
- die Arbeitsplatzgestaltung und
- die Auslage des Mutterschutzgesetzes.

Neben der Beschwerde ist die Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter durch den Arbeitgeber ein wichtiges Instrumentarium für eine zielgerichtete Kontrolle des Arbeitsplatzes einer werdenden Mutter. Derzeit geht die Tendenz dahin, dass die Anzahl der anlassbezogenen Kontrollen im Mutterschutz – trotz einer weiteren Verringerung des Personals und einem zwangsläufig damit verbundenen Rückgang der regulären Betriebskontrollen – stetig steigt und sich innerhalb der letzten drei Jahre mehr als verdoppelt hat. Der Bedarf der Unternehmer an einer Beratung vor Ort ist auch im vergangenen Jahr unverändert hoch gewesen. Im Rahmen der Beratung konnte der Arbeitgeber direkt auf die festgestellten Arbeitsschutzdefizite hingewiesen und überzeugt werden, die werdende Mutter sofort in einen gesundheitlich unbedenklichen Bereich umzusetzen oder eine Änderung der Arbeitsorganisation vorzunehmen und wenn dies nicht möglich war, ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. Dabei ist es besonders hilfreich, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen (AAG) zum 1. Januar 2006 – unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten – alle Arbeitgeber die finanziellen Aufwendungen, die werdenden Müttern im Fall eines Beschäftigungsverbotes gezahlt werden müssen, in vollem Umfang durch die Krankenkassen (U2-Umlageverfahren) ersetzt bekommen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt im Bereich des Mutterschutzes war auch im vergangenen Jahr die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Schwangerschaft bzw. bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung und während der Elternzeit. Im Berichtszeitraum wurden in Sachsen-Anhalt insgesamt 93 Anträge auf Kündigungszulassung gestellt. Der überwiegende Teil der Anträge auf Kündigungszulassung wurde von Kleinbetrieben und mittelständischen Unternehmen gestellt und mit der vollständigen und dauerhaften Betriebsstilllegung sowie der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet. Neben diesen betriebsbedingten Gründen gab es aber auch verhaltensbedingte Gründe für eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Besonders schwere Verstöße gegen arbeitsvertragliche Pflichten oder vorsätzlich strafbare Handlungen der werdenden Mutter oder der Person in der Elternzeit stellten einen weiteren Schwerpunkt in den Verfahren der Zulässigkeitserklärung dar.

In 29 Fällen wurde die beabsichtigte Kündigung des Arbeitsverhältnisses für zulässig erklärt. 18 Anträge sind abgelehnt worden, weil die vorgetragenen Gründe für eine Zulässigkeitserklärung entsprechend den mutterschutzrechtlichen Vorschriften nicht in der erforderlichen Weise zutreffend waren. Nach einer Beratung mit dem Antragsteller sind in 30 Fällen die Anträge zurückgenommen worden oder hatten sich anderweitig erledigt. Mitunter handelte es sich dabei um Anträge für Schwangere, die einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz unterlagen. Die Arbeitgeber sahen ein Beschäftigungsverbot infolge der von ihnen aufzubringenden Lohngelder häufig als eine Gefährdung ihrer Existenz an. Sie sind von den Mitarbeitern des LAV Sachsen-Anhalt darüber informiert worden, dass die Arbeitgeberleistungen bei Schwangerschaft bzw. Mutterschaft aus dem U2 – Umlageverfahren der Krankenkassen vollständig erstattet werden. Die Antragstellung erübrigte sich somit. Über die noch verbleibenden Anträge wurde zu Beginn des Jahres 2008 abschließend entschieden.

Kinder- und Jugendarbeitsschutz

Kinder und Jugendliche befinden sich in der physischen und psychischen Entwicklung und brauchen deshalb einen erhöhten Arbeitsschutz. Überforderungen und Schädigungen können sich auf sie besonders nachteilig auswirken. In der Regel sind Kinder und Jugendliche den Anforderungen, welche die Arbeitswelt an Erwachsene stellt, noch nicht gewachsen. Nicht zuletzt deshalb ist Kinderarbeit in der Bundesrepublik Deutschland, bis auf wenige Ausnahmen, grundsätzlich verboten.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung schaffen die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz entsprechend ihrem Entwicklungsstand geschützt sind. Außerdem ist für ihre ärztliche Betreuung bei der Arbeit gesorgt und sichergestellt, dass ihnen ausreichende Freizeit zur Erholung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit verbleibt.

Den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird jedoch nicht in allen Ausbildungsbetrieben Bedeutung beigemessen. So war es auch in einem Restaurant bei der Ausbildung eines Jugendlichen zum Koch. Im vorliegenden Fall beschwerten sich die Eltern eines Auszubildenden über eine erhebliche Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitzeit während eines längeren Zeitraumes und über die Beschäftigung ihres Sohnes an einem Feiertag.

Eine Überprüfung des Ausbildungsbetriebes und der Betriebsunterlagen ergab, dass der Sohn der Beschwerdeführer tatsächlich unzulässig an einem Feiertag beschäftigt wurde. Eine Sichtung der Arbeitszeitnachweise war nicht möglich, weil die Aufzeichnung aller Arbeitszeiten mittels Zeiterfassungsuhr erfolgte und die dazugehörigen Karten für den fraglichen Zeitraum zum Zeitpunkt der behördlichen Ermittlungen bereits vernichtet waren. Der Inhaber des Restaurants wurde daraufhin umfassend über seine Arbeitgeberpflichten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und seine Pflichtverletzungen informiert und zeigte sich schließlich einsichtig.

Das LAV Sachsen-Anhalt leitete gegen diesen Ausbildungsbetrieb wegen der unzulässigen Beschäftigung des Jugendlichen an einem Feiertag und wegen der Vernichtung der Unterlagen und Arbeitszeitnachweise ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein, welches nach erfolgter Anhörung des Betroffenen zum Erlass eines Bußgeldbescheides führte. Der Restaurantinhaber akzeptierte das verhängte Bußgeld und gab vor, die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zukünftig zu beachten.

Der vorliegende Fall zeigt, dass Betriebsbesichtigungen, Beratungsgespräche und Aufklärungsmaßnahmen auch weiterhin erforderlich sind, schon um derartigen Vorkommnissen frühzeitig und wirksam entgegentreten zu können. In Zukunft müssten die Betriebskontrollen noch verstärkt werden, um den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Jugendlichen in allen Bereichen der Berufsausbildung noch besser gewährleisten zu können.

2.2 Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit

Dipl.-Ing. Dietmar Glöckner

Aufgabe des Arbeitszeitschutzes ist es, die Beschäftigten vor einer Schädigung ihrer Arbeitskraft und Gesundheit durch zeitliche Überforderung in ihrem Interesse und im Interesse der Volksgesundheit zu schützen.

Zugleich wird durch das Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen das verfassungsrechtliche Gebot der Arbeitsruhe gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV konkretisiert. Außerdem wird den berechtigten Bedürfnissen der Wirtschaft und Verwaltung nach ausreichend langen und flexiblen Arbeitszeiten Rechnung getragen.

Durch die öffentlich rechtlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) wird die Arbeitszeitdauer zur Vermeidung von Übermüdung und Überlastung begrenzt. Es werden außerdem Ruhepausen, Ruhezeiten und Ruhetage zur Erholung, Entspannung und Freizeitgestaltung festgesetzt.

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes in den Krankenhäusern im Land

Einleitung

Mit der Novellierung des Arbeitszeitgesetzes infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes zum Bereitschaftsdienst ist seit dem 01.01.2004 Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit zu werten. Mit § 25 ArbZG hatte der Gesetzgeber den Tarifvertragsparteien für die Umorganisation der Arbeitszeitgestaltung in den Krankenhäusern eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2006 eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten die vor dem 01.01.2004 abgeschlossenen Tarifverträge angewandt werden.

Mit Schreiben vom 20.12.2006 hatte die Staatssekretärin des MS, Frau Prof. Dienel, die Krankenhausträger des Landes auf das Auslaufen der Übergangsfrist für Alt-Tarifverträge und auf die wesentlichen, für den Klinikbereich bedeutsamen, Arbeitszeitbestimmungen hingewiesen.

Ablauf der Kontrollen

Durch das MS als Oberste Landesbehörde der Arbeitsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt wurde die Überwachung der Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen in den Krankenhäusern Sachsen-Anhalts nach Auslaufen der kollektivvertragsrechtlichen Übergangsregelungen zu einer Schwerpunktaufgabe im Jahr 2007 erklärt.

Anfang des Jahres 2007 begannen die Aufsichtsbeamten der Dezernate 53-57 des LAV mit den Arbeitszeitkontrollen in den Krankenhäusern. So wurden im Februar 2007 die ersten schriftlichen Anfragen, welche tarifvertraglichen Regelungen ab 01.01.2007 angewandt werden, herausgeschickt. Aber auch den teilweise telefonisch ausgelösten Anforderungen wurde durch die Verantwortlichen in den Krankenhäusern entsprochen. Weiterhin wurden Vor-Ort-Termine vereinbart.

Im Vordergrund standen jedoch zunächst die Beratung der Verantwortlichen in den Krankenhäusern sowie die Bestandsaufnahme: Welche tarifvertraglichen oder ihnen gleichstehenden kollektivvertragsrechtlichen Regelungen werden in den Krankenhäusern nach Auslaufen der alten Tarifverträge im Jahr 2007 angewandt?

Dazu wurden die Krankenhäuser z.T. persönlich aufgesucht bzw. auch schriftlich/mündlich aufgefordert, die für ihre Einrichtungen vom Arbeitszeitgesetz abweichenden geltenden Tarifverträge (TV), Betriebs- oder Dienstvereinbarungen bzw. andere kollektiv-/einzelvertragsrechtliche Regelungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 5 ArbZG und § 12 ArbZG vorzulegen bzw. zur Einsicht einzusenden.

Im Ergebnis von durchgeführten Überprüfungen erhielten die Krankenhäuser Revisionsschreiben, in denen sie über das Kontrollergebnis informiert wurden. Gleichzeitig wurde ihnen mitgeteilt, welche weiteren Aufgaben sie zur Einhaltung der Bestimmungen des ArbZG noch zu erfüllen haben. Außerdem wurden nicht dem ArbZG entsprechende Zustände kritisch angesprochen und es wurde auch auf die Möglichkeit der Durchführung von behördlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Gesetzesverletzungen hingewiesen.

Insgesamt wurden alle 54 Krankenhäuser des Landes Sachsen-Anhalt in die Überwachung einbezogen. Es wurden Übersichten erarbeitet, welche tarifvertraglichen Regelungen angewandt werden bzw. zur Anwendung vorgesehen sind sowie ob und in welcher Form von der „opt-out-Regelung“ Gebrauch gemacht wird.

Es ist festzustellen, dass in der Mehrheit der Krankenhäuser (47 KH = 87 %) neue abweichende Regelungen im Sinne des § 7 ArbZG vorlagen, aber noch nicht überall Dienst-/Betriebsvereinbarungen bzw. die juristischen Prüfungen für die Übernahme einer TV-Regelung abgeschlossen waren.

In 7 Krankenhäusern (13%) unterschiedlicher Trägerschaft wurden bis zum 30.06.2007 noch keine Tarifverträge oder ihnen gleichstehende kollektivvertragsrechtliche Regelungen angewandt.

In 4 Krankenhäusern befanden sich tarifvertragliche Regelungen im Entwurfsstadium bzw. es erfolgte noch eine juristische Prüfung zur Anwendung eines TV.

Die Nichtanwendung neuer tariflicher Regelungen betraf kommunale, landeseigene, private und kirchliche Krankenhäuser in gleicher Weise.

In den Beratungsgesprächen und bei den Kontrollen wurde festgestellt, dass vielfach bei tariflicher Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit ohne Ausgleich über 8 Stunden gem. § 7 Abs. 2 ArbZG, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt, die tariflich vorgesehene Trias-Prüfung:

- Prüfung der Anwendung alternativer Arbeitszeitmodelle

- Treffen von Regelungen, die sicherstellen, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird
- Belastungsanalyse

nicht bzw. nicht nachweisbar durchgeführt wurde. Die Verantwortlichen in diesen Krankenhäusern wurden aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Ein weiteres Problem bildete die Bewertung von „Vollarbeit" innerhalb des Bereitschaftsdienstes (z.B. zwischen 16.00 und 21.00 Uhr). Nach Ansicht des BAG liegt Bereitschaftsdienst vor, wenn der Arbeitnehmer sich für Zwecke des Betriebes lediglich an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle innerhalb oder außerhalb des Betriebes aufzuhalten hat, um erforderlichenfalls seine volle Arbeitstätigkeit unverzüglich aufnehmen zu können.
Im 2. Halbjahr 2007 wurden die entsprechenen Überwachungsmaßnahmen durch die Dezernate 53-57 des LAV fortgeführt. Schwerpunktmäßig erfolgte eine Konzentration auf die Krankenhäuser,

- wo noch keine Kontrollen durchgeführt wurden,
- wo es noch keine tarifvertragsrechtlichen Regelungen gab und
- wo die Verhandlungen zum Abschluss eines TV oder einer Betriebsvereinbarung ins Stocken geraten waren.

Ein weiterer Schwerpunkt ist auch im Folgejahr die Forderung nach Durchführung der Trias-Prüfung incl. längerfristiger durchzuführenden Belastungsanalysen im ärztlichen Bereich.

Ferner war zu klären, welche Anforderungen an die Belastungsanalyse gestellt werden, welche Unterlagen hierzu vorgelegt werden müssen und wie die Bewertung mit welchen Konsequenzen erfolgen soll.

In einzelnen Krankenhäusern, in denen bis zum Jahresende 2007 noch keine gesetzlich normierten Arbeitszeitmodelle eingeführt waren, musste die behördliche Einflussnahme z. B. durch die Androhung von Bußgeldverfahren erhöht werden. Kliniken, die auf Grund ihrer Größe und Komplexität die Arbeitszeitproblematik nicht allein lösen konnten, wurde die Einschaltung externer Arbeitszeitberatungsunternehmen empfohlen.

Der Umbruch der Arbeitszeitlandschaft in Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen ist noch nicht abgeschlossen.

Weiterhin stellen die optimale Patientenversorgung, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Sicherung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten vor dem Hintergrund der neuen Arbeitszeit-Rahmenbedingungen in den Krankenhäusern eine große Herausforderung dar, bei der sie auch von der Arbeitsschutzverwaltung beraten werden.

Es wird eingeschätzt, dass die Kontrollen in allen Krankenhäusern im Land Sachsen-Anhalt erst im Jahr 2008 zum Abschluss gebracht werden können.

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz

Die positive Entwicklung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts spiegelt sich auch am gewachsenen Bedarf an Sonn- und Feiertagsarbeit wider.

Durch die Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit „im öffentlichen Interesse" gemäß § 15 Abs.2 ArbZG konnten in einer Vielzahl von Unternehmen die vorhandenen Arbeitsplätze gesichert und neue zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Das war besonders wichtig für Neuansiedlungen, Standortentscheidungen und Erweiterungen.

Ein starker Anstieg gegenüber den Vorjahren war bei der Sonn- und Feiertagsarbeit wegen „internationaler Konkurrenz" gem. § 13 Abs. 5 ArbZG festzustellen. Hierbei hatte das Landesamt für Verbraucherschutz abweichend vom § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung von gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann.

Hierbei zeichneten sich die Mitarbeiter des FB 5 des LAV durch ihre professionelle Beratung der Unternehmen aus. Es wurde erneut deutlich, dass Unternehmen aus unserem Bundesland nicht nur mit dem „hart umkämpften europäischen Markt", sondern weltweit mit Konkurrenten im Wettbewerb stehen. Beispielgebend sind die Bereiche der Zulieferbetriebe für die Automobilherstellung, der Solarindustrie, der Herstellung von Windkraftwerken, der chemischen Industrie und der Lebensmittelherstellung.

Es wurde außerdem Sonn- und Feiertagsarbeit in den Fällen erlaubt, wo aus chemischen, biologischen, technischen und physikalischen Gründen ein ununterbrochener Fortgang erforderlich ist.

Ebenso wichtig war die Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit zur Verhütung größerer Schäden gem. § 13 Abs.3 Nr.2b ArbZG. Dabei wurde der Gesundheits- und Arbeitsschutz der Beschäftigten durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Die Anträge auf Sonn- und Feiertagsarbeit waren auch mit der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden gekoppelt, damit die in Schichtarbeit Beschäftigten zusätzliche Freischichten erhielten, die sie für ihre Freizeit und die Familie nutzen konnten. Weitere Arbeitszeitverlängerungen wurden für Saison- und Kampagnebetriebe sowie für Bau- und Montagestellen erteilt.

Arbeitszeitprobleme im Einzelhandel

Problematisch sieht es im Land Sachsen-Anhalt nach wie vor im Einzelhandel bei der Einhaltung der Dauer der täglichen Arbeitszeit, bei der Gewährung von ausreichend langen Pausen sowie der ununterbrochenen Ruhezeiten zwischen zwei Schichten aus. Dies spiegelt sich u. a. in einer Vielzahl der Beschwerden von Beschäftigten, ihren Angehörigen sowie Personal- und Gewerkschaftsvertretungen wider, welche in allen Dezernaten des FB Arbeitsschutz des LAV aber auch im zuständigen Ministerium und beim Ministerpräsidenten eingingen.

Neben einer unbefriedigenden und gesetzeswidrigen Arbeitszeitsituation wurde gleichzeitzeitig die Nichtvergütung oder der nichtgewährte Arbeitszeitausgleich für geleistete Mehrarbeit bzw. Sonntagsarbeit kritisiert. Besonders auffällig trat dies in Filialen von Discountern des Einzelhandels und Bäckerei-Filialen auf.

So wurde u.a. wiederholt vorgebracht, dass die Beschäftigten in den Märkten von morgens 6.00 Uhr bis abends 20.30 Uhr und zum Teil noch länger arbeiten müssten. Die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten wurden gefälscht aufgezeichnet. Außerdem wurden die Beschäftigten unter Druck gesetzt, diese „korrigierten“ Arbeitszeitnachweise durch ihre Unterschrift zu bestätigen, sonst erhielten sie keinen Lohn. Die Dienstpläne wurden zunächst nur mit Bleistift ausgefüllt und später korrigiert, damit bei der Abrechnung und bei Kontrollen alles in Ordnung ist. Durch Belege, welche die Beschäftigten in ihrem Spind aufbewahrten, konnten die exakten Arbeitszeiten belegt werden.

Grundsätzlich wurde jeder einzelnen Beschwerde nachgegangen. Es wurden zum Teil erfolgreich landesweite Kontrollen in Verkaufstellen durchgeführt, wodurch sich die Arbeitszeitsituation des Verkaufspersonals verbesserte.

Wurden die Arbeitszeiten nicht korrekt aufgezeichnet und die Mehrarbeit nicht registriert, so führten die Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung Tagesüberwachung vor Ort durch. Ferner wurden gleichzeitig in mehreren Filialen Belege (Kasse, Warenrückgabe, Lohnscheine usw.) sichergestellt und ausgewertet. Dabei wurde offensichtlich, dass die Arbeitszeiten sowohl bei den Marktleitern als auch bei den Teilzeitkräften manipuliert waren.

Mit dieser Situation konfrontiert, wurden in den Unternehmen sofort geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitszeitschutzes getroffen. So wurde die Arbeitsorganisation überprüft, die Marktleiter wurden zusätzlich geschult. Außerdem gab es teilweise personelle Veränderungen in den Führungsebenen.

Durch eine intensive Beratungstätigkeit gelang es auch regional auftretende Arbeitszeitprobleme zu lösen.

Bei größeren Handelsketten wurden die Vertriebs- und der Gebietsleiter einbezogen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass diese Arbeitszeit-Mängel zukünftig im gesamten Bundesland abgestellt werden. Die Nachkontrollen sind landesweit im 1. Halbjahr 2008 vorgesehen.

Sofern der Unternehmens-Sitz sich in einem benachbarten Bundesland befand, wurden die dortigen Aufsichtsbehörden unterrichtet. Das hatte z.B. zur Folge, dass in Thüringen ebenfalls erhebliche Arbeitszeitverstöße in 30 Filialen aus Backwarenbetrieben aufgedeckt und die Ahndung eingeleitet werden konnte.

Sofern bei den Arbeitszeitkontrollen der dringende Verdacht einer Straftat im Sinne § 266a StGB

- Vorenthaltung von Arbeitsentgelt und
- Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen

aufkam, wurden diese Sachverhalte bei der Staatsanwaltschaft, beim Hauptzollamt (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) sowie bei der Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge (AOK) zur Anzeige gebracht. Die Ermittlungen hierzu dauern noch an.

2.3 EG-Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Dipl.-Ing. Dietmar Glöckner

Die „neue“ Lenk- und Ruhezeitverordnung VO (EG) Nr. 561/2006 war mit Wirkung vom 11.04.2007 europaweit in Kraft getreten.

In dieser Verordnung werden als maßgebliche Schutzziele

- der Gesundheitsschutz,
- die sozialen Bedingungen des im Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals,
- die Verkehrssicherheit und
- die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen

genannt.

Sie gibt nunmehr einheitliche Gemeinschaftsregelungen für die höchstzulässigen Tageslenkzeiten, für die Fahrunterbrechungen, für die wöchentlichen Lenkzeiten sowie für die täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten für die Fahrer von Fahrzeugen im Güter- und Personenverkehr in allen EG-Mitgliedsstaaten vor.

Außerdem ist in der Verordnung verbindlich die europaweite Einführung des digitalen Kontrollgerätes geregelt.

Den Verkehrsunternehmen obliegt es, die Arbeit des Fahrpersonals so zu planen, dass die fahrpersonalrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden können. Gemäß Vorgaben der neuen EG-Kontrollrichtlinie 2006/22/EG finden in Sachsen-Anhalt sowohl in den Verkehrsbetrieben durch die Beamten des LAV als auch auf der Straße, durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr, unterstützt durch das LAV, Kontrollen über die Einhaltung der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten statt.

Nach Angaben des Kraftfahrt-Bundesamtes betrug die Gesamtzahl der unter die VO (EG) Nr. 561/2006 fallenden Fahrzeuge im Land Sachsen-Anhalt im vergangenen Jahr 20.887 Fahrzeuge. Mit diesen Fahrzeugen wurden 5.012.880 Fahrtage geleistet. Durch das Kontrollpersonal des LAV wurden 27.876 Fahrtage bei Betriebskontrollen sowie 4.653 Fahrtage bei Straßenkontrollen überprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Es gab es in 71 % der kontrollierten Betriebe Beanstandungen.
- Bei mehr als der Hälfte der kontrollierten Fahrer (55 %) wurden Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgestellt.
- Noch immer war fast ein Drittel (28 %) aller kontrollierten Fahrtage zu beanstanden.
- In 675 Fällen mussten gegen Unternehmer, Disponenten und das Fahrpersonal Bußgeldbescheide und 371 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld erlassen werden.

Weitere Einzelheiten sind der Abb. 2.3.1 und der Tabelle zu entnehmen.

Im Jahr 2007 konnte bereits verstärkt mit moderner Kontroll- und Auswertetechnik gearbeitet werden. Mit Hilfe von Download-Keys, Kartenlesern sowie Laptops mit entsprechender Software können nunmehr an allen Standorten des FB Arbeitsschutz des LAV digitale Aufzeichnungen aus Kontrollgeräten und von Fahrerkarten herunter geladen und ausgewertet werden. An entsprechend ausgerüsteten PC-Stationen im Büro wurden außerdem rechnergestützte Bußgeldverfahren durchgeführt. Gegenwärtig werden die Dateien von Straßen- und Betriebskontrollen auf CD übersandt. Eine bundesweit einheitliche Lösung zum elektronischen Datenversand zwischen den Kontroll- und Bußgeldbehörden befindet sich in der Erprobungsphase.

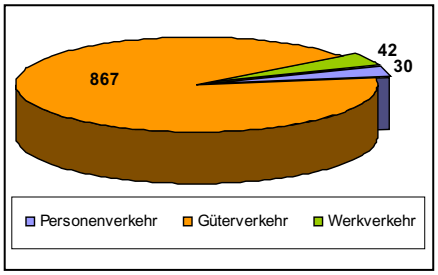

Abb. 2.3.1 Anzahl der 2007 durchgeführten Betriebskontrollen

Die umfangreichen Änderungen europäischer und nationaler Fahrpersonalvorschriften erforderten eine verstärkte Beratung von Fahrern, Disponenten, Führungskräften und Unternehmern. In Zusammenarbeit mit den IHKs, den Landesinnungsverbänden des Handwerks, den Handwerkskammern, dem Landesverband des Verkehrsgewerbes, dem Landesverband der Omnibusunternehmer, größeren Logistik-Unternehmen und der Polizei wurden landesweit umfangreiche Schulungen durchgeführt. Außerdem wurden branchenspezifische Vorträge und weitere Informationen zum Fahrpersonalrecht ins Internet und Intranet des Landesamtes für Verbraucherschutz eingestellt.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kammerunion Elbe-Oder (KEO) wurden auch Fachvorträge in Wrozlaw und Gorschow (Polen) gehalten.

Da sich ab 01.01.2008 der Mindestprozentsatz der zu überprüfenden Arbeitstage/Fahrtage von bisher 1 % auf 2 % verdoppelt und sich die Kontrolldichte bei Betriebskontrollen von 30 % auf 50 % erhöht hat, mussten auch im LAV Maßnahmen zur Erfüllung dieser EG-Vorgabe eingeleitet werden.

Tabelle 2.3.1 Zahl der festgestellten Verstöße in Sachsen-Anhalt in der Zeit von 2000-2007

	VO(EWG) 3820/85 bzw. 561/06 / AETR	VO(EWG) 3821/85 / AETR	Gesamtverstöße
Personenverkehr	2.403	2.710	5.113
Güterverkehr	61.292	46.955	108.247
Insgesamt	63.695	49.665	113.360

3 Marktüberwachung

3.1 Erfahrungen in der Marktaufsicht

Dipl.-Ing. Guido Koste

Beim Thema Gewerbeaufsicht denkt man zunächst vorrangig an den Schutz von Arbeitnehmern in Betrieben und Verwaltungen. Im Rahmen der gewerbeaufsichtlichen Tätigkeit gewinnt jedoch auch die Marktüberwachung immer mehr an Bedeutung. In diesem Beitrag soll über die Erfahrungen bei der Marktaufsicht im Land Sachsen-Anhalt berichtet werden. Am Standort Dessau-Roßlau wurde im Jahr 2002 eine Arbeitsgruppe Marktüberwachung ins Leben gerufen. Die drei Mitarbeiter der Arbeitsgruppe sind neben der Aufsichtstätigkeit im Arbeitsschutz auch in den Vollzug des Geräte- und Produktsicherheitsgesetztes (GPSG) eingebunden. Diese interessante und vielseitige Arbeit soll nun an Hand einiger Einzelbeispiele dargestellt werden.

Lichterketten

Seit Bestehen der Arbeitsgruppe Marktüberwachung werden alljährlich in der Vorweihnachtszeit Lichterketten im Handel kontrolliert. Gleich zu Beginn der Kontrollaktion zeigte sich, wo hier die Mängelschwerpunkte zu suchen sind. Mangelhafte Lichterketten werden hauptsächlich in Ladengeschäften und von Händlern angeboten, die ihre Ware aus ASIA-Großmärkten beziehen. Es wurden überwiegend zu geringer Kabelquerschnitt (Abb. 3.1.1), mangelhafte Isolierung der Leitungen (Abb. 3.1.2) und funktionsunfähige Zugentlastungen an Blinkeinrichtungen (Abb. 3.1.3) und Lampenfassungen kritisiert.

Abb. 3.1.2 Angebrochene Isolierung hinter der Steckvorrichtung

Dem Betrachter der Abbildungen dürfte sehr schnell klar werden, dass die Freude an den bunt blinkenden Lämpchen ein jähes Ende haben kann. Von den dargestellten Mängeln geht eine akute Stromschlag- und Brandgefahr aus. Aber auch Aufschriften und Warnhinweise können gefährlich werden, oder wissen Sie bei dem Warnhinweis „Vor Service- order Wartungsarbeiten Netzstocker ziehen“ sofort, was uns der Hersteller damit sagen will?

Im Gegensatz dazu sind die in Verbraucher- und Baumärkten kontrollierten Lichterketten in der Regel mängelfrei. Auf Grund der alljährlichen Kontrollen und der ständigen Aufklärung bei den betreffenden Händlern konnte die „Mängelquote“ in den letzten Jahren drastisch reduziert werden. Während der ersten Kontrollaktion mussten noch 99 von 140 kontrollierten Lichterketten bemängelt werden. Im letzten Jahr waren nur noch 7 Lichterketten mangelhaft. Dazu hat auch maßgeblich ein Merkblatt beigetragen, welches kurzfristig erstellt und in einer großen Anzahl an Verkäufer und Kunden verteilt wurde.

Küchenmaschinen

In einer Schwerpunktkontrolle im Jahr 2005 wurden elektrische Haushaltsgeräte, von denen auch mechanische Gefahren ausgehen können, überprüft. Hier zeigte sich, dass der Mängelschwerpunkt bei Standmixern und Zerkleinerern lag. Diese Geräte sind in nahezu jedem Haushalt vorhanden und können vielseitig eingesetzt werden. Gefährliche Situationen können sich beispielsweise beim Reinigen oder durch den falschen

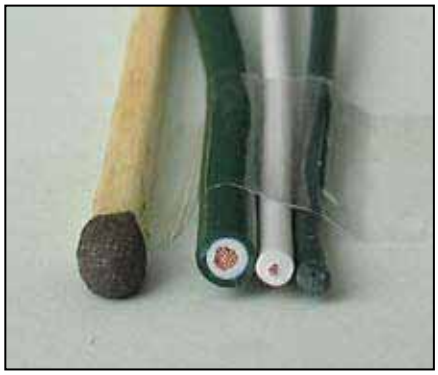

Abb. 3.1.1 Leitungsquerschnitte im Vergleich (v.l.n.r.), links Streichholz, dann korrekter Leitungstyp, daneben einfache Isolierungen, unzureichender Querschnitt

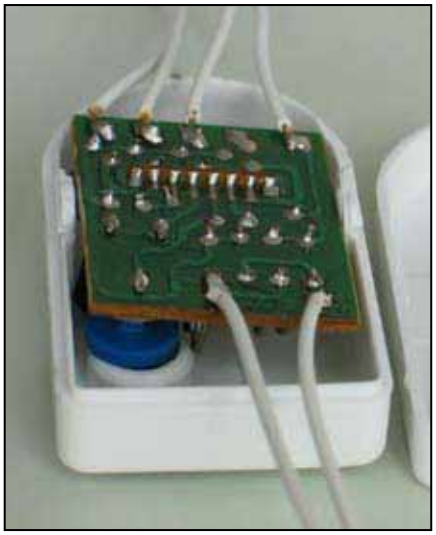

Abb. 3.1.3 Geöffnete Blinkeinrichtungen, Leitungen sind auf der Platine nur angelötet (ohne wirksame Zugentlastung)

Abb. 3.1.4 Standmixer ließ sich einschalten, obwohl das Messer frei zugänglich war

Zusammenbau ergeben. Der Standmixer eines Herstellers ließ sich im demontierten Zustand einschalten (Abb. 3.1.4), obwohl das Messer frei zugänglich war.

Wird während der Reinigung versehentlich der Schalter betätigt (vorausgesetzt, der Netzstecker befindet sich in der Steckdose), läuft der Motor an und das Messer rotiert ungeschützt. Das kann schwere Verletzungen an Fingern und Händen zur Folge haben. Der Zerkleinerer eines anderen Herstellers konnte falsch zusammengebaut und dann auch eingeschaltet werden (Abb. 3.1.5). Hierdurch können schwere Verletzungen entstehen, wenn der Netzstecker noch in der Steckdose steckt. Diese Umstände wurden während einer Sitzung der zuständigen Normungskommission durch die Arbeitsgruppe Marktüberwachung vorgetragen. Die Norm für Küchenmaschinen wurde darauf hin überarbeitet.

Pumpen für Plansch- und Schwimmbecken

Gleichfalls auf Betreiben der Arbeitsgruppe Marktüberwachung Dessau-Roßlau hat der Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ) auf seiner 11. Sitzung am 06.12.2005 (TPO 4.10) beschlossen, dass ab 2006 hergestellte, steckerfertige elektrische Pumpen für Plansch- und Schwimmbecken der Schutzklasse III entsprechen, mit einer Schutztrennung ausgerüstet sein oder ein vergleichbares Sicherheitsniveau aufweisen müssen. Dieser Beschluss war Grundlage für eine Schwerpunktkontrolle im Jahr 2006. Im Vorfeld der Kontrolle wurde ein informatives Faltblatt zum Thema erstellt. Hierin wurden grundsätzliche Hinweise für Vertreiber und Anwender von Pumpen für Plansch- und Schwimmbecken sowie für Gartenteichpumpen zusammengefasst.

Bei steckerfertigen Pumpen müssen die Voraussetzungen, die für einen sicheren Betrieb erfüllt sein müssen, vom Beckenerrichter geprüft werden. In der Regel wird diese Verantwortung auf den Verbraucher selbst zurückfallen. Deshalb ist es in diesem Zusammenhang besonders wichtig, dass die Bedienanleitung, einschließlich der Warn- und Sicherheitshinweise, ausreichend beachtet wird.

Insgesamt war im Ergebnis der Schwerpunktkontrolle festzustellen, dass die Inverkehrbringer von Pumpen für Plansch- und Schwimmbecken sich auf die neue Situation eingestellt hatten und die Pumpen den vom AAMÜ festgelegten Anforderungen genügten.

Ausblicke

Maschinen und verkettete Maschinenanlagen gehören zu einer Produktgruppe innerhalb des GPSG. Bei dieser Produktgruppe führen sicherheitstechnische Mängel erfahrungsgemäß zu schweren oder tödlichen Verletzungen. Länder wie China oder Indien setzen hier verstärkt auf den Export ihrer Produkte. Darunter befinden sich auch Maschinen und Maschinenanlagen, die nach Europa gelangen. Nicht immer entsprechen diese den Anforderungen des europäischen Maschinenrechts. Es wird also in Zukunft häufiger der Fall sein, dass die Betriebssicherheit von Maschinen und Maschinenanlagen bei den Verwendern überprüft werden muss. Hier schließt sich dann wieder der Kreis zwischen Arbeitsschutz und Marktüberwachung.

Abb. 3.1.5 Zerkleinerer konnte falsch zusammengebaut und eingeschaltete werden

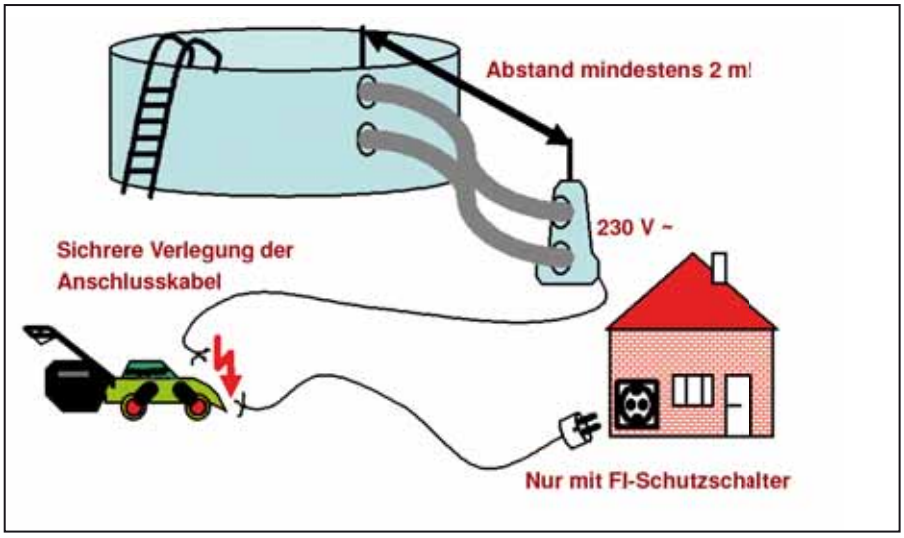

Abb. 3.1.6 Veranschaulicht grundsätzliche Aspekte, die beim Anschluss einer Pumpe für Plansch- und Schwimmbecken beachtet werden sollten

3.2 Marktüberwachung zum Schutz der Verbraucher und Beschäftigten

Dipl.-Ing. Peter Hofmann, Dipl.-Ing. Wolf-Albrecht Fritsch, Dr.-Ing. Guntram Herz

Allgemeine Informationen

Produkte dürfen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie sowohl bei bestimmungsgemäßer Verwendung als auch bei vernünftigerweise vorhersehbarer Fehlanwendung frei von signifikanten Gefährdungen (diese gehen mit unvertretbaren Risiken einher) sind. Auf der Grundlage des GPSG werden mehrere EG-Richtlinien, u. a. die EG-Maschinenrichtlinie, in deutsches Recht umgesetzt. Das Überwachen der Einhaltung des GPSG wird als Marktüberwachung bezeichnet und ist im Land Sachsen-Anhalt eine Aufgabe der Arbeitsschutzverwaltung.

Im Rahmen der so genannten reaktiven Marktüberwachung ging die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt vor allem 133 Meldungen innerhalb des RAPEX-Systems und der dazu mit den anderen Bundesländern vereinbarten Arbeitsteilung nach. Das RAPEX-System dient dem raschen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über gefährliche Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind.

Im Rahmen der so genannten aktiven Marktüberwachung wurden von der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt Produkte aus den Produktgruppen

- Spielzeuge mit Lampen,
- Feuerzeuge,
- Klappmöbel,
- dekorative Leuchten und
- elektrische Küchenmaschinen

auf ihre Sicherheit hin geprüft. Zuvor erfolgte eine bundesweite Abstimmung mit dem Ziel, Mehrfachkontrollen bei diesen Produkten zu vermeiden. Außerdem wurden Kontrollen bei Turmdrehkranen hinsichtlich der Phasenfolgeüberwachung vorgenommen.

Die genauen Zahlen zur reaktiven und aktiven Marktüberwachung enthält die Tabelle 5 im Anhang. Das Inverkehrbringen der Produkte mit signifikanten Gefährdungen wurde stets unterbunden.

Kontrollen bei Turmdrehkranen – ein Beispiel aus der aktiven Marktüberwachung

Motivation

Auf einer Baustelle für 2 Einfamilienhäuser in Sachsen-Anhalt wurde, wie das häufig der Fall ist, ein Turmdrehkran betrieben. Sein dreiphasiger Anschluss an das Drehstromnetz war so ausgeführt, dass eine inkorrekte Phasenfolge bestand. Als der Kranführer am 28.02.1997 die Last per Funkfernsteuerung über sich hinwegbewegte, riss das Hubseil in unmittelbarer Nähe der an der Auslegerspitze befestigten Keilendklemme. Die herabfallenden Gegenstände erschlugen ihn.

Der Turmdrehkran wurde im Jahr 1993 in Deutschland gebaut und mit einer Konformitätserklärung nach der EG-Maschinenrichtlinie in den Verkehr gebracht. Für den Anschluss an das Drehstromnetz über eine Verlängerungsleitung war er mit einem Drehstromstecker versehen, der einen Phasenwender hatte (Abb. 3.2.1). Die Betriebsanleitung zum Turmdrehkran beinhaltete dazu folgende Angabe:

”Achtung! Bei Erstinbetriebnahme auf jeder Baustelle ist die Drehrichtung der Motore zu prüfen. Über Bedientableau das Hubwerk mit 1. Schaltstufe zuerst in Richtung ´Heben´, dann in Richtung ´Senken´ vorsichtig anfahren. (Bei falscher Drehrichtung sind die Stifte des Aufbausteckers am Unterwagen – Phasenwender – mittels Schraubendrehers zu tauschen.)”

Durch den Phasenwender konnten die Kranführer jedoch ebenfalls leicht die inkorrekte Phasenfolge herstellen. Das ermöglichte ihnen, im Bedarfsfall auch

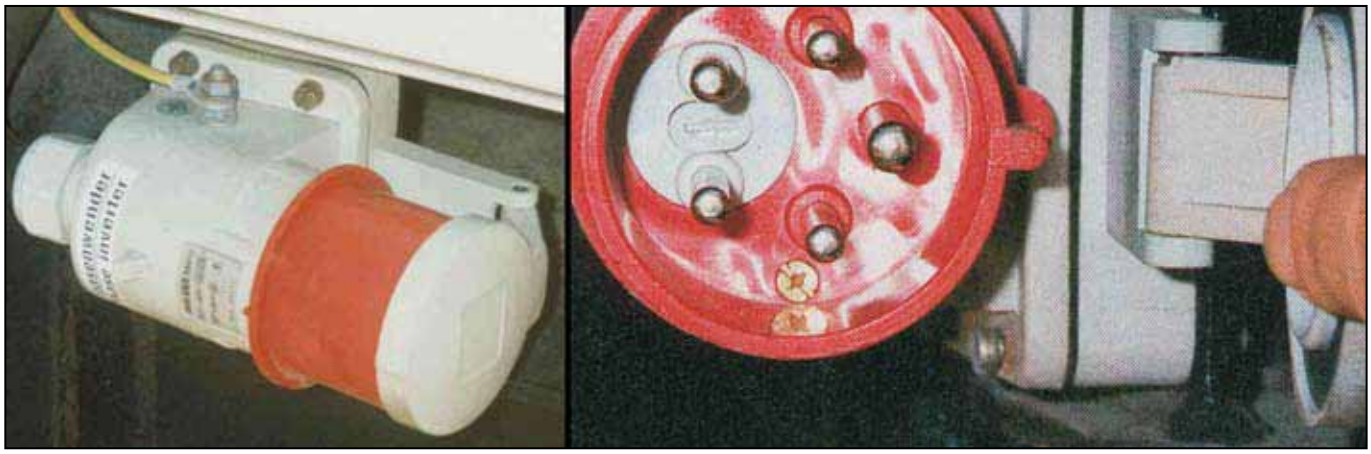

Abb. 3.2.1 Drehstromstecker mit Phasenwender am Unterwagen des Turmdrehkrans

solche für den Turmdrehkran unzulässig schweren Lasten zu befördern, denen das Hebezeug noch standhielt. Bei falschem Drehfeld der Versorgungsspannung waren nämlich mehrere Schutzeinrichtungen des Turmdrehkrans unwirksam, und zwar neben dem Katzfahrwerksendschalter und dem Hubendschalter auch die Lastmomentsicherung.

Die Hakenflasche des Turmdrehkrans wurde öfter bis zu der an der Auslegerspitze befestigten Keilendklemme bewegt. Das belegten die starken Beschädigungen des Hubseils auf einer Länge von ca. 1,5 m am gerissenen Ende zweifelsfrei und war ausschließlich realisierbar, wenn der Katzfahrwerksendschalter und der Hubendschalter nicht wie beabsichtigt arbeiteten.

Beim Betrieb des Turmdrehkrans mit inkorrekter Phasenfolge handelte es sich um eine vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung der Maschine. Unter diesem Gesichtspunkt entsprach der Turmdrehkran vor allem einer grundlegenden Sicherheitsanforderung aus dem Abschnitt 1.4.1 des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie nicht. Danach dürfen die Schutzeinrichtungen nicht auf einfache Weise unwirksam gemacht werden können.

Ab dem 2. Halbjahr 1994 (noch vor dem Eintritt des Personenschadens) rüstete der Hersteller des „Unfallkrans“ seine Turmdrehkrane mit jeweils einem Phasenfolgeüberwachungsrelais (Verriegelungseinrichtung) aus. Diese Schutzmaßnahme beinhaltete im Einzelnen

- den Einsatz eines Drehstromsteckers ohne Phasenwender am Unterwagen,
- den Einsatz eines Phasenwendeschalters und dessen Anordnung in der elektrischen Ausrüstung des Krans vor dem Netzanschlussschalter sowie
- den Einsatz eines sich an den Netzanschlussschalter anschließenden Phasenfolgeüberwachungsrelais.

Veranlasst durch den tödlichen Arbeitsunfall ging die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt der Frage nach, seit wann die Ausrüstung von in Betracht kommenden Turmdrehkranen mit Schutzeinrichtungen für die Phasenfolgeüberwachung zum Stand der Technik gehört. Die Recherchen trugen dazu bei, dass in die DIN EN 60204-1 (Elektrische Ausrüstung von Maschinen, Allgemeine Anforderungen) und in die DIN EN 60204-32 (Elektrische Ausrüstung von Maschinen, Anforderungen für Hebezeuge) einschlägige Sicherheitsanforderungen aufgenommen worden sind.

Das Fehlen der Phasenfolgeüberwachung an Turmdrehkranen war auch die primäre Ursache für 2 weitere Ereignisse in Sachsen-Anhalt. Erstens kippte im Jahr 2005 ein Turmdrehkran um, mit dem eine unzulässig schwere Last befördert wurde. Und zweitens kam es – ebenfalls im Jahr 2005 – an einem Turmdrehkran zum Riss des Hubseils und Herabfallen der Hakenflasche. Glücklicherweise entstanden bei diesen Ereignissen keine Personenschäden.

Genaue Aufgabe

Aus den erwähnten Ereignissen wurde die Aufgabe abgeleitet, im Land gewerbeaufsichtlich darauf hinzuwirken, dass nur Turmdrehkrane in den Verkehr gebracht werden, die eine Phasenfolgeüberwachung haben. Da die Wahrscheinlichkeit einer inkorrekten Phasenfolge bei Turmdrehkranen, deren Anschluss an das Drehstromnetz mittels Steckverbindung erfolgt, besonders hoch ist, sollten vor allem derartige Maschinen Berücksichtigung finden.

In Sachsen-Anhalt konzentriert sich der Markt für Turmdrehkrane bei 8 Vermietungsunternehmen. Deshalb galt es, die Überwachungsaktion bei ihnen durchzuführen. Das Vermieten von Produkten, welches selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt, zählt zum Inverkehrbringen im Sinne des GPSG. Die Vermieter selbst sind in diesem Gesetz als Händler eingestuft.

Was die Phasenfolgeüberwachung bei Turmdrehkranen angeht, enthält der Abschnitt 1.2.6 des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie die zugehörige grundlegende Sicherheitsanforderung (siehe Text 1). Jene muss gemäß der Vorbemerkung 2 des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie unter Berücksichtigung des Standes der Technik in der Branche eingehalten sein (siehe Text 2). Der Stand der Technik zur Phasenfolgeüberwachung bzw. Drehfeldüberwachung bei Hebezeugen wurde durch die DIN EN 60204-32: 1999-06 (Elektrische Ausrüstung von Maschinen, Anforderungen für Hebezeuge) widergespiegelt. Nach dem Abschnitt 7.8 der DIN EN 60204-32: 1999-06 muss, wo ein falsches Drehfeld der Versorgungsspannung einen gefahrbringenden Zustand oder eine Beschädigung des Hebezeugs verursachen kann, ein Schutz vorgesehen werden. Diese Norm galt konkurrenzlos seit dem 01.07.2001. Bis zum 01.07.2001

. . . Störung der Energieversorgung
. . . eine . . . Änderung der Energieversorgung der Maschine darf nicht zu gefährlichen Situationen führen.
Insbesondere ist folgendes auszuschließen:
. . .
Ausfall von Schutzeinrichtungen.

Text 1 Auszug aus dem Abschnitt 1.2.6 des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie

Die in dieser Richtlinie aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind bindend. Es ist jedoch möglich, dass die damit gesetzten Ziele beim gegebenen Stand der Technik nicht erreicht werden. In diesem Fall muss die Maschine soweit wie irgend möglich auf diese Ziele hin konzipiert und gebaut werden.

Text 2 Vorbemerkung 2 des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie

galt neben der DIN EN 60204-32: 1999-06 auch die DIN VDE 0100-726 (Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V, Hebezeuge). Sie hat keine Festlegungen zur Phasenfolgeüberwachung bei Hebezeugen zum Inhalt.

Daraus resultiert Folgendes: Sofern der Turmdrehkran neu ist oder sofern er gebraucht ist und nach dem Jahr 2001 gebaut wurde, muss beim Inverkehrbringen eine Phasenfolgeüberwachung vorhanden sein. Sofern der Turmdrehkran gebraucht ist und vor dem Jahr 2002 gebaut wurde, darf beim Inverkehrbringen eine Phasenfolgeüberwachung fehlen.

Deshalb sollte die Nachrüstung von Turmdrehkranen mit Schutzeinrichtungen zur Phasenfolgeüberwachung entweder durch Beratung der Vermieter und erforderlichenfalls Maßnahmen nach dem GPSG (Turmdrehkrane nach 2001 gebaut) oder ausschließlich durch Beratung (Turmdrehkrane vor 2002 gebaut) erreicht werden. Die Kosten für die Nachrüstung eines Turmdrehkrans mit einem Phasenfolgeüberwachungsrelais (Abb. 3.2.2) durch einen Fachmann sind übrigens gering.

Für den Fall, dass ältere Turmdrehkrane (Baujahre vor 2002) aufgrund der dargelegten Rechtslage ohne Phasenfolgeüberwachung bleiben, wurde aus dem erwähnten Unfall mit Personenschaden eine weitere Aufgabe abgeleitet.

Diese bestand darin, im Land gewerbeaufsichtlich sicherzustellen, dass betreffende Turmdrehkrane nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keinen Phasenwender (Schalter am Kran, Vorrichtung im Stecker des Krans) aufweisen.

Schutzeinrichtungen (Beispiele: Lastmomentsicherung, Hubendschalter) dürfen nämlich, wie bereits festgestellt worden ist, nicht auf einfache Weise unwirksam gemacht werden können.

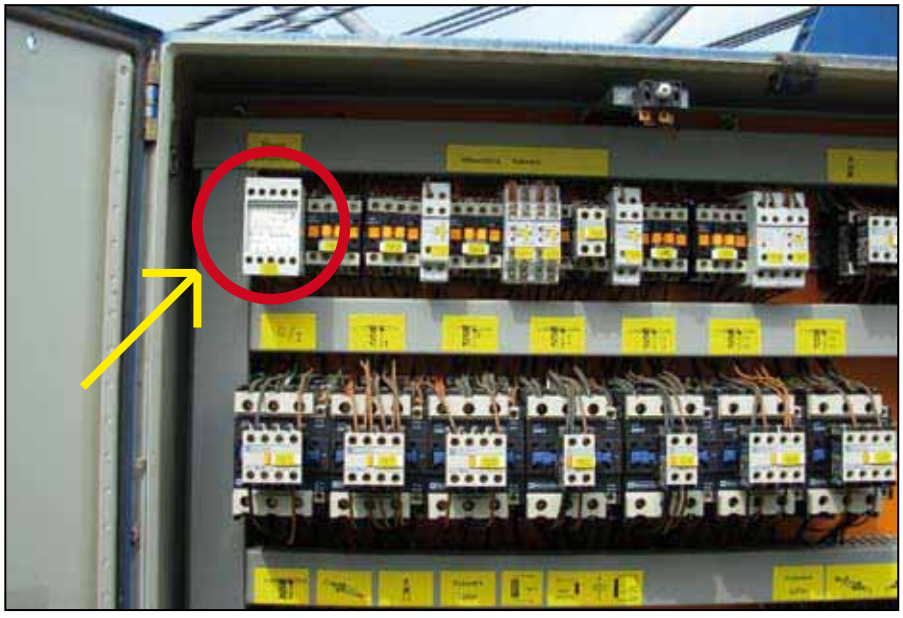

Abb. 3.2.2 Phasenfolgeüberwachungsrelais im Schaltschrank eines Turmdrehkrans

Realisierung und Ergebnisse

In den 8 Vermietungsunternehmen wurden mündliche Befragungen zum Thema „Phasenfolgeüberwachung an den mietbaren Kranen“ durchgeführt. Außerdem wurden infrage kommende Inhalte von Kran-Betriebsanleitungen analysiert und Krane gezielt besichtigt. Ferner machte die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt von ihrer Befugnis Gebrauch, Krane in Betrieb nehmen zu lassen. Mittels dieser Aktivitäten wurde Folgendes herausgefunden und erreicht:

Die Vermietungsunternehmen hatten 193 Turmdrehkrane von 8 in- und ausländischen Herstellern in ihrem Eigentum. 179 der 193 Turmdrehkrane wurden vor dem Jahr 2002 und die restlichen 14 Turmdrehkrane nach dem Jahr 2001 gebaut.

Von den 14 Turmdrehkranen, deren Baujahre nach dem Jahr 2001 lagen, besaß ein Kran keine Phasenfolgeüberwachung. Dieser Turmdrehkran wurde im Auftrag des Vermietungsunternehmens durch einen Fachmann mit einem Phasenfolgeüberwachungsrelais nachgerüstet.

Von den 179 Turmdrehkranen, deren Baujahre vor dem Jahr 2002 lagen, verfügten 77 Krane nicht über die Phasenfolge-überwachung. 19 der 77 Turmdrehkrane wurden im Auftrag der Vermietungsunternehmen unverzüglich durch Fachleute mit Phasenfolgeüberwachungsrelais nachgerüstet. 58 der 77 Turmdrehkrane blieben ohne betreffende Schutzeinrichtungen. Allerdings war an keinem dieser Krane ein Phasenwender installiert.

4 Schutz der Gesundheit

4.1 Psychische Belastungen bei der Arbeit

Dipl.-Psych. Karin Engelhardt

Die Arbeitsschutzverwaltung macht sich fit zur Unterstützung der Unternehmen bei der Erfassung und Beurteilung psychischer Belastungen

Jede Arbeitstätigkeit ist mit psychischen Belastungen verbunden. Das Bewältigen psychischer Anforderungen gibt dem Leben Sinn, macht zufrieden, geistige Fähigkeiten werden erhalten und erweitert, die Persönlichkeit entwickelt sich und die Gesundheit wird stabilisiert.

Aber, sind die Belastungen zu hoch, werden sie schnell zu Fehlbelastungen. Erhebungen zeigen: Ein nicht unerheblicher Anteil der Beschäftigten ist einer Vielzahl von zu hohen Anforderungen bzw. Fehlbelastungen am Arbeitsplatz ausgesetzt. Die Folgen sind, dass Leistung und Wohlbefinden sinken und das Entstehen von körperlichen und psychischen Krankheiten nicht auszuschließen ist. Allein der Anteil der psychischen und Verhaltensstörungen hat in den Jahren 2001 bis 2005 einen relativen Anstieg von 59 % erfahren (von 5,6 % im Jahre 2001 auf 10,5 % im Jahr 2005).

Zu viel, sagen Experten, um als Ursache ausschließlich gesteigerte Sensibilität von Medizinern und Beschäftigten gegenüber diesen Krankheiten anzugeben. Neben dem menschlichen Leid, dass jede Krankheit verursacht, entstanden allein für diese eine Diagnosegruppe in Deutschland im Jahr 2005 Kosten durch Produktionsausfall in Höhe von 4 Mrd. Euro.

Gute Gründe also, das Thema der psychischen Belastungen im Arbeitsprozess bei betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen nicht zu vernachlässigen. Obwohl der Unternehmer durch das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet ist, „alle“ mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, tut er sich bei diesem Gefährdungsaspekt besonders schwer.

Aus diesem Grund wurde in der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen-Anhalt 2003 ein mehrjähriges Projekt gestartet. Ermittelt werden sollte unter anderem, inwieweit psychische Belastungen bei der Bewertung der Gefährdungen durch den Unternehmer berücksichtigt werden. In der Projektauswertung befanden sich auch die folgenden Feststellungen:

„Die Unternehmer kommen ihrer Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz überwiegend nach. Psychische Belastungen werden dabei jedoch selten beurteilt und dokumentiert. Die Sensibilisierung der Arbeitgeber, auch die Beurteilung psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen und zu dokumentieren, ist im Rahmen der Revisionstätigkeit fortzusetzen.“

und

„Die Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung sollten zukünftig bei ihrer Tätigkeit auch in der Lage sein, konkrete Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen zu geben, die zur Optimierung psychischer Belastungen beitragen können. Dazu ist ihnen ein entsprechender „Maßnahmekatalog“ als Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Katalog kann nach entsprechenden Literaturrecherchen zusammengestellt und aufgearbeitet werden. Dies sollte auf Grund des Umfangs der Arbeit in einer weiterführenden Aktion geschehen.“

Die Ergebnisse der „weiterführenden Aktion“ liegen nun vor. Zusammen mit den bereits 2003 ausgewählten Materialien steht nun ein Paket von Arbeitsmaterialien und Handlungshilfen zur Verfügung. Die Materialien unterstützen die Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung, damit sie ihrerseits in den Unternehmen Handlungsbedarf erkennen und andererseits die Unternehmen noch gezielter ansprechen und beraten können.
Zum Paket der Arbeitsmaterialien und Handlungshilfen gehören unter anderem:

- **Anbieterverzeichnis**
  Ermittlung und Prävention psychischer Fehlbelastungen im Betrieb – wer kann helfen?
  Es handelt sich um ein Verzeichnis (Anschrift, Ansprechpartner, e-Mail…), welches Unternehmen aus der Region enthält, die sich professionell mit der Analyse und Gestaltung von Arbeitsinhalten und Ausführungsbestimmungen unter dem Aspekt der Optimierung psychischer Belastungen, einschließlich der Vermeidung von Fehlbeanspruchungen, befassen.

- **Betriebliche Indikatoren für psychische Fehlbelastungen**
  Die Tabelle enthält Sachverhalte, die Indikatoren für das Vorliegen psychischer Fehlbelastungen sein können. Die Tabelle kann im Rahmen der Betriebsbesichtigungen den Arbeitgebern zur Verdeutlichung der Bedeutung und Wirkung psychischer Fehlbelastungen übergeben werden.

- **Tätigkeitsliste**
  Tätigkeiten, die hier aufgelistet sind, haben bekanntermaßen ein Potenzial für hohe psychische Belastungen. In Betrieben, in denen die benannten Tätigkeiten ausgeübt werden, ist dem Arbeitgeber die Beurteilung der psychischen Belastungen besonders zu empfehlen bzw. ist die Beurteilung einzufordern.

- **Erfassungsbogen für Merkmale von Arbeitstätigkeiten, die psychische Belastungen auslösen können**
  Hierbei handelt es sich um eine leicht modifizierte Merkmalsliste, die vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik veröffentlicht worden ist. Mit Hilfe der Merkmale dieser Liste, den negativen Ausprägungen der Merkmale und der Anga-

be von Beispieltätigkeiten können die Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung bei guter Kenntnis des Betriebes, nach Betriebsbegehungen und eingehenden Gesprächen den bestehenden Handlungsbedarf im Unternehmen einschätzen.

- **Verfahrensliste**
  Zur Unterstützung der Unternehmen, die psychische Belastungen selbst ermitteln und beurteilen wollen, wurde eine Auswahl einfacher Prüfverfahren getroffen. Für jedes Verfahren existiert eine kurze Verfahrensbeschreibung (Beispiel siehe Abb. 4.1.1), die Auskunft über erfasste Merkmale, Zugänglichkeit des Verfahrens, Analyseaufwand, Kosten u. a. gibt und bei Bedarf den Verantwortlichen im Unternehmen übergeben werden kann.

- **Katalog von Interventionsmaßnahmen**
  Dieser Katalog bezieht sich auf den Erfassungsbogen für Merkmale von Arbeitstätigkeiten, die psychische Belastungen auslösen können. Er soll den Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung weitere Unterstützung geben, die Betriebe noch gezielter zu beraten. Er gibt an, durch welche Maßnahmen psychische Fehlbelastungen abgebaut werden können bzw. gar nicht erst entstehen und durch welche Maßnahmen mögliche negative Wirkungen von Fehlbeanspruchungen abgepuffert oder vermieden werden können. Der Katalog hat nur Hinweischarakter, er kann keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da auch viele betriebsspezifische Belastungen wirken, die hier nicht berücksichtigt werden können.

Derzeit wird in einem Projekt die praktische Anwendung der Arbeitsmaterialien und Handlungshilfen erprobt. Die Anwendung soll schwerpunktmäßig bei Tätigkeiten der stationären und ambulanten Kranken- und Altenpflege erfolgen. Im Ergebnis dieses Projektes sind Überarbeitungen und Ergänzungen der Paketbestandteile vorgesehen.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt - Ermittlung und Bewertung psychischer Belastungen

IMPULS: Betriebliche Analyse der Arbeitsbedingungen*

von MOLNAR, HAIDEN, GEISSLER-GRUBER

Analysetiefe:	Screeningverfahren
Ziel:	Stress erkennen, Ressourcen aufbauen, Sensibilisierung für und Legitimierung von Interventionen gegen Stress im Betrieb, Ermöglichung der Benennung und Besprechung von arbeitsbedingten Stressoren, konkrete Ausgangspunkte für arbeitspsychologische Interventionsmaßnahmen schaffen
Durchführung:	schriftliche Befragung
Merkmalbereiche:	A) Handlungsspielraum, B) Vielseitiges Arbeiten, C) Ganzheitliches Arbeiten, D) Soziale Rückendeckung, E) Zusammenarbeit, F) Passende inhaltliche Arbeitsanforderungen, G) Passende mengenmäßige Arbeit, H) Passende Arbeitsabläufe, I) Passende Arbeitsumgebung, J) Information und Mitsprache, K) Entwicklungsmöglichkeiten
Tätigkeitsklasse:	universell
Branchen:	universell
Durchführungszeit:	20 Minuten
Ansprechpartner:	Mag. Martina Molnar martina.molnar@humanware.at
Zugang:	Informationen und Download unter "Publikationen/Arbeitnehmerschutz/IMPULS" bei www.svp.at und GUV-I 8766 – Psychische Belastungen – Checklisten für den Einstieg
Kosten:	Das Verfahren ist derzeit kostenfrei bei den Herausgebern erhältlich bzw. als Download im Internet verfügbar (siehe Zugang).

*) das Verfahren ist auch enthalten in der Toolbox – Instrumente zur Erfassung psychischer Belastungen - der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – www.baua.de/Psychische Fehlbelastung/Stress/Toolbox

Abb. 4.1.1 Beispiel einer Verfahrensbeschreibung

4.2 Heureka – Büroarbeit ohne gesundheitliche Folgen

Dipl.-Ing. Andrea-Leonore Wendenburg

HEUREKA!
Leistungen werden dort erbracht, wo man sich wohl fühlt –
Arbeits- und Gesundheitsschutz im Büro

Es beginnt immer früher. Es wird fortgesetzt bis ins hohe Alter. Es durchdringt alle Lebensbereiche. Es erleichtert uns das Leben. Es spart Zeit. Aber es birgt auch Gefahren – das Arbeiten am PC.

Heutzutage werden bereits Kinder in der Grundschule an die Arbeit mit dem Computer herangeführt. In weiterführenden Schulen ist das Erreichen des Klassenziels ohne rechentechnische Unterstützung kaum vorstellbar. Erst recht nicht im Berufsleben, man geht davon aus, dass ca. 16,3 Millionen Menschen allein in Deutschland ihren Arbeitsalltag im Büro oder bei büroähnlicher Arbeit verbringen. Einsteigerkurse für die älteren Mitbürger werden von unterschiedlichsten Institutionen und Verbänden flächendeckend angeboten. Das Büro zu Haus ist längst keine Ausnahme mehr, sondern notwendige Normalität.

Die Bürotätigkeit gilt als „einfach“ und „belastungsarm“ aber eine Vielzahl der Bildschirmarbeitsplätze weist Mängel in Gestaltung und Organisation auf. Einseitige Körperhaltung, dauerhaft sitzende Tätigkeit und mangelnde Bewegung können dann beispielsweise zu Augen- und Rückenbeschwerden, Kopfschmerzen und allgemeiner Müdigkeit führen.

Vor diesem Hintergrund hat die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA), eine Gemeinschaftsinitiative aus Bund, Ländern, Sozialpartnern, Sozialversicherungsträgern, Stiftungen und Unternehmen den Thematischen Initiativkreis INQA Büro ins Leben gerufen mit dem Ziel, Büros in der Arbeitswelt so zu gestalten, dass sie optimale Bedingungen für Beschäftigte bieten, die sich an ihrem Arbeitsplatz wohl fühlen sollen. Dabei ist jeder Initiativpartner in seinem Verantwortungsbereich tätig.

Mit dem Projekt HEUREKA macht die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt seit 2006 landesweit durch unterschiedlichste Aktionen auf die Büroarbeit und ihre Bedeutung im betrieblichen Prozess aufmerksam. Zum ersten Mal wurde die Öffentlichkeit zum Arbeitsschutztag des Landes Sachsen-Anhalt im Umweltbundesamt in Dessau-Roßlau über das Projekt unterrichtet. Im Rahmen einer Posterausstellung mit ausführlichen Beratungsunterlagen konnten sich die Besucher über die künftige Kontroll- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung informieren (Abb. 4.2.1). Parallel dazu wurde der Internetauftritt auf der Homepage des LAV zum Projekt HEUREKA mit weiter führenden Hinweisen gestartet.

Im Jahre 2007 überprüften die Aufsichtsbeamten mit einem einheitlich abgestimmten Methodeninventar in 177 Betrieben 1.060 Büro- bzw. Bildschirmarbeitsplätze in 22 verschiedenen Branchen. Schwerpunkt war dabei die komplexe Kontrolle der Einhaltung von Regelungen aus Bildschirmarbeitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung sowie dem Arbeitsschutzgesetz mit dem Ziel, Fehlbelastungen zu erkennen und abzubauen. Sollen Arbeitsergebnisse allerdings richtig, innovativ und kreativ sein, sind optimal gestaltete Büros, eine gute Arbeitsorganisation und motivierte, gesunde Mitarbeiter Voraussetzung. Das alleinige Einhalten arbeitsschutzrechtlicher Mindestanforderungen reicht zum Erreichen dieses wirtschaftlich grundlegenden Ziels nicht aus. Deshalb wurde nach intensiver Fortbildung der Aufsichtsbeamten den Arbeitgebern ein umfassendes Beratungsprogramm angeboten, dass nicht nur die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in den Mittelpunkt stellte, sondern auch Aspekte der Unternehmenswerte und Unternehmenskultur, der Arbeits- und Bürozufriedenheit, der Kommunikationsqualität sowie der Ökologie berücksichtigte. Mit der Schaffung von fünf dezentralen Musterarbeitsplätzen ist es der Arbeitsschutzverwaltung nunmehr möglich, an den 5 Standorten des LAV praxisnahe Beratungen durchzuführen.

Schätzungen gehen davon aus, dass fast jeder vierte Beschäftigte an einem mangelhaft gestalteten Büroarbeitsplatz seiner Tätigkeit nachgehen muss. Ob das auch für die Beschäftigten in Sachsen-Anhalt zutrifft, wird die Auswertung der Kontrollerergebnisse in 2008 ergeben.

Abb. 4.2.1 Posterausstellung des LAV zum Thema Sicherheit im Büro

4.3 Medizinischer Arbeitsschutz

Dr. med. Ralf Schlesinger

Im Berichtsjahr waren in Sachsen-Anhalt zwei Gewerbeärzte tätig. Das Aufgabenspektrum umfasste u.a. die arbeitsmedizinische Beratung der eigenen Mitarbeiter des LAV und anderer Behörden und Institutionen einschließlich der Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitnehmer sowie die Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren (BK-Verfahren). Außerdem erfolgten Ermächtigungen von Ärzten nach staatlichen Rechtsvorschriften.

2007 startete die Präventionskampagne „Deine Haut. Die wichtigsten 2m^2 Deines Lebens“, an dem sich das Land Sachsen-Anhalt beteiligt.

Der gewerbeärztliche Dienst erarbeitete in einer dezernatsübergreifenden Projektgruppe die fachlichen Voraussetzungen und koordinierte die landesweite Aktion. Die Kampagne wird 2008 fortgeführt. (Siehe auch nächster Beitrag)

Beteiligung am Berufskrankheiten-Verfahren

2007 gingen 1.313 BK-Verdachtsanzeigen ein (Vorjahr 1.468). Insgesamt sind 1.114 BK-Vorgänge abschließend bearbeitet worden.

Die Beteiligung am Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren verringerte sich 2007 entsprechend der personellen Situation auf 51 Prozent der eingegangenen Ermittlungsakten der Unfallversicherungsträger.

Gewerbeärztliche Begutachtungen zum Vorliegen einer berufsbedingten Erkrankung erfolgten in 541 Fällen (Vorjahr 1.105). In weiteren 28 Vorgängen wurde zur Frage, ob der Tod im ursächlichen Zusammenhang mit einer Berufskrankheit stand, Stellung genommen. Neben Feststellungen zum Vorliegen einer berufsbedingten Erkrankung äußerten sich die Gewerbeärzte zusätzlich 121 mal zu Maßnahmen nach § 3 Berufskrankheitenverordnung sowie zu medizinischen und arbeitstechnischen Ermittlungen in Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren.

Von den 541 begutachteten BK-Vorgängen sind 114 als berufsbedingte Erkrankungen beurteilt worden. Bei den o.g. 28 Todesfällen war siebenmal eine Berufskrankheit todesursächlich.

Eine repräsentative Aussage zu berufsbedingten Erkrankungen im Land Sachsen-Anhalt lässt sich durch die stark eingeschränkte Mitwirkung im Berufskrankheitenverfahren nicht treffen. In der Rangfolge berufsbedingter Erkrankungen ergibt sich folgendes Bild:

- Erkrankungen der Atemwege/Lunge durch anorganische Stäube mit einem fast 50-prozentigen Anteil von Krebserkrankungen,
- Hautkrankheiten,
- Obstruktive Atemwegserkrankungen durch allergisierende und irritative Stoffe,
- Infektionskrankheiten mit Überwiegen der vom Tier auf Menschen übertragenen Formen.

Insgesamt zeigte sich im Jahr 2007 bezüglich des medizinischen Arbeitsschutzes, dass zwei Gewerbeärztinnen/ärzte im LAV nicht ausreichen, die anstehenden Aufgaben und Probleme zu lösen. Ein Mindestbesatz von 5 Gewerbeärztinnen/ärzten wäre momentan dafür notwendig.

4.4 Präventionskampagne Haut 2007

Dr. med. Ralf Schlesinger

Im Rahmen der bundesweiten Präventionskampagne „Haut – die wichtigsten 2m2 Deines Lebens“ beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt als Kooperationspartner zum Thema „Feuchtarbeit“. Hautbelastende Tätigkeiten, zu denen auch Arbeiten im feuchten Milieu zählen, sowie beginnende Hautprobleme, werden oft nicht ernst genommen. Aber nur, wenn die Gefährdungen und ihre Folgen erkannt werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen möglich. Die Vermeidung bzw. Minimierung der Hautbelastung ist die vorrangige und allerbeste Schutzmaßnahme.

Unser Projekt setzt sich deshalb mit dem unbegründeten Tragen von „Hygienehandschuhen“ beim Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren auseinander. Dieses Handschuhtragen kann beim Verkaufspersonal zu einer erhöhten Belastung der Haut mit dem Risiko des Entstehens einer beruflichen Hauterkrankung führen.

Das Argument der Unternehmen, dass mit dem Handschuhtragen ein Hygienevorteil verbunden sei, ließ sich durch mikrobiologische Untersuchungen nicht untermauern. Lebensmittelrechtliche Vorschriften, die das Tragen solcher „Hygienehandschuhe“ verlangen, existieren nicht. Das konsequente Einhalten betrieblicher und persönlicher Hygienemaßnahmen und das Verwenden von Gabeln, Zangen oder anderer Hilfsmittel beim Verkauf gewährleistet die Qualität der Produkte und verhindert eine unnötige Belastung der Haut.

Durch die Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung des LAV wurden 2007 insgesamt 150 Betriebe mit Frischetheken untersucht. Nur in 39 Fällen war die Organisation des Arbeitsschutzes im Hinblick auf hautgefährdende Tätigkeiten in Ordnung. In 111 Betrieben wurden insgesamt 345 Mängel festgestellt. Vorwiegend handelte es sich um mangelhafte Gefährdungsbeurteilungen, Nichtbeteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung, fehlende Unterweisungen der Beschäftigten, fehlende Hautschutzmaßnahmen und der Einsatz ungeeigneter persönlicher Schutzmaßnahmen bei hautgefährdenden Tätigkeiten. Die Feststellung der Defizite und die Beratung mit Aufzeigen von Lösungen zur Verbesserung des Hautschutzes durch den Fachbereich Arbeitsschutz des LAV wurden von der Mehrzahl der Arbeitgeber und der betreffenden Arbeitnehmer positiv aufgenommen. Veränderungen wurden eingeleitet. Auf das unnötige Tragen von „Hygienehandschuhen“ beim Verkauf wird mittlerweile weitgehend verzichtet. Damit sind wir dem Ziel „Gesunde Haut – weniger Hautkrankheiten“ näher gekommen.

Die 2007 begonnene Aktion wird 2008 mit der Nachprüfung der mängelbehafteten Betriebe fortgesetzt.

Hervorzuheben ist die Kooperation mit der Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution und der Fleischerei-Berufsgenossenschaft im Rahmen dieser Aktion. Seinen Ausdruck findet das auch in einem gemeinsam entwickelten Flyer (Abb. 4.4.1) für Arbeitgeber.

Einkauf an der Frischetheke ist Vertrauenssache!
Was will der Kunde?
Was ist beim Verkauf zu beachten?
Hygiene und Hautschutz gehen an der Frischetheke Hand in Hand!
Was ist eigentlich Feuchtarbeit?
Haben Sie als Unternehmer Pflichten?
DEINE HAUT. DIE WICHTIGSTEN DEINES LEBENS. 2m²
Worum geht es?
Unser Ziel: Unnötiges Handschuhtragen und somit unnötige Feuchtarbeit vermeiden!
BGHW
„Mach´s ohne“
„Ohne Handschuhe, Hygiene trotzdem“
„Ohne Handschuhe an der Frischetheke - Hygiene trotzdem“
SACHSEN-ANHALT

Abb. 4.4.1 Gemeinsam herausgegebenes Faltblatt für die Präventionskampagne

5 Gebiete des technischen Arbeitsschutzes

5.1 Strahlenschutz

Dipl.-Phys. Hannes Kranepuhl

Mit der Entdeckung der Radioaktivität und der Röntgenstrahlung vor rund 100 Jahren setzte auch eine Entwicklung zur medizinischen und technischen Nutzung dieser Strahlenarten ein.

Beispiele medizinischer Anwendung von ionisierenden Strahlen sind jedermann geläufig.

Die technische Nutzung von Strahlung ist sehr vielfältig. Beispielhaft sollen die Gepäckdurchleuchtung auf Flughäfen, die zerstörungsfreie Prüfung von Schweißnähten, die Feststellung von Füllständen in Behältern, andere Verfahren, bei denen berührungslos gemessen werden muss, und die Identifizierung und Gehaltsbestimmung von Elementen in Materialien genannt werden. Auch in Wissenschaft und Forschung eröffnet die Nutzung der Radioaktivität Untersuchungsergebnisse und Einblicke in Prozesse, die anders nicht zu gewinnen wären.

Die Einhaltung aller in der Strahlenschutzverordnung und in der Röntgenverordnung enthaltenen Forderungen bei den jeweiligen Anwendern wird durch eine zuständige Behörde beaufsichtigt. In Sachsen-Anhalt ist laut Zuständigkeitsverordnung das LAV Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für alle Betriebe und medizinischen Einrichtungen. Ausgenommen davon sind lediglich die Betriebe, die der Bergaufsicht aufgrund des Bundesberggesetzes unterliegen.

Die Tätigkeit der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde beinhaltet neben der Führung entsprechender Genehmigungs- und Anzeigeverfahren die begleitende Lösung verschiedenster Strahlenschutzprobleme, die primär dem Schutz der beruflich strahlenexponierten Personen dienen, sekundär auch den Schutz der Umgebung betreffen.

Der Überprüfungsumfang bei der Aufsicht ist weit gefächert und betrifft sowohl die Einhaltung der in den Verordnungen enthaltenen Forderungen als auch der Auflagen aus Genehmigungsbescheiden. Maßnahmen der Qualitätssicherung durch Anwender radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen unterliegen der besonderen Aufmerksamkeit bei der Aufsicht. Vor-Ort-Kontrollen sind integraler Bestandteil der Aufsichtstätigkeit und finden im Allgemeinen im Rahmen der Regelrevision, erforderlichenfalls auch aus besonderem Anlass, statt. Im Berichtszeitraum wurde 42 Personen (Medizinphysiker, Materialprüfer, usw.) die Fachkunde im Strahlenschutz bescheinigt (2006: 22 Personen).

Röntgenverordnung

Nach der Modernisierung des Gesundheitswesens in den Jahren nach 1990 hat sich seit Jahren die Anzahl medizinisch und zahnmedizinisch genutzter Röntgenuntersuchungseinrichtungen (3.784 Einrichtungen Ende 2007) nur wenig verändert. Zum 31.12.2007 auslaufende Übergangsregelungen hinsichtlich technischer Mindestanforderungen an qualitätsbestimmende Geräteparameter älterer Röntgeneinrichtungen machten aber im Jahr 2007 eine stärkere Einflussnahme durch Beratung und Regelung erforderlich.

Auch festzustellen ist, dass durch Ersatzinvestitionen zunehmend alte Röntgeneinrichtungen durch neue ersetzt werden – es sind mehr Anzeigen zur Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Röntgenrichtungen zu bearbeiten. Der Bestand an Genehmigungen zum teleradiologischen Betrieb von Computertomographen hat sich seit dem Jahr 2003 von eins auf zehn erhöht.

Bei technischen/nichtmedizinische Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern ist eine Zunahme (2003: 304 Röntgeneinrichtungen und Störstrahler, 2007: 346 Röntgeneinrichtungen und Störstrahler) zu beobachten, die vornehmlich einer sich erhöhenden Anzahl von Geräten für Materialuntersuchungen (technische Radiographie) geschuldet ist und indirekt als Indiz für eine positive Entwicklung der Wirtschaft gewertet werden kann.

Strahlenschutzverordnung

Umgegangen wird mit radioaktiven Stoffen sowohl in der gewerblichen Wirtschaft als auch in der Medizin und in der Forschung. Von insgesamt 355 Genehmigungsinhabern sind 253 der gewerblichen Wirtschaft zuzuordnen. Von der verbleibenden Zahl entfallen 37 auf die Medizin und stehen hier für nuklearmedizinische Einrichtungen, Blutbestrahlungsanlagen oder Afterloadinggeräte. Mit landesweit 15 Elektronenbeschleunigern werden an sieben medizinischen Einrichtungen strahlentherapeutische Behandlungen durchgeführt.

109 Genehmigungen wurden bearbeitet, d.h. neue Genehmigungen erteilt, Nachträge, Änderungen oder Verlängerungen geprüft und bestätigt. In dieser Zahl enthalten sind nicht nur die Genehmigungen für den Umgang, sondern auch solche für die Beförderung, für Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen und für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.

Das Betreten von bestimmten Strahlenschutzbereichen in fremden Anlagen oder Einrichtungen setzt voraus, dass der Beschäftigte über einen registrierten Strahlenpass verfügt. Im Jahr 2007 wurden 120 Strahlenpässe ausgestellt und an das zentrale Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz gemeldet.

Mit dem Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen vom 12.08.2005 ist das Strahlenschutzrecht in Deutschland an europäisches Recht (Euratom-Richtlinie 2003/122) angepasst worden. Das damit verbesserte Aufsichtssystem für radioaktive Strahlenquellen mit hoher Aktivität verpflichtet Genehmigungsinhaber bei Erwerb und Abgabe hochradioaktiver Strahlenquellen unverzüglich zur Mitteilung an das zentrale Register beim Bundesamt für Strahlenschutz. Jede einzelne Mitteilung muss durch die zuständige Behörde anhand der Genehmigungsunterlagen elektronisch bestätigt werden. Die Zahl von 188 behördlichen Bestätigungen im Berichtszeitraum offenbart bei genauerer Berücksichtigung der Genehmigungsunterlagen aber, dass noch Mitteilungsdefizite seitens der Genehmigungsinhaber bestehen. Im Jahr 2008 wird deshalb eine Kontrolle mit dem Schwerpunkt „hochradioaktive Strahlenquellen“ durchgeführt.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

In Fällen möglicher Auswirkungen auf die Umwelt beim betrieblichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung wird das Landesamt für Umweltschutz (LAU) einbezogen. Dies beginnt bei der Übernahme entsprechender Forderungen und Hinweise des LAU in die Umgangsgenehmigungen des LAV und setzt sich im Bedarfsfall bei gemeinsamer Aufsichtstätigkeit fort.

Bei Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe wird die für den Beförderer zuständige Polizeidirektion informiert.

Zweimal jährlich treffen sich die Strahlenschutzfachleute der einzelnen Dezernate des LAV mit denen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen und Vertretern des Ministeriums für Gesundheit und Soziales. Ebenfalls zweimal jährlich finden Besprechungen im „Interministeriellen Arbeitskreis Strahlenschutz“ (Teilnehmer: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Ministerium für Gesundheit und Soziales, LAU, LAV, organisiert vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt) statt.

Information über neueste gesetzliche und technische Entwicklungen und festgestellte Probleme werden auch beim jährlich durch das LAV veranstalteten Treffen aller in Sachsen-Anhalt nach Strahlenschutzrecht behördlich zugelassenen Sachverständigen ausgetauscht. Durch die gleichzeitig an dieser Besprechung teilnehmenden Ärztlichen Stellen wird der Bogen zur Qualitätssicherung bei der medizinischen Anwendung von Strahlung gespannt.

Die regelmäßige gegenseitige Information aller beteiligten Behörden und Stellen führt zu wichtige Anregungen für die Aufsichtstätigkeit des LAV und dient dem einheitlichen Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung in Sachsen-Anhalt.

5.2 Projekt „Aufbereitung von Medizinprodukten – flexible Endoskope im ambulanten Bereich“

Dipl.-Phys. Ottfried Zerfass

Im Jahr 2007 begann das LAV mit der Vorbereitung und Durchführung des Projektes „Aufbereitung von Medizinprodukten – flexible Endoskope im ambulanten Bereich“.

Im Rahmen der Aufbereitung von Medizinprodukten birgt die Aufbereitung flexibler Endoskope im ambulanten Bereich ein besonderes Gefährdungspotenzial hinsichtlich Patienteninfektion, wenn sie unsachgemäß erfolgt. Da bisher in Sachsen-Anhalt in diesem Bereich behördlich präventives Handeln nur punktuell erfolgte und Probleme erkennen ließ, ergab sich für das LAV Handlungsbedarf.

In einem ersten Schritt wurden gemeinsam von den Fachbereichen Hygiene und Arbeitsschutz des LAV Revisions- und Beratungsunterlagen erarbeitet, die speziell auf die Infektionsproblematik abstellen. Unter Verwendung dieser Materialien wurden Arztpraxen, die ambulant endoskopieren und die Endoskope wieder aufbereiten, revidiert und hinsichtlich der hygienischen und technischen Qualitätsanforderungen an die Wiederaufbereitung der Medizinprodukte beraten. Aus den Ergebnissen wurde anschließend abgeleitet, welche Maßnahmen erforderlich sind, um seitens der Betreiber die sichere und hygienische Wiederaufbereitung von Endoskopen gewährleisten zu können. Es wurde erwartet, dass diesbezüglich ein großer Aufklärungsbedarf auf allen Ebenen im ambulanten Bereich bestünde.

Nach Erkenntnissen des Fachbereichs Hygiene handelt es sich um ca. 100 Praxen in Sachsen-Anhalt. Dazu gehören die koloskopisch tätigen niedergelassenen Ärzte, die bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) solche Leistungen abrechnen und die der Eigenüberwachung (nur der koloskopischen Leistungen) durch die KVSA unterliegen. Dazu gehören aber auch Arztpraxen, die endoskopische Leistungen bzw. Untersuchungen durchführen und diese privat abrechnen. Da keine Kassenleistungen abgerechnet werden, unterliegen diese nicht der Überwachung durch die KVSA und auch sonst keiner Überwachung durch eine Standesorganisation.

Abb. 5.2.1 Handelsübliches Endoskop

Zuerst wurden alle Arztpraxen, von denen bekannt war, dass dort endoskopiert wird, angeschrieben und ein Fragebogen zugeschickt. Der ausgefüllte Fragebogen und der letzte Kontrollbericht des Labors, das mit der hygienisch-mikrobiologischen Kontrolle der Endoskope beauftragt war, wurden geprüft. Wenn ausschließlich koloskopische Leistungen erbracht wurden und keine Mängel augenscheinlich waren, wurden nur stichprobenweise Vor-Ort-Besichtigungen der Praxen durchgeführt. Anderenfalls oder wenn der Angeschriebene keine oder keine vollständigen Angaben gemacht hatte, fand eine Überprüfung vor Ort statt. Dies galt auch für die Arztpraxen, die keiner weiteren Überwachung unterliegen.

Im Anschreiben wurde unter anderem ein Telefonanruf zwecks Terminvereinbarung angekündigt. Wenn der Termin vereinbart wurde, wurde er dem jeweiligen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Gesundheitsamt schriftlich mitgeteilt und ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zur Teilnahme an der Besichtigung eingeladen. Die Besichtigung fand am vereinbarten Termin unter Zuhilfenahme vorher erarbeiteten Begehungsbogens statt.

In diesem Zusammenhang hat vor Beginn der Aktivitäten eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung der KVSA und des LAV in den Räumen der KVSA in Magdeburg stattgefunden, zu der alle koloskopierenden Ärzte eingeladen wurden. Außerdem hat Herr Dr. Ulf Diete als Vorsitzender der Koloskopiekommission der KVSA einen Artikel mit dem Titel „Hygienische Aufbereitung flexibler Endoskope – was wird gefordert“ in der Zeitschrift „PRO“ veröffentlicht, mit dem er die Aktivitäten des LAV ankündigt und noch einmal die wesentlichen Dinge benennt. Projektbegleitende Arbeitsgruppe war und ist der Arbeitskreis Medizinprodukte des LAV.

Das Projekt wird bis in das Jahr 2008 fortgeführt. Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahresbericht 2008 mitgeteilt.

5.3 Sicherheit beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und in der Gentechnik

Dr. rer. nat. Bernhard Schicht

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Als biologische Arbeitsstoffe werden in der Regel natürliche und gentechnisch veränderte Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze) und Zellkulturen bezeichnet, denen Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sein können und die in der Lage sind, die Beschäftigten gesundheitlich (Infektionen, sensibilisierende und toxische Wirkungen) zu gefährden. Die biologischen Arbeitsstoffe werden hinsichtlich ihrer Fähigkeit eine Infektionskrankheit auszulösen vier Risikogruppen (ohne, geringes, mäßiges, hohes Risiko) zugeordnet. Das Infektionsrisiko wird durch die Eigenschaften des biologischen Arbeitsstoffes bestimmt. Basis der Einstufung ist die systematische Stellung des Organismus. Wesentliche Eigenschaften, die in die Bewertung einfließen, sind z. B. Pathogenität, Virulenz, Übertragungsweg, Epidemiologie, Überlebensfähigkeit und Behandlungsfähigkeit (vgl. Abb. 5.3.1). Sensibilisierende und toxische Eigenschaften werden bei der Einstufung nicht berücksichtigt, ziehen aber zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nach sich.

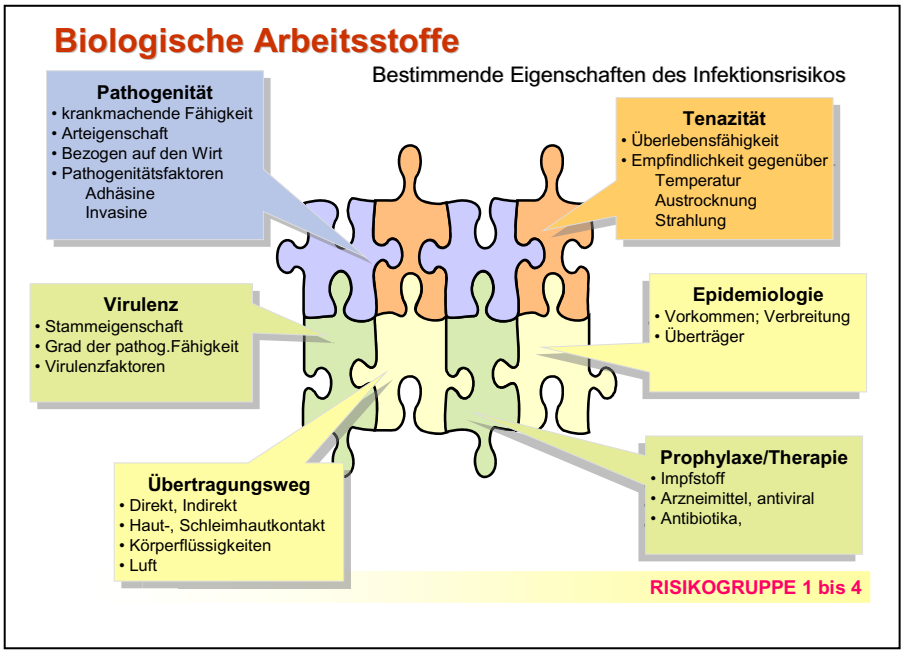

Abb. 5.3.1 Einstufung biologischer Arbeitsstoffe in Risikogruppen

Arbeitnehmer kommen in den verschiedensten Tätigkeitsbereichen durch die direkte Verwendung von Mikroorganismen oder durch Tätigkeiten mit Stoffen und Materialien, die diese Organismen enthalten oder denen natürlicherweise oder durch Verunreinigungen diese Organismen anhaften, in Kontakt. Die Bandbreite reicht vom Arbeitsplatz in der Arztpraxis oder im Krankenhaus durch den Kontakt zu Patienten und humanen Probenmaterial, über den Mitarbeiter in der landwirtschaftlichen Produktion und Nutztierhaltung, den Müllwerker bei der Abfallsammlung und Abfallverwertung/-beseitigung oder dem Lagerarbeiter in einem Getreidesilo bis hin zum Zerspaner beim Umgang mit verunreinigten wassergemischten Kühlschmierstoffen.

Der Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen beruht auf dem Arbeitsschutzgesetz und wird mit der Biostoffverordnung spezifisch geregelt. Normadressat ist der Arbeitgeber, der entsprechend der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung die Tätigkeiten einer Schutzstufe (Schutzstufe 1 bis 4) zuordnet und die erforderlichen Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) festlegt und umsetzen muss. Das Gefährdungspotenzial der Tätigkeiten wird durch eine allgemeine Komponente, die auch an anderen Arbeitsplätzen anzutreffen ist (z. B. mechanische, physikalische Einwirkungen) und durch die spezifische Komponente, die Eigenschaften der biologischen Arbeitsstoffe, bestimmt. Die Spezifik der Mikroorganismen liegt z. B. auch in der Vermehrungsfähigkeit der biologischen Systeme, da sich beim Vorliegen entsprechender Bedingungen durch die Vermehrung der Organismen Risiken entwickeln bzw. potenzieren können. Weil dem Menschen die Sensibilität der Sinnesorgane fehlt, unsichtbare Gefahren frühzeitig möglichst vor einer pathologischen Veränderung wahrzunehmen, ist ein spezielles Gefahren- und Risikobewusstsein des Arbeitgebers, der exponierten Beschäftigten sowie der kontrollierenden Behörde erforderlich. Dabei erfordern das Erkennen, die Beurteilung der Gefährdung und die Bewertung der Schutzmaßnahmen, und das damit verbundene Restrisiko und die Beratung, die Verfolgung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung.

Neben dieser tätigkeitsbezogenen Exposition wird von den Beschäftigten, den Unternehmen und Einrichtungen vor Ort immer häufiger die Problematik Schimmelpilze in Innenräumen (hier Innenraumarbeitsplätze) thematisiert. Hierunter sind Luftverunreinigungen durch Schimmelpilze und flüchtige Stoffwechselprodukte zu verstehen, die nicht durch die Tätigkeit verursacht, sondern durch den Arbeitsraum bedingt sind (Abb. 5.3.2). Luftverunreinigungen in Innenraumarbeitsplätzen stellen ein hygienisches Problem nicht nur für die Beschäftigten, sondern auch für Dritte dar. Die Problematik steht besonders, wenn es sich um Kindereinrichtungen oder Einrichtungen zur Pflege und Betreuung von alten Menschen handelt, im Fokus des öffentlichen Interesses.

Die beobachteten Innenraumbelastungen sind auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, zum Beispiel bauliche Mängel, Wasserschäden, unsachgemäßes Lüften und können aufgrund verwendeter Baumaterialien, Einrichtungsgegenständen oder Reinigungsmittel auch chemischer Natur sein.
Treten bei den Beschäftigten gesundheitliche Beschwerden auf, die durch Schimmelpilze verursacht sein können, ohne dass ein sichtbarer Schimmelpilzbefall vorliegt, wird durch den gewerbeärztlichen Dienst die Krankheitsvorgeschichte aufgenommen und der Arbeitsbereich auf versteckte Schimmelpilzquellen untersucht.

Abb. 5.3.2 Schimmelpilzbefall im Werkraum einer Sekundarschule

Häufig verbirgt sich Schimmelpilzbefall hinter Möbelstücken, Bildern, Spiegeln, Verschalungen, Isoliermaterial, Pflanzen o.ä.. Ist optisch keine Expositionsquelle auszumachen, können durch das Landesamt für Verbraucherschutz Raumluftmessungen und Materialuntersuchungen durchgeführt werden. Die Sammlung der Luftproben und ihre Analytik erfolgen nach anerkannter und standardisierter Methodik gemäß der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 405 und dem Messverfahren Kennziffer 9420 BGIA-Arbeitsmappe „Messung Gefahrstoffe“. Die bestimmte Schimmelpilzkonzentration dient dabei als Indikator einer vorliegenden Belastung und der Feststellung der humanmedizinischen Relevanz der vorhandenen Schimmelpilze. Dosis-Wirkungs-Beziehungen können nach dem Stand der Wissenschaft bisher nicht abgeleitet werden.

Derzeit existieren keine verbindlichen Kriterien zur Bewertung von Belastungen durch Schimmelpilze in Innenräumen. Von verschiedenen Autoren wurden Empfehlungen zur Beurteilung von Innenraumbelastungen ausgesprochen. Sie dienen dabei als Orientierung und müssen immer im Gesamtzusammenhang gewertet werden. Sind die in der Atemluft vorhandenen Schimmelpilzsporen nicht durch die Tätigkeit der Beschäftigten verursacht, sondern durch den Arbeitsraum bedingt (z. B. Feuchteschäden am Mauerwerk) ist das Arbeitsstättenrecht zu beachten. Gemäß § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.6 ArbStättV und ASR 5 muss in Arbeitsräumen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Zuträglich bedeutet, dass die vorhandenen Mengen und Konzentrationen in der Atemluft bei wiederholter oder langfristiger Einwirkung den Arbeitnehmer in seiner Gesundheit nicht beeinträchtigen oder sein Befinden nicht unangemessen belästigen. Gesundheitlich zuträgliche Atemluft ist im Wesentlichen die natürliche Außenluft ohne erhebliche Verunreinigungen. In diesem Sinn ist der Vergleich der Innenraumluft mit der Außenluft in der Praxis ein zulässiges Bewertungskriterium von Innenraumbelastungen.

Gentechnisch veränderte Organismen

Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Organismen sind in der Regel vom Geltungsbereich der BioStoffV ausgenommen. Diese Tätigkeiten unterliegen dem Gentechnikgesetz und seinen Verordnungen, sofern gleichwertige oder höhere Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten gestellt werden. Im Gentechnikrecht umfasst der Begriff des gentechnisch veränderten Organismus nicht nur gentechnisch veränderte Mikroorganismen, sondern jede gentechnisch veränderte biologische Einheit, die sich vermehren bzw. genetisches Material weitergeben kann, und schließt somit auch Tiere und Pflanzen ein. Gentechnische Arbeiten haben in angemeldeten bzw. genehmigten gentechnischen Anlagen zu erfolgen, in denen entsprechend dem möglichen Risiko der Kontakt der Organismen zu Mensch und Umwelt durch bauliche, technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen (Sicherheitsstufe S1 bis S4) minimiert bzw. verhindert wird.

Im Land Sachsen-Anhalt werden derzeit 173 gentechnische Anlagen betrieben, deren Standorte sich auf die Universitäten in Magdeburg und Halle und auf den Bereich Gatersleben konzentrieren (vgl. Abb. 5.3.3). Die Anzahl der gentechnischen Anlagen ist nicht identisch mit der Anzahl der gentechnischen Arbeiten, da in einer Anlage mehrere Arbeiten durchgeführt werden können.

Im Rahmen des erforderlichen Anmelde- und Genehmigungsverfahrens für gentechnische Anlagen und Arbeiten geben die örtlich zuständigen Dezernate des Fachbereiches 5 des LAV eine Stellungnahme zum Arbeitsschutz gegenüber der Genehmigungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA), ab und sind so in den Entscheidungsprozess eingebunden. Mit der Stellungnahme ist in der Regel auch eine Begehung der Anlage verbunden.

Darüber hinaus sind die Regionalbereiche hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmer für die Überwachung der Durchführung des GenTG, der Verordnungen sowie behördlicher Anordnungen und Verfügungen verantwortlich. In der Regel sind durch die Überwachungsbehörden technisch-organisatorische Überwachungsmaßnahmen durchzuführen, wobei das örtlich zuständige Dezernat des LAV und das LVwA (zuständig für die anderen Rechtsgüter) diese Maßnahmen koordinieren.

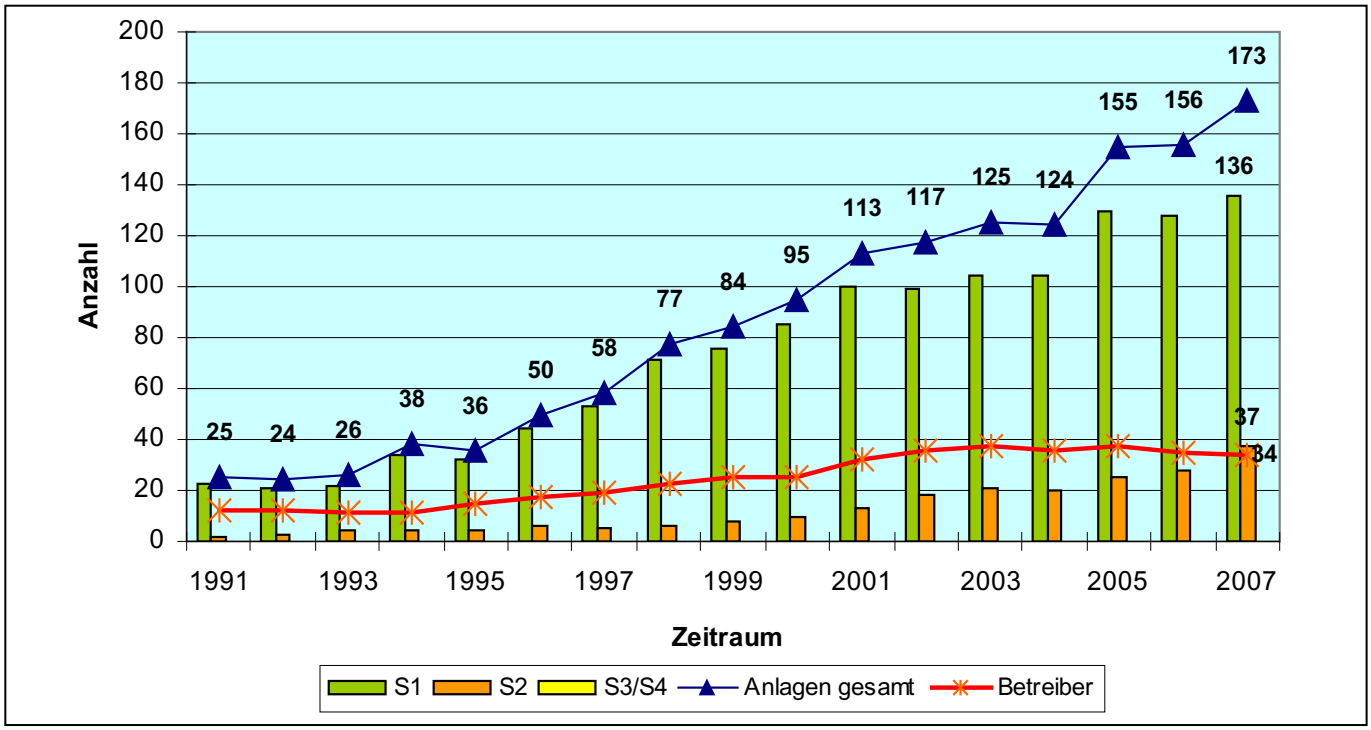

Abb. 5.3.3 Anzahl der gentechnischen Anlagen und Betreiber im Land Sachsen-Anhalt (Stand 31.12.2007)

Insgesamt werden die gentechnischen Arbeiten unter einem dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandard durchgeführt. Durch das LAV werden arbeitsschutzrelevante Erkenntnisse aus der Überwachung nach GenTG, sofern zutreffend, auch auf Tätigkeiten nach BioStoffV im Labor- oder Produktionsbereich angewendet.

Auf Grund eines Hinweises der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) hat das gentechnische Überwachungslabor des LAU, Zelllinien aus gentechnischen Anlagen auf Retrovirus (SMRV) und zusätzlich auf Mycoplasmen untersucht. Die überprüften Linien waren zwar hinsichtlich SMRV negativ, aber in einigen beprobten Laboren waren bis zu 50% der Zelllinien mit Mycoplasmen infiziert. Mycoplasmen sind kleinste Bakterien ohne Zellwand, leben intrazellulär parasitisch und werden mehrheitlich der Risikogruppe (RG) 2 zugeordnet. Handelsübliche Zelllinien (in der Regel RG 1) sind frei von Mycoplasmen. Eine Kontamination erfolgt über Nährmedienbestandteile (z. B. Serum) oder unsachgemäße Handhabung, bleibt oft unbemerkt (kein zytopathischer Effekt), kann aber Untersuchungen beeinflussen und stellt für die Beschäftigten ein geringes Infektionsrisiko (Erkrankungen des Bronchial- und Urogenitaltraktes) dar.

Die GenTSV fordert, dass die Identität (schließt die Reinheit ein) der verwendeten Organismen regelmäßig überprüft wird. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass diese Anforderung nicht in jedem Fall umgesetzt wird. Arbeiten mit Zelllkulturen werden in der Regel in der Sicherheits-/Schutzstufe 1 durchgeführt. Die Produktsicherheitsmaßnahmen sind der Schutzstufe 2 vergleichbar.

Das LVwA und das LAV haben sich darauf verständigt, im Rahmen der Anmeldung, Genehmigung und Überwachung nach GenTG Maßnahmen zur Identitätsprüfung besonders zu berücksichtigen. Bei Feststellung einer Kontamination durch den Projektleiter ist die Zelllinie zu autoklavieren und zu entsorgen. Ist die Zelllinie nicht ersetzbar und auch nicht durch den Einsatz von Antibiotika zu sanieren, sind die Arbeiten der Sicherheitsstufe zuzuordnen, die der Risikogruppe der enthaltenen und abgegebenen Organismen entspricht; im vorliegenden Fall der Sicherheitsstufe 2, da die Mykoplasmen maßgeblich das Gefährdungspotenzial der verwendeten Linien bestimmen. Die Höherstufung ist aus formalen Gründen erforderlich und auf Grund der notwendigen Produktschutzmaßnahmen sind in der Regel in den S1-Laboren die baulich/technischen Anforderungen bereits gegeben.

Die Vorgehensweise ist unabhängig davon, ob es sich um gentechnisch veränderte oder natürliche Zelllinien handelt. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass die im Gentechnikbereich bestimmten Kontaminationsraten von Zelllinien auch bei Tätigkeiten mit Zelllinien, die der BioStoffV unterliegen, nachzuweisen sind. Dementsprechend wurden Betriebe/Einrichtungen, die Tätigkeiten mit Zelllinien nach BioStoffV durchführen, über die Stellungnahme der ZKBS und auf die regelmäßige Prüfung der Identität hingewiesen sowie aufgefordert, bei Feststellung einer Kontamination die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und umzusetzen.

5.4 Überwachungsbedürftige Anlagen

Dipl.-Ing. Bernd Köhler, Dr. Jörg Przygodda,

Anlagen, von denen eine besonders hohe Gefährdungen für Arbeitnehmer aber auch für Dritte ausgehen, sind während des Betriebes einer besonderen Überwachung durch den Betreiber, einer unabhängigen Prüfstelle und der Behörde zu unterziehen. Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen folgende Anlagengruppen:

- Dampfkesselanlagen,
- Druckbehälteranlagen außer Dampfkessel,
- Füllanlagen (für Druckgase),
- Leitungen unter innerem Überdruck für entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche, ätzende, giftige oder sehr giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
- Aufzugsanlagen,
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
- Lageranlagen mit mehr als 10.000 Litern Gesamtinhalt sowie Füll-, Tank- und Entleerstellen für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten.

Füllanlagen für Druckgase: Flüssiggastankstellen

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen lag bei der Bearbeitung von Erlaubnisanträgen für Flüssiggastankstellen. Auf Grund der steuerlichen Förderung von Flüssiggas als Treibstoff für Kraftfahrzeuge wurden und werden sehr viele Mineralöltankstellen mit Möglichkeiten zur Flüssiggasbetankung nachgerüstet. Es werden aber auch viele separate Flüssiggastankstellen, z.B. auf dem Gelände von Autohäusern errichtet. Allein durch das Dezernat 57 (Aufsichtsbereich Halle) wurden bisher insgesamt 57 Erlaubnisanträge auf Errichtung und Betrieb von Flüssiggastankstellen bearbeitet.

Neben der üblichen Installation von oberirdischen Behältern zur Speicherung des Flüssiggases mit einem Inhalt von maximal 3 Tonnen ist ein Trend hin zur unterirdischen Lagerung von mehr als 3 Tonnen Flüssiggas erkennbar. Für diese Tankstellen ist neben der Erlaubnis durch die Arbeitsschutzbehörde, bei der hauptsächlich die sicherheitstechnischen Aspekte betrachtet werden, auch noch eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich.

Bei der Bearbeitung der Erlaubnisanträge wurde häufig die schlechte Qualität der eingereichten Antragsunterlagen bemängelt. Dabei ist zu beachten, dass eine Bearbeitung der Antragsunterlagen erst erfolgen kann, wenn die Antragsunterlagen vollständig sind und eine gutachterliche Äußerung einer Zugelassenen Überwachungsstelle vorliegt. Vereinzelt musste aber auch die Qualität der gutachterlichen Äußerungen bemängelt werden.

Ein weiterer sicherheitstechnischer Aspekt bei der Erlaubnis von Flüssiggastankstellen war die Frage nach den Bedingungen, unter denen eine Selbstbedienung durch eine nicht eingewiesene Person (KFZ-Führer) und ein beaufsichtigungsfreier Betrieb möglich ist. Eine Selbstbedienung ist demnach nur möglich, wenn eine ständige Einsicht durch eine anwesende fachkundige Person, z.B. aus dem Kassenbereich oder eine ständige Videoüberwachung gewährleistet ist. Die Bedingungen für einen Betrieb ohne Beaufsichtigung sind aktuell im VdTÜV-Merkblatt 513 festgelegt.

Mitte des Jahres wurde die Arbeitsschutzverwaltung darüber informiert, dass vereinzelt ortsbewegliche Tankflaschen an den Flüssiggastankstellen gefüllt werden. Die Befüllung der Tankflaschen mit Flüssig-

Abb. 5.4.1 Flüssiggastankstelle oberirdischer Lagerbehälter

Abb, 5.4.2 Tankflasche für Propangas

gas ist jedoch aus sicherheitstechnischen Erfordernissen nur an dafür vorgesehenen Füllstellen zulässig, eine Befüllung dieser Flaschen an Tankstellen ist verboten. Die Betreiber der Flüssiggastankstellen wurden daraufhin aufgefordert, die Zapfsäulen für Flüssiggas mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen (Abb. 5.4.3).

Autogas nur für motorische Zwecke
Nicht für Heißluftballone geeignet!
Gasflaschen dürfen nicht befüllt werden!
Überfüll- und Berstgefahr!

Abb. 5.4.3 Kennzeichnung der Flüssiggastankstelle

Abb. 5.4.4 Deckblatt der LV 47 des LASI

Tankstellen für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten: Tankstellen für bioethanolhaltige Kraftstoffe

Unmittelbar nachdem im Jahr 2006 bekannt wurde, dass einzelne Tankstellen in Sachsen-Anhalt ohne Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden und dem amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. einer Zugelassen Überwachungsstelle (ZÜS) bioethanolhaltige Kraftstoffe („E 25“ und „E 50“) abgaben, hatte das LAV entschieden, dass die Einlagerung und Abgabe bioethanolhaltiger Kraftstoffe an Tankstellen in jedem Falle als Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage zu bewerten ist, die grundsätzlich der Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie einer Prüfung gem. § 14 Abs. 2 BetrSichV bedarf.

Da aus den Untersuchungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) Braunschweig zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, dass bei Gemischen aus Superbenzin und Bioethanol mit einem Bioethanolgehalt bis zu 60 Vol% die explosionsschutzrelevanten sicherheitstechnischen Kennwerte mit denen von Ottokraftstoff weitgehend übereinstimmen, bei Bioethanolkonzentrationen über 60 Vol% dies jedoch nicht zutrifft, konnte die Umrüstung von Anlagen für Kraftstoffe unterhalb dieser Konzentration in der Regel jedoch lediglich als prüfungsbedürftige Änderung einer Tankstelle gemäß BetrSichV eingestuft werden (unbeschadet gewässerschutzrechtlicher Sachverhalte, deren Beachtung nicht im Zuständigkeitsbereich des LAV liegt.)

Seit Anfang 2007 ist bei den – bisher noch sehr wenigen – Anbietern bioethanolhaltiger Kraftstoffe ein Trend hin zu „E 85“ (Gemisch aus 15 Vol% Superbenzin und 85 Vol% Bioethanol) zu verzeichnen, allerdings gab es mehr Absichtserklärungen als wirkliche Anträge auf Erlaubnis entsprechender Änderungen. Zum Jahresende 2007 war zu verzeichnen, dass 8 Tankstellen in Sachsen-Anhalt bereits E 85 anbieten und weitere 4 die E85-Abgabe Anfang bis Mitte 2008 aufnehmen wollten.

Die im Zusammenhang mit § 27 BetrSichV bis auf Weiteres noch geltende TRbF 40 stellt zwar die Basis für die Anforderungen an alle Tankstellen mit brennbaren Flüssigkeiten dar, es bedurfte aber weiterer Informationen zu diesem neuen Kraftstoff. Auf der Grundlage von Vorarbeiten der PTB sowie im Unterausschuss 5 (Brand- und Explosionsschutz) des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS) stellte der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) mit der Veröffentlichung LV 47 (Abb. 5.4.4) Antragstellern, Sachverständigen und Aufsichtsbehörden im Mai 2007 ein Dokument zur Verfügung, in dem insbesondere auf die explosionstechnischen Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe eingegangen wird.

Danach ist bei E 85-Tankstellen u. a. zu beachten, dass wegen des gegenüber herkömmlichen Ottokraftstoffs höheren oberen Explosionspunktes (OEP) im Tank und in den Dämpfe führenden Rohrleitungen nicht immer ein „zu fettes“ Kraftstoff-Dampf-Luft-Gemisch vorliegt, welches normalerweise nicht zur Explosion gebracht werden kann, sondern – insbesondere bei niedrigen Temperaturen – mit einem zündfähigen Gemisch zu rechnen ist. Daraus resultiert z. B. die erforderliche Nachrüstung der betroffenen Anlagenteile mit Flammendurchschlagsicherungen.

Ein weiteres Problem bei der Umrüstung vorhandener Anlagen aus Sicht des durch das LAV zu bewertenden Brand- und Explosionsschutzes ist die Eignung und Beständigkeit der vorhandenen Ausrüstungen bzw. der für diese verwendeten Werkstoffe (einschließlich Dichtungen, Sicherheitseinrichtungen usw.).

Auf der Grundlage der aus den 2007 geführten Erlaubnisverfahren wurde Ende des Jahres begonnen, zwei Dokumente als Grundlage für eine zügige Bearbeitung weiterer Anträge bei hoher inhaltlicher Qualität der Erlaubnisbescheide zu erarbeiten, die im ersten Halbjahr 2008 für verbindlich erklärt werden sollen:

- ein internes Dokument zur landeseinheitlichen Verfahrensweise bei Erlaubnisverfahren für E 85-Tankstellen in allen Dezernaten des LAV,
- eine allen potenziellen Antragsteller zur Verfügung zu stellende landeseinheitliche Antragsvorlage für Anträge zur Erlaubnis der Änderung von Tankstellen zur E 85-Abgabe.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen: Prüfung nach Instandsetzung von Geräten und Schutzsystemen im Sinne der RL 94/9/EG

Bis zur Ablösung der „Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ (ElexV) durch die Regelungen der BetrSichV für überwachungsbedürftige Anlagen am 1.1.2003 waren in Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit und Soziales in Sachsen-Anhalt 16 Personen aus insgesamt 8 Unternehmen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 ElexV als Sachverständige eines Unternehmens zur Prüfung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel nach Instandsetzung anerkannt worden. Diese Anerkennungen wurden unbefristet erteilt und gelten grundsätzlich – bei Einhaltung der Bestimmungen der Bescheide – auch als Anerkennungen im Sinne der BetrSichV weiter.

Mit § 14 Abs. 6 BetrSichV wurde die bewährte Regelung der ElexV in das „neue Recht“ überführt, allerdings entsprechend des geänderten Geltungsbereichs für die Überwachungsbedürftigkeit (Ausdehnung auch auf Geräte mit nicht elektrischen Zündquellen sowie auf autonome Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 94/9/EG) und wegen Nichtübernahme des § 11 ElexV in formal zunächst stark erweitertem Umfang. Nicht zuletzt auch auf Initiative des LAV Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 2005 im UA 5 des ABS mit der Erarbeitung einer Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) begonnen, die der Untersetzung und Interpretation des § 14 Abs. 6 BetrSichV dienen sollte.

Das Ergebnis dieser Arbeit, die TRBS 1201 XXX (Nr. noch nicht vergeben) „Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der RL 94/9/EG - Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 14 Abs. 6 BetrSichV“ wurde Ende 2007 durch den ABS beschlossen und stellt für Betreiber, Instandsetzungsunternehmen und Behörden eine Grundlage dafür dar, sowohl die notwendigen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Instandsetzung aller Ex-Geräte und -Schutzsysteme zu ermitteln als auch besser entscheiden zu können, wann der Explosionsschutz durch eine Instandsetzungsmaßnahme betroffen ist, woraus die Pflicht zur Prüfung vor Wiederinbetriebnahme des Geräts/Schutzsystems durch eine ZÜS bzw. anerkannte befähigte Person resultiert.

Unabhängig davon hat das LAV Betreiber und Instandsetzer auf die ggf. erforderliche Prüfpflicht hingewiesen und wurde – seit 2003 zuständig für die Anerkennung von befähigten Personen zur Prüfung nach § 14 Abs. 6 BetrSichV – als Anerkennungsbehörde tätig. Zur Information der Antragsteller wurde zunächst eine Arbeitsmappe ins Internet gestellt. Im Ergebnis des weiteren Prozesses der Abstimmung der Anforderungen an die Antragsunterlagen zwischen den Bundesländern insbesondere auf der Grundlage der Vorlagen aus Hessen und Sachsen-Anhalt

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Verbraucherschutz

Anerkennung von befähigten Personen nach § 14 Abs. 6 Betriebssicherheitsverordnung

auf der Grundlage des Beschlusses der 47. Sitzung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

Anerkennungsbehörde in Sachsen-Anhalt ist das

Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich Arbeitsschutz

Dezernat 51 Technischer und sozialer Arbeitsschutz

Abb. 5.4.5 Deckblatt der Informationsschrift des LAV (auf Internetseite des LAV)

beschloss der LASI 2006 bundeseinheitliche Antragsunterlagen und -anforderungen für die Anerkennung befähigter Personen nach § 14 Abs. 6 BetrSichV, so dass die Anerkennung eines Bundeslandes auch in den anderen Bundesländern entsprechende Wirkung entfalten kann.

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 6 BetrSichV wurden bis Ende 2006 vier befähigte Personen in vier Unternehmen anerkannt, hier noch ausschließlich für elektrische Geräte und Betriebsmittel.

Im Jahre 2007 erfolgte die Anerkennung weiterer 19 Personen aus drei Unternehmen, wobei 14 der Anerkennungen für die Prüfung nach Instandsetzung sowohl hinsichtlich bestimmter elektrischer als auch nicht elektrischer Zündquellen gelten. Erstmals wurden aber auch fünf Personen anerkannt, die ausschließlich für Prüfung der Erhaltung des Explosionsschutzes in Bezug auf Zündschutzarten nicht elektrischer Geräte (hier Pumpen) berechtigt sind.

Mitte 2007 stellte ein ausschließlich mit mechanischen Geräten befasstes Instandsetzungsunternehmen den Antrag auf Anerkennung von sieben Personen, verschob dies aber auf Anfang 2008, nachdem Vorgespräche zwischen den Verantwortlichen des Unternehmens und dem LAV zunächst dazu geführt hatten, im Unternehmen die im Zusammenhang mit dem Explosionsschutz durchgeführten Tätigkeiten genauer zu analysieren, die betroffenen Zündschutzarten zu selektieren und sich tiefer in die Grundlagen des Explosionsschutzes einzuarbeiten. Letzteres erfolgte u. a. durch ein dreitägiges Seminar, in dem alle betroffenen Mitarbeiter im Unternehmen durch externe Fachleute zielgerichtet zum Explosionsschutz geschult wurden.

5.5 Kontrolle eines Pyrotechniklagers und deren komplexe Folgen

Dipl.-Chem. Gerhard Soffner

Ausgangspunkt war eine Kontrolle zur Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen auf dem Gelände eines Großfeuerwerkers im September 2006, die aufgrund eines Straftatverdachtes durch die Kriminalpolizei in Zusammenarbeit mit dem FB Arbeitsschutz des LAV erfolgte. Im Erdgeschoss eines ca. 20 m x 12 m großen Gebäudes wurden 4,7 t pyrotechnische Gegenstände in Originalgebinden vorgefunden, deren überwiegender Teil dem Großfeuerwerk (Klasse IV) zugeordnet werden musste.

Da von solchen Gegenständen erhebliche Brandgefahren und damit erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können, sind derartige Lager in ihrer Bauweise und Einrichtung an hohe Sicherheitsstandards gebunden und müssen in Sachsen-Anhalt von der Arbeitsschutzverwaltung nach § 17 Sprengstoffgesetz (SprengG) genehmigt sein. Im vorliegenden Fall lag jedoch eine Lagergenehmigung nicht vor und das Gebäude entsprach in keiner Weise den hierfür geforderten Sicherheitsstandards. In Folge dessen wurden durch die Kriminalpolizei mit Unterstützung des LAV Strafanzeige gestellt und die vorhandenen pyrotechnischen Gegenstände durch einen berechtigten Händler eingelagert.

Das gewerbliche Abbrennen von Großfeuerwerken ist immer an eine personenbezogene Erlaubnis nach § 7 SprengG gebunden, die für den Großfeuerwerker vorhanden war. Bei der Erteilung derartiger Erlaubnisse stehen neben der nachzuweisenden Fachkunde (Lehrgang mit Prüfungsabnahme) insbesondere Zuverlässigkeitskriterien im Vordergrund, da Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen immer auch Gefährdungen der Allgemeinheit mit sich bringen.

Nach § 8a SprengG, in dem Zuverlässigkeitskriterien von Personen festgelegt sind, ist bei nicht sorgfältiger Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen die verantwortliche Person unzuverlässig. Dann ist auch ein Widerruf von erteilten Erlaubnissen nach dem SprengG notwendig. Allerdings wurde dieses Zuverlässigkeitskriterium der nicht sorgfältigen Aufbewahrung erst im September 2005 in das SprengG aufgenommen, somit durfte der FB Arbeitsschutz des LAV gemäß § 47a SprengG dieses nicht auf, wie in diesem Fall zutreffend, vor September 2005 erteilte Erlaubnisse anwenden.

Um jedoch einen künftig ordnungsgemäßen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen durch den Erlaubnisinhaber (Großfeuerwerker) sicherzustellen, wurde die 2004 nach § 7 SprengG erteilte Erlaubnis durch den FB Arbeitsschutz des LAV – befristet für ein Jahr – mit zusätzlichen Auflagen versehen. So musste danach der Erlaubnisinhaber insbesondere das Abbrennen von Großfeuerwerken, die direkte Anlieferung zum Abbrennplatz sowie jeden Ort der Aufbewahrung auch der zuständigen Arbeitsschutzverwaltung anzeigen.

Umfangreiche Recherchen, die in Zusammenarbeit mit verschiedenen Ordnungsämtern in den neuen Bundesländern durchgeführt wurden, ergaben, dass der Erlaubnisinhaber seinen nachträglich erteilten Anzeigepflichten nur anfänglich und nur in sehr geringem Umfang nachgekommen war.

Erinnerungen und Aufforderungen seitens der LAV führten zu keiner Verbesserung.

Der Widerruf der Erlaubnis musste nun im Jahr 2007 durch ein Verwaltungsverfahren durchgesetzt werden. Bevor der Verwaltungsakt „Widerruf der Erlaubnis“ erlassen wurde, erfolgte eine Anhörung, in der dem Erlaubnisinhaber Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Nachdem der Großfeuerwerker von seinem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machte, wurde der entsprechende Verwaltungsakt erlassen.

Gegen diesen Verwaltungsakt „Widerruf der Erlaubnis“ legte der hinzugezogene Rechtsanwalt des Großfeuerwerkers Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein.

Die Klage besitzt eine aufschiebende Wirkung, das heißt, der Erlaubnisinhaber kann bis zur endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes (Bestätigung des Widerrufs) seine Tätigkeit als Großfeuerwerker weiter ausüben. Die weitere Nutzung der Erlaubnis durch einen unzuverlässigen Erlaubnisinhaber über die Dauer eines möglicherweise Jahre dauernden Rechtsmittelverfahrens war angesichts der hiermit verbundenen Gefahren nicht hinnehmbar. Somit bestand ein besonderes öffentliches Interesse am Widerruf. Zu diesem Verwaltungsakt wurde die sofortige Vollziehung durch das LAV angeordnet und vom Verwaltungsgericht bestätigt. Eine sofortige Vollziehung hebt die aufschiebende Wirkung auch bei Klage auf.

Im weiteren Verlauf stellte der Anwalt den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Dies wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht abgelehnt.

Gegen diesen Beschluss des Verwaltungsgerichtes legte nun der Anwalt Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen–Anhalt ein. Diese Beschwerde wurde vom Oberverwaltungsgericht mit unanfechtbarem Beschluss zurückgewiesen und bis zur endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes war die sofortige Vollziehung wirksam.

Trotz dieses Beschlusses wurde die § 7-Erlaubnis an das LAV nicht zurückgegeben. Erkundigungen ergaben, dass der Großfeuerwerker weiterhin seine Tätigkeit ausübte. Nach Kontaktierung des prozessbevollmächtigten Anwaltes durch die Arbeitsschutzverwaltung forderte nun auch dieser seinen Mandanten auf, die Erlaubnisurkunden zurückzugeben und jedwede darauf basierenden Tätigkeiten zu unterlassen. Dem folgte eine Kündigung des Mandatsverhältnisses.

Da der Besitzer der Erlaubnis die Großfeuerwerkerei weiterhin fortsetzte, erging durch das LAV an die zuständige Staatsanwaltschaft die Anzeige eines Straftatverdachtes.

Parallel zu dem Vorgang „Widerruf der Erlaubnis“ wurde vom zuständigen Amtsgericht in der Strafsache (Aufbewahren ohne Lagergenehmigung) gegen den Großfeuerwerker die Hauptverhandlung einberufen, zu der der Angeklagte nicht erschien. Eine 2. Hauptverhandlung wurde Ende September 2007 einberufen und der Großfeuerwerker wurde wegen Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt. Aus dem § 8a Abs. 2 SprengG folgt in der Regel die Unzuverlässigkeit von Personen bei entsprechender Verurteilung von mindestens 60 Tagessätzen und erst daraufhin wurde die Erlaubnis an die Arbeitsschutzverwaltung zurückgegeben.

Nachdem dieses Urteil rechtswirksam war, beantragte ein Anwalt des Großfeuerwerkers die „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“. Sowohl das in diesem Strafverfahren beteiligte Landgericht als auch das Oberlandesgericht wiesen diesen Antrag zurück und bestätigten das vom Amtsgericht gefällte Urteil.

In der Verwaltungsrechtssache „Widerruf der Erlaubnis“ war die endgültige Entscheidung durch das Gericht noch nicht getroffen. Nach Verurteilung in der Strafsache wurde der ehemalige Großfeuerwerker vom Verwaltungsgericht aufgefordert mitzuteilen, ob die Klage weiter aufrechterhalten werden soll. Nachdem innerhalb der angegebenen Frist keine Rückinformation erfolgte, verfügte das Verwaltungsgericht die Einstellung des Verfahrens am 10.04.2008.

Durch die gute und enge Zusammenarbeit aller an dem gesamten Vorgang bzw. Verfahren Beteiligten konnten die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in diesem Fall beseitigt werden.

6 Aus der Arbeit der Landesmessstelle und sonstige Themen

6.1 Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz

Dipl.-Phys. Owen Gräfe

Für Lärm und Vibrationen gelten neue Grenzwerte am Arbeitsplatz, die in der im März 2007 veröffentlichten Verordnung zu Lärm und Vibrationen, der Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung gesetzlich festgeschrieben wurden. Ziel der Verordnung ist es, die Beschäftigten bei der Arbeit besser vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm oder Vibrationen zu schützen.

Bei Lärm sinken gegenüber der alten Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ die Auslösewerte für Präventionsmaßnahmen um 5 Dezibel (A). Lärmbereiche zum Beispiel sind damit schon ab einer durchschnittlichen täglichen Lärmbelastung von 85 Dezibel (A) zu kennzeichnen. Für Bereiche, in denen der Lärm 85 Dezibel (A) übersteigt, muss der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausarbeiten und durchführen, um die Lärmexposition zu verringern.

Bei Vibrationen beschreibt die Verordnung Maßnahmen zur Prävention. Diese muss der Arbeitgeber ergreifen, wenn die Vibrationen festgelegte Auslösewerte beziehungsweise Expositionsgrenzwerte erreichen oder überschreiten.

Bei allen präventiven Maßnahmen stehen immer die technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Minimierung der Exposition an erster Stelle. Erst wenn diese ausgeschöpft sind kommen persönliche Schutzausrüstungen zum Einsatz.

Zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen gehört auch die Schulung der Beschäftigten im richtigen Umgang mit ihren Arbeitsmitteln. Ein Beispiel aus der Praxis zeigt, wie bedeutend z.B. der Einfluss der Fahrweise mit einem Gabelstapler auf die Vibrationsbelastung des Fahrers ist. Die Aufgabe bestand darin, aus einem etwa 250 m entfernten Holzlager eine Palette mit Brettern zu holen und zum Ausgangspunkt zurück zu transportieren. Der Fahrweg bestand aus Betonplatten mit etlichen Fahrbahnschäden. Gemessen wurde die Vibrationsbeschleunigung am Fahrersitz des Gabelstaplerfahrers in Z-Richtung, also in Richtung Wirbelsäule. Die Messungen erfolgten bei einem 56 Jahre alten Fahrer und bei einem 29 Jahre alten Fahrer.

Die Fahrweisen beider Fahrer unterschieden sich deutlich. Der ältere Fahrer fuhr etwas gemächlich und versuchte die Fahrbahnschäden zu umfahren. Die Fahrweise des jüngeren der beiden Fahrer war dagegen etwas rasant ohne Rücksicht auf eventuelle Fahrbahnschäden. Der jüngere Fahrer kam nach etwa 9 min mit den Brettern zum Ausgangspunkt zurück, während der ältere Fahrer für die Aufgabe etwa 13 min benötigte.

Die Schwingungsbelastung der Fahrer ist, durch Fahrweise bedingt, natürlich sehr unterschiedlich (Abb. 6.1.1). Während der ältere Fahrer auf der Fahrstrecke nur sehr wenige hohe Stöße hinnehmen musste, ist der zeitliche Verlauf der momentanen Schwingbeschleunigung für den jüngeren Fahrer von vielen sehr hohen Stößen geprägt. Sieht man von den Stößen ab, liegen geschwindigkeitsbedingt auch die mittlere Schwingbeschleunigung und die Amplituden beim jüngeren Fahrer höher. Für den jüngeren Fahrer ergeben sich aus den Messergebnissen ein Mittelwert der Vibrationsbeschleunigung von 1,98 m/s² und damit eine maximale Einsatzzeit von etwa 30 min für diese Tätigkeit. Beim älteren Fahrer liegen diese Werte bei 1,20 m/s² und 83 min. Der jüngere Fahrer dürfte somit bei seiner Fahrweise nur maximal 3 Paletten transportieren, während der ältere Fahrer 6 Paletten transportieren dürfte, ohne den 8-Stunden-Expositionsgrenzwert zu überschreiten. Dieses Beispielt gilt natürlich nur für die konkreten Randbedingungen bei der Messung, wie Beschaffenheit des Fahrweges, Beschaffenheit des Gabelstaplers und besonders des Fahrersitzes. Es zeigt aber auch, dass die richtige und sinnvolle Benutzung der Arbeitsmittel großen Einfluss auf die Belastungssituation durch Vibrationen haben kann.

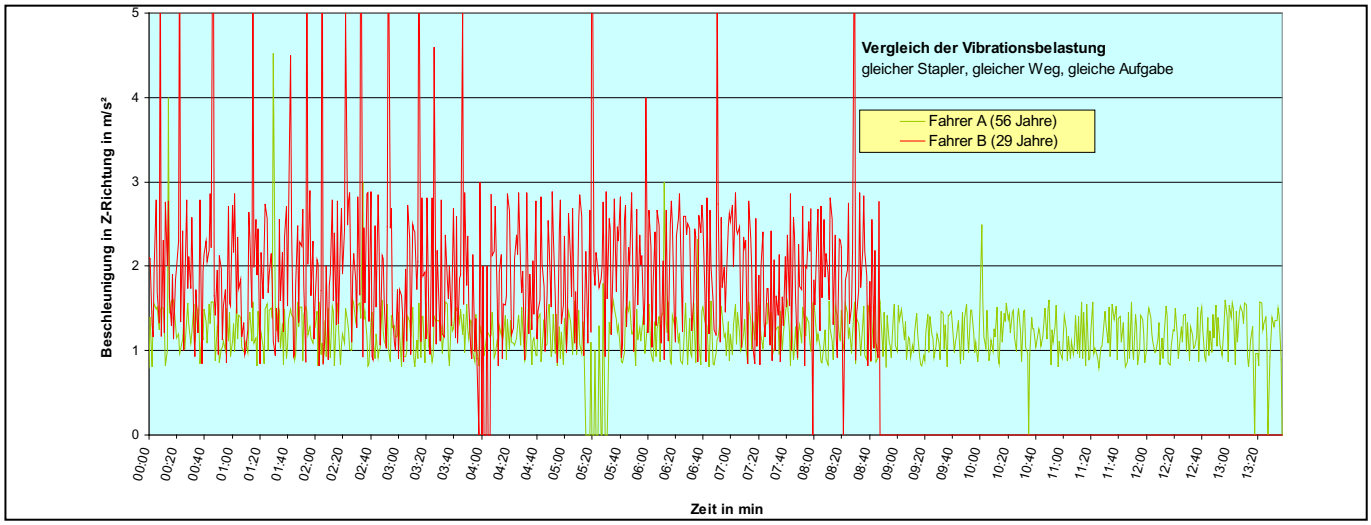
Vergleich der Vibrationsbelastung
gleicher Stapler, gleicher Weg, gleiche Aufgabe
Fahrer A (56 Jahre)
Fahrer B (29 Jahre)
Beschleunigung in Z-Richtung in m/s²
Zeit in min

Abb. 6.1.1 Vergleich der Vibrationsbelastung am Fahrersitz längs der Wirbelsäule für zwei Fahrer bei gleichem Fahrzeug, gleichen Fahrweg und gleicher Aufgabe. Die Serien geringer Vibrationsbeschleunigungen bei 5:20 min für Fahrer A und 4:00 min für Fahrer B kennzeichnen das Aufnehmen der Palette auf die Staplergabel.

6.2 Alles Gute kommt von oben?

Dr. rer. nat. Claus-Peter Maschmeier,

Dass mit diesem Sprichwort keine Dachziegel gemeint sind und Dachdecker gefährlich leben, ist allgemein bekannt. Vergiftungen und Explosionen werden aber dagegen mit dem Dachdeckerhandwerk kaum in Verbindung gebracht. Die Relevanz solcher Gefährdungen beschreibt der Inhalt dieses Beitrages.

Lösemittelhaltige Bitumenprodukte werden zum Erhalt der Dichtheit (z.B. so genannter Dachlack) und beim Dachaufbau vor der Beschichtung mit Bitumenbahnen aufgebracht. Um die Viskosität des Bitumens zu verringern und ein Verarbeiten zu ermöglichen sind Lösemittelgehalte von über 50% notwendig. Besonders gefährlich wird die Anwendung von lösemittelhaltigen Bitumenprodukten in Innenräumen als Feuchtigkeitssperre. Für diese Anwendung sind sie aus Gründen des Arbeitsschutzes ungeeignet, worauf von den Herstellern in der Regel hingewiesen wird. Schwere Unfälle zeigen aber, dass eine Anwendung trotzdem erfolgt, obwohl hierfür Bitumenemulsionen ohne leicht flüchtige organische Lösemittel erhältlich sind. Aus zwei Gründen verbietet sich die Anwendung z.B. in Kellerräumen: Die im Raum freigesetzten Lösemittel stellen durch Einatmen eine Gesundheitsgefahr dar. Außerdem können die Lösemittelkonzentrationen so hoch werden, dass Explosionsgefahr besteht. Unfälle, die auch zu schweren Verbrennungen von Arbeitnehmern führten, belegen dies.

Über die Art der verwendeten Lösemittel wurde bisweilen auch in Herstellerkreisen spekuliert und einigen Firmen das preiswerte „Entsorgen“ von Abfall-Lösemitteln, insbesondere von Halogenkohlenwasserstoffen unterstellt. Recherchen ergaben, dass keine Expositionsdaten für die Verarbeitung lösemittelhaltiger Bitumenprodukte im Freien vorliegen und somit eine qualifizierte Gefährdungsbeurteilung nicht möglich ist.

In Zusammenarbeit mit der Bau-Berufsgenossenschaft wurde vor diesem Hintergrund zunächst vereinbart, solche Produkte bezüglich der enthaltenen Lösemittel zu untersuchen. In der Messstelle für Gefahrstoffe des Dezernats 52 des LAV wurden 41 Proben und beim Institut für Arbeitsschutz der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung 37 Proben verschiedener Hersteller untersucht. Ziel war es, qualitativ die Art der Lösemittel zu bestimmen, um zum einen den Verdacht der Abfallbeseitigung zu verifizieren oder zu widerlegen und zum anderen durch die Kenntnis der verwendeten Lösemittel gezielte Expositionsmessungen zu ermöglichen.

Erfreulicherweise wurden keine Halogenkohlenwasserstoffe oder andere unerlaubte Lösemittel gefunden.

Hauptsächlich wurden aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe mit 6 bis 12 Kohlenstoffatomen im Molekül detektiert (s. Abb. 6.2.1). In wenigen Fällen wurde zusätzlich das organische Lösemittel Butylacetat festgestellt. Diese Erkenntnisse werden nun zur Planung von Expositionsmessungen verwendet. Nur nach Kenntnis der zu erwartenden Komponenten kann eine angepasste Probenahme und Analytik ausgewählt werden. Für Kohlenwasserstoffgemische gelten seit Anfang 2008 neue Grenzwerte, deren Einhaltung beim Verarbeiten von lösemittelhaltigen Bitumenprodukten zu prüfen ist.

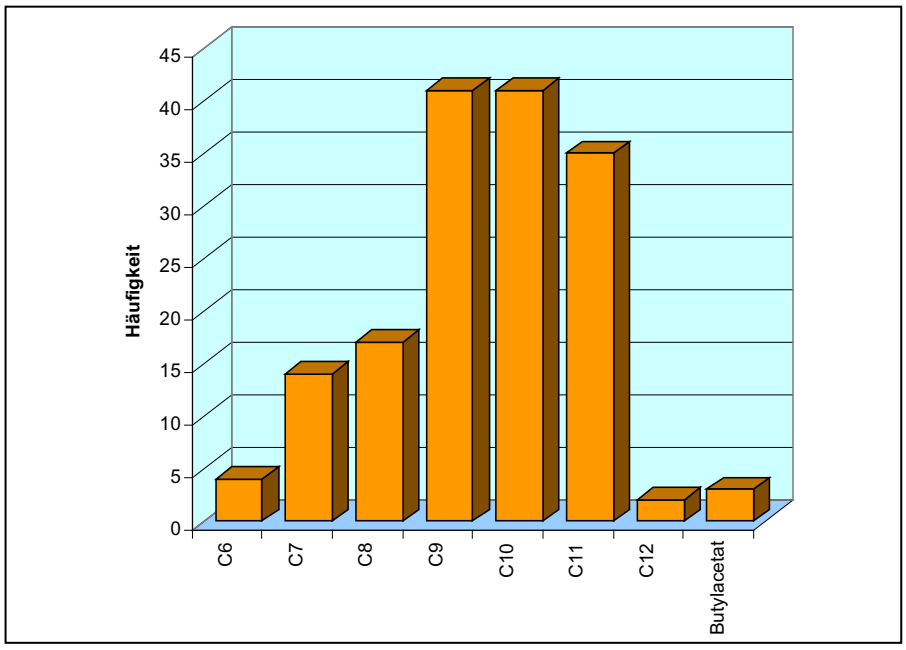

Abb. 6.2.1 Häufigkeit der auftretenden aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffe mit einer Anzahl von 6 bis 12 C-Atomen im Molekül (C6-C12) und von Butylacetat in lösemittelhaltigen Bitumenprodukten in den 41 untersuchten Proben

6.3 Dicke Luft im Büro – Gefahrstoffe am Arbeitsplatz

Dipl.-Chem. Ute Köppen

Meist sind es unspezifische Symptome wie Kopfschmerzen, Augenbrennen, Husten, Übelkeit, Schleimhautreizungen, Müdigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, allergische Reaktionen oder Gerüche, über die Beschäftigte in Innenräumen klagen. Wenn die Personen das Gebäude verlassen, spätestens am Wochenende, verschwinden diese Symptome. Für diesen Komplex unspezifischer Symptome wird der Begriff „Sick-Building-Syndrom“ (SBS), auch gebäudespezifisches Syndrom, verwendet.

Diese Symptome sind in der Regel nicht auf eine genau zu identifizierende Ursache zurückzuführen.

Die Risikofaktoren des SBS können unterteilt werden in:

- Physikalische Faktoren (z.B. Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Lüftung, Lärm, künstliches Licht)
- Chemische Faktoren (z.B. flüchtige organische Schadstoffe, Geruchsstoffe, Kohlendioxid)
- Biologische Faktoren (z.B. Schimmelpilze, Legionellen)
- Psychologische Faktoren (z.B. Überlastung, Mobbing)

Die Messstelle für Gefahrstoffe im LAV ist für die Untersuchung der chemischen und physikalischen Faktoren zuständig.

Rechtliche Grundlage für die Untersuchung der Innenraumluft bildet die Arbeitsstättenverordnung, die im Hinblick auf die Raumluftqualität fordert, dass in umschlossenen Arbeitsräumen unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein muss.

Innenraumbelastungen sind oft auf vorhandene Mängel in der Bausubstanz zurückzuführen. Häufig treten sie erst auf, nachdem ein Gebäude neu errichtet, Räume umfassend saniert oder modernisiert wurden.

Im Jahre 2007 erfolgten durch die Messstelle 159 Innenraumluftmessungen. Im Ergebnis der Luftmessungen und zur weiteren Ursachenklärung wurden 93 Materialproben untersucht.

In ca. 70% der Fälle konnte der Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen Beschwerden oder Gerüchen und möglicher Ursache festgestellt werden.

Häufige Ursachen in der Praxis

Unzureichende Lüftung nach Modernisierung

Charakteristisch ist, dass gerade nach Sanierungen Materialemissionen im Allgemeinen über einen längeren Zeitraum auftreten. Aus Gründen des primären Arbeitsschutzes bei der Verarbeitung wurden in der Vergangenheit leicht flüchtige Stoffe z.B. in Farben und Klebern durch schwer flüchtige Komponenten ersetzt. Dies führt zu Gefahrstoffkonzentrationen in der Raumluft, deren zeitliche Abhängigkeit sehr unterschiedlich sein kann. In der Regel zeigen Emissionen eine mehr oder weniger stark ausgeprägte zeitliche Abnahme. Deshalb ist nach Sanierungen grundsätzlich zu empfehlen, dass ein Heizungs-Lüftungsregime eingeführt wird, um das Abdampfen der flüchtigen Stoffe zu beschleunigen. Diese Maßnahme wird im Allgemeinen in ihrer Wirksamkeit unterschätzt.

Beispiel aus der Praxis:

Ein Parkettfußboden wurde aufgearbeitet. Anschließend klagten die Nutzer über einen unbekannten Geruch sowie über Kopfschmerzen und Schleimhautreizungen. Im Rahmen einer Innenraummessung wurde eine ungewöhnlich hohe Konzentration an n-Butylacetat festgestellt. Über Sicherheitsdatenblätter konnte als Lösungsmittelquelle das zur Sanierung verwendete Holzkittbindemittel ermittelt werden. Im Ergebnis wurde ein gezieltes Heizungs-/Lüftungsregime eingeführt, in dessen Folge die n-Butylacetatkonzentration in den für Innenräume üblichen Bereich minimiert werden konnte. Dies wurde durch Messungen begleitet.

Für nachfolgende Sanierungen wurde in Zusammenarbeit mit dem Hersteller und Lieferanten der Produkte ein Sanierungsplan unter Verwendung emissionsarmer Produkte erstellt.

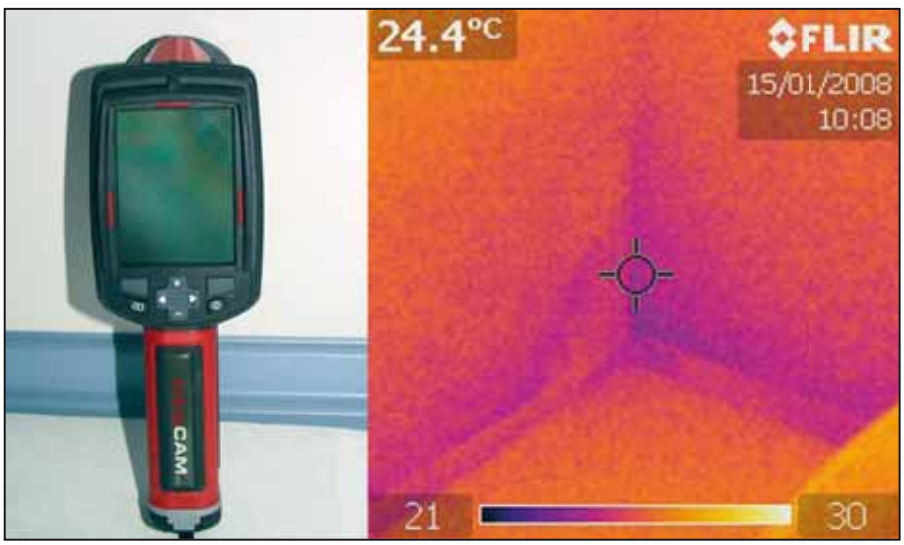

Abb. 6.3.1 Wärmebildkamera und aufgenommenes Bild eines Feuchteschadens

Entstehung geruchsaktiver flüchtiger organischer Verbindungen durch Bauschäden

Ein Teil der flüchtigen organischen Verbindungen werden auch in sehr geringen Konzentrationen von der menschlichen Nase wahrgenommen. Dies sind Stoffe, die leicht in die Gasphase übergehen, da sie einen relativ niedrigen Siedepunkt und / oder einen hohen Dampfdruck haben.

Beispiele geruchsaktiver flüchtiger organischer Verbindungen sind verschiedene Aldehyde, Ester, Ketone, Terpene, Alkohole, Halogenkohlenwasserstoffe sowie MVOC (microbial volatile organic compounds).

Beispiel aus der Praxis:

Auslöser einiger Messungen im letzten Jahr war ein Geruch, der als markant süßlich, in höheren Konzentrationen auch als muffig bis beißend beschrieben werden kann. Messtechnisch ermittelt wurde 2-Ethylhexanol, welches durch Hydrolyse von Weichmachern (Diethylhexylphtalat z.B. in PVC-haltigen Materialien) als möglicher Bestandteil des Fußbodenbelages entsteht. 2-Ethylhexanol kann aber auch aus Ethylhexylacrylatpolymer gebildet werden, welches üblicherweise Einsatz in EC 1-Klebern findet. Ursache waren versteckte Feuchteschäden, die dank des Einsatzes einer Wärmebildkamera (Abb. 6.3.1) sowie eines Baufeuchtemessgerätes (Abb. 6.3.2) schnell ermittelt werden konnten. Die Ursachen für die Feuchtigkeit waren unterschiedlicher Art. So konnte eine defekte Horizontalsperre in einem nachträglich verschlossenen Rohrschacht ermittelt werden. In einem anderen Objekt kam es durch Veränderung des Fußbodenaufbaus zur Verlegung des Taupunktes in den Fußboden. Unzureichende Trocknung des Estrichs vor der Fußbodenverlegung führte ebenfalls zur Entstehung von 2-Ethylhexanol.

Geruchsaktive flüchtige organische Verbindungen bedingt durch Altlasten

Ein häufiger Grund für geruchliche Belästigungen nach erfolgter Fußbodensanierung sind die unvollständige Entfernung alter Fußbodenklebereste oder die „Aktivierung“ alter Sperrschichten.

In der DDR wurde in den 60er und 70er Jahren ein auf Phenolharzbasis hergestellter Kleber massenhaft zur Fixierung von PVC-Belägen verwendet wurde. Dieser Kleber ist ein Produkt der Braunkohlenteerverarbeitung und enthält äußerst geruchsintensive Alkylphenole.

Meist werden diese einst diffusionsdichten Beläge durch textile Beläge ersetzt. Es kommt häufig vor, dass sich auch minimale Kleberreste geruchlich bemerkbar machen, so dass der Fußboden noch einmal saniert werden muss.

Ähnliche Probleme ergeben sich, wenn in den Fußböden Sperrschichten aus Teermaterialien enthalten sind. Das sich typischer Weise in diesen Materialien befindliche Naphthalin macht sich oft erst 1-2 Jahre nach der Sanierung geruchlich bemerkbar. Durch Veränderung der Fußbodenoberfläche (diffusionsoffen) oder durch Feuchtigkeitseintrag bei Sanierungsarbeiten kann sich dieses Phänomen unterschiedlich schnell bemerkbar machen. Nach entsprechenden Luftmessungen ist meist eine Kernbohrung (Abb. 6.3.3) erforderlich, um die Quelle eindeutig zuzuordnen und erste Sanierungshinweise geben zu können. Meist ist eine Sanierung des Fußbodens erforderlich. Sekundärquellen wie Lamellen, Gardinen, Stühle, Tapeten müssen meist gereinigt bzw. in geeigneter Weise zusätzlich behandelt werden.

Abb. 6.3.2 Baufeuchtemessgerät

Abb. 6.3.3 Beispiel eines Fußbodenaufbaus (Kernbohrung)

6.4 Das Aufspüren und die Untersuchung potentiell asbesthaltiger Materialien

Dipl.-Phys. Owen Gräfe

„Wunderfaser – Todesfaser“ – Elektronenmikroskopie und Röntgenmikroanalyse

Asbest ist seit mehr als 100 Jahren ein vielseitig verwendetes Material. Doch die einstige „Wunderfaser“ bringt heute vielen Menschen den Tod. Obwohl die Herstellung und Verwendung asbesthaltiger Produkte in der Bundesrepublik Deutschland seit vielen Jahren bis auf wenige Ausnahmen verboten ist, sterben jährlich etwa 1500 Menschen an den Folgen asbestbedingter Berufskrankheiten. Dabei liegen die Expositionszeiträume oft über 30 Jahre zurück und erst nach diesem großen Zeitraum treten Tumore und Mesotheliome auf, wodurch die Betroffenen dann nur noch eine sehr geringe Lebenserwartung haben.

Heute besteht die Gefahr einer Asbestexposition fast ausschließlich bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und bei der Abfallentsorgung. Asbest wurde in früheren Jahren in sehr vielen verschiedenen Produkten verarbeitet. Um die Gefahr einer Asbestexposition von Personen auszuschließen, ist es erforderlich, solche asbesthaltigen Materialien aufzuspüren und durch entsprechende Schutzmaßnahmen gefahrlos zu entfernen und zu entsorgen.

Große Aufmerksamkeit muss dem Aufspüren potenziell asbesthaltiger Materialien beigemessen werden. Nur korrekte und repräsentative Probenahmen sind ein Garant für die Nachweisbarkeit einer eventuellen Asbesthaltigkeit. Diese kann bei einigen wenigen Produkten aufgrund bestehender Erfahrungen vorausgesetzt werden, in der überwiegenden Zahl der Verdachtsfälle ist jedoch eine Analyse des Materials mittels Elektronenmikroskopie und Röntgenmikroanalyse erforderlich, um die Asbesthaltigkeit zweifelsfrei nachzuweisen.

Wenn die Proben asbesthaltig sind, handelt es sich fast immer um Chrysotil (Weißasbest) in unterschiedlicher Konzentration als Inhaltsstoff. Selten werden in einer Probe mehrere verschiedene Asbestarten nachgewiesen, wie z.B. in einer Füllung einer Brandschutztür (Abb. 6.4.1). Die Charakterisierung der Asbeste erfolgte anhand der mittels Röntgenmikroanalyse ermittelten Zusammensetzung.

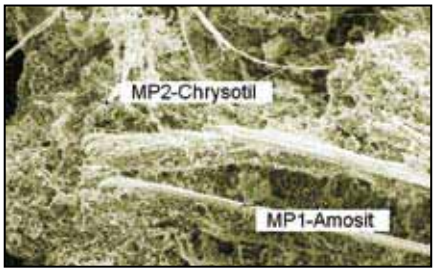

Abb. 6.4.1 Elektronenmikroskopische Aufnahme des Füllmaterials bei 500-facher Vergrößerung

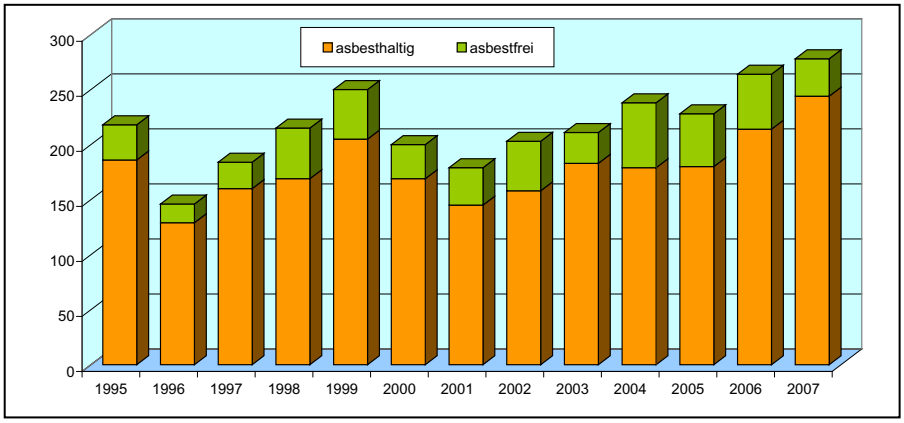

Abb. 6.4.2 Anzahl der Untersuchungsaufträge zum Nachweis von Asbest in Materialproben

Aufgrund von umfangreichen Abrissarbeiten von Plattenbauten und alten Industriegebäuden in Sachsen-Anhalt ist die Zahl der Untersuchungsaufträge zum Nachweis von Asbest in Materialproben auch im Jahr 2007 weiter angestiegen (Abb. 6.4.2). Über 80 % der untersuchten Materialproben wurden dabei mit dem Befund „asbesthaltig“ charakterisiert. Hervorzuheben ist dabei die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen dem FB Arbeitsschutz des LAV, dem jeweiligen Bauherren und den mit dem Abriss beauftragten Firmen im Vorfeld von Abrissmaßnahmen. Die Schadstoffgutachten für viele Abrissobjekte wurden im Rahmen dieser Zusammenarbeit von der Landesmessstelle des LAV selbst erstellt, so dass gewollte oder ungewollte Fehleinschätzungen vermieden wurden.

Auch bei langjähriger Erfahrung beim Aufspüren asbesthaltiger Materialien stößt man immer wieder auf ungewöhnliche Fundstellen. So wurden bei der Untersuchung eines zum Abriss vorgesehenen MLK-Gebäudes (Abb. 6.4.3) neben den üblichen schwach- und festgebundenen asbesthaltigen Bauplatten und Beschichtungen pro Etage mehrere Kilometer schwachgebundener Asbestschnur zwischen den Elementen der Unterhangdecke (Abb. 6.4.4) ermittelt, was ein Schwerpunkt der dem Abriss vorangehenden Gefahrstoffentfernung sein wird.

Abb. 6.4.3 Zum Abriss vorgesehenes MLK-Gebäude in Dessau-Roßlau

Abb. 6.4.4 Asbestschnur zwischen den Elementen der Unterhangdecke, ca. 2.500 m pro Etage

„Gute Faser – Böse Faser“ – Beurteilung Künstlicher Mineralfasern (KMF) hinsichtlich ihrer krebserzeugenden Wirkung

Künstliche Mineralfasern finden für Zwecke der thermischen Isolierung und als Armierungsmaterial in Verbundwerkstoffen vielseitige Verwendung. Aber auch von Künstlichen Mineralfasern kann die Gefahr einer krebserzeugenden Wirkung ausgehen. Eine solche Wirkung ist möglich, wenn faserhaltiger Feinstaub aufgrund seiner geometrischen Abmessungen bis in die Lungenbläschen vordringen kann und die Fasern eine hohe Biopersistenz, das heißt eine hohe Beständigkeit in der Lunge aufweisen.

Bei modernen Produkten aus Künstlichen Mineralfasern ist entweder die Biopersistenz durch Anpassung der Zusammensetzung verringert, was bei Glaswolleprodukten praktiziert wird, oder die Fasern sind anhand der Ergebnisse aus Tierversuchen für unbedenklich erklärt worden (bei Steinwolleprodukten).

Dagegen werden alte Mineralwolleprodukte aufgrund ihrer Zusammensetzung und der damit verbundenen erhöhten Biopersistenz überwiegend als krebserzeugend (Kategorie K2) eingestuft. Die Identifizierung des Fasermaterials und die Ermittlung der Zusammensetzung kann wirtschaftlich nur mittels der Elektronenmikroskopie einschließlich der Röntgenmikroanalyse vorgenommen werden. Andere Verfahren sind mit erheblichem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Aus der mittels der Röntgenmikroanalyse ermittelten Oxidzusammensetzung der Fasern kann der so genannte Kanzerogenitätsindex berechnet werden und damit die Fasern nach ihrem krebserzeugenden Potenzial eingestuft werden.

Alte Mineralwolleprodukte kommen vor allem beim Gebäudeabriss zum Vorschein. Beim Abriss von Plattenbauten ist darauf zu achten, dass mit KMF kontaminierter Betonbruch als gefährlicher Abfall entsorgt werden muss und keinesfalls mit dem restlichen Abrissbruch vermischt werden dürfen. Dazu sind die Mehrschichtplatten mit einer Kerndämmung aus Künstlichen Mineralfasern möglichst zerstörungsfrei aus der Bausubstanz auszubauen. Diese sind dann in separaten Arbeitsschritten von der Mineralwolle zu befreien.

Nichtbeachtung dieser Abrisstechnologie führte zur Kontamination eines Haufwerkes von 1.500 t Betonbruch mit der Steinwolle Kamilit. Es handelte sich dabei um Steinwolle aus der Kerndämmung der Außenwandplatten. Die Fasern des Materials haben einen Kanzerogenitätsindex unter 30 und sind damit als kanzerogen der Kategorie 2 eingestuft. Vom trockenen Material kann eine hohe Konzentration alveolengängiger Fasern ausgehen.

Da eine Deponierung des gesamten Haufwerkes als gefährlicher Abfall mit hohen Kosten verbunden wäre, beschloss man das gesamte Haufwerk mehrmals umzuschichten und dabei die Steinwolleanteile manuell heraus zu sortieren, bis der vom Kamilt gesäuberte Betonbruch als nicht gefährlicher Abfall zum Recycling freigegeben werden konnte.

Nur durch ständige Kontrollen der Arbeitsschutzverwaltung und der Umweltämter können solche „Unfälle“ aufgedeckt und schlimme Folgen für Mensch und Umwelt vermieden werden.

Abb. 6.4.5 Mit KMF kontaminierter Betonbruch in einer Menge von etwa 1500 t.

6.5 Gefahr für Mensch und Umwelt? Aktuelle Praxisbeispiele zum Plattenbauabriss

Dipl.-Ing. Ulrike Kalfa

Mit dem Förderprogramm „Städteumbau Ost“, das von der Bundesregierung bis 2009 gefördert wird, soll dem Leerstand von 1,3 Mio. Wohnungen in Ostdeutschland und davon allein 325.000 Wohnungen in Sachsen-Anhalt entgegengewirkt werden. Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen der Sanierung oder dem Rückbau von innerstädtischen Wohngebäuden.

Bei der Sanierung und dem Gebäuderückbau sind sowohl bautechnische Probleme als auch arbeits- und umweltschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Insbesondere beim Plattenbauabriss ist hier der Umgang mit Gefahrstoffen zu benennen, vom Asbest, den Künstlichen Mineralfasern, den teerhaltigen Klebe- und Vergussmassen bis hin zum mineralischen Staub.

Hier nochmals zur Erinnerung das Wichtigste über die genannten Stoffe:

Asbest
ist ein natürlich vorkommendes Mineral, ruft bei Einatmung durch den Menschen fibrogene Reaktionen hervor und hat eine krebserzeugende Wirkung. Dieser hitzebeständige und chemisch beständige Baustoff Asbest findet in den Plattenbauten Anwendung in:

- Balkontrennwänden,
- Horizontalsperren der Lüftungsschächte,
- Fenster- und Türzargen,
- Schächten für Elektrokabel und
- Fugen in den Außenwandplatten.

Die künstlichen Mineralfasern (KMF)
sind glasige Fasern, wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle. Bei Tätigkeiten mit diesen Mineralwolleerzeugnissen (z.B. Abriss von Plattenbauten) können lungengängige Fasern entstehen, die krebserregend wirken. Als weitere Gesundheitsgefahren sind Hautreizungen und -entzündungen sowie Beeinträchtigungen der oberen Luftwege zu nennen.

Dies gilt für Mineralwollen, die vor 1996 hergestellt und somit in die Kategorie K2 eingestuft wurden. Seit dem 01.06.2000 dürfen diese „alten“ Mineralwollen nur noch im Zuge von Demontage-, Abbruch-, und Instandhaltungsarbeiten verwendet werden.

Verwendung fanden diese „alten“ Mineralwollen mit dem Handelsnamen “Kamilit“ zur Wärme- und Schallisolation in den Außenwandplatten in der Sandwichsbauweise, in Fußböden, zur Isolierung von Rohrleitungen sowie in Dächern.

Teerhaltige Klebe- und Vergussmassen, auch teerhaltige Dachpappen
sind Produkte oder Materialien, die 100 mg/kg Trockensubstanz PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) oder mehr enthalten. Die Leitkomponente der PAK ist das Benzo(a)pyren, das aufgrund seines Gefährdungspotenzials als krebserzeugend der Kategorie K2 eingestuft ist.

Mineralischer Staub
ist quarzhaltiger Feinstaub, dessen Gehalt an freiem kristallinem Siliziumdioxid zur Silikose führen kann. Er tritt beim maschinellen Abbruch von Betonplatten, bei deren Verladung sowie bei der Verarbeitung in einer Bauschuttrecyclinganlage auf.

Beim Rückbau der Plattenbauten aus DDR-Zeiten ist also besonderes Augenmerk auf die Gefahrstoffproblematik zu werfen, um Arbeitnehmer, Anwohner, Dritte und die Umwelt zu schützen, d.h. das Freiwerden von Asbestfasern, KMF und schädigenden Stäuben ist zu verhindern.

Vor dem eigentlichen Rückbau sind die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen durch den Auftragnehmer (= Arbeitgeber), den Bauherren und für die Beschäftigten festzulegen.

Rechtliche Grundlagen aus Arbeitsschutzsicht sind dafür:

- das Arbeitsschutzgesetz,
- die Gefahrstoffverordnung,
- die Technischen Regeln TRGS 519, 521,
- die Betriebssicherheitsverordnung und
- die Baustellenverordnung.

Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen eingehalten, können die Vorarbeiten durch das Entfernen:

- der KMF-Wärmedämmplatten aus dem Drempelbereich,
- der Lüftungsschächte oder ähnliche Bauteile aus Asbest und
- der Morinol-Fugenkitte in den Außenwänden und in den Fenster- sowie Türenbereichen

beginnen.

Abb. 6.5.1 Greifer lässt Plattenteil auf ein vorbereitetes Kiesbett fallen, während ein künstlicher Wassernebel erzeugt wird.

Im Januar 2005 haben sich Vertreter der neuen Bundesländer in einem Merkblatt auf bestimmte einzuhaltende Schutzmaßnahmen zum Umgang mit „Kamilit“ in den Betonaußenwandplatten bei Demontagearbeiten von Plattenbauten verständigt.

An erster Stelle ist darin der selektive Rückbau mittels Kran beschrieben. Dabei werden die Platten frei gestemmt und maschinell getrennt, anschließend werden die gelösten Elemente angeschlagen und mit dem Kran abgehoben. Dies ist eine sehr kostenintensive Technologie und rechnet sich erst für Gebäude mit mehr als 6 Geschossen.

Für Plattenbauten mit weniger als 6 Geschossen, wird der **Abwurf in ein Kiesbett** empfohlen. Dabei werden die Platten durch Beseitigung der Geschossdeckenauflagen mittels Bagger mit Longfrontausleger und Pulverisierer bzw. Abbruchzange freigelegt und dann anschließend seitlich in ein vorbereitetes Kies- oder Sandbett abgeworfen. Durch Vorhalten eines Wasserschleiers wird der Staubentwicklung entgegengewirkt (Abb. 6.5.1 und 6.5.2).

Abb. 6.5.2 Abheben der Platten und Ablegen am Boden

Eine andere Möglichkeit des Rückbaus der 6-Geschosser ist das ***Abheben der Platte***, die Freilegung erfolgt wie zuvor beschrieben, anschließend hebt das gleiche Arbeitsgerät die Platte ab und legt sie zerstörungsfrei am Boden ab.

Beide Technologien kamen für 6-Geschosser in Sachsen-Anhalt zum Einsatz.

Dem Dezernat 57 des LAV in Halle ist ein alternatives Rückbauverfahren für Plattenbauten mit mehr als 6 Etagen vorgestellt worden, welches das Abheben und Absetzen von kamilithaltigen Platten mit Longfront-Bagger beinhaltet.

Das abweichende Verfahren setzte eine Prüfung der Gefährdungen voraus sowie die Gewährleistung des gleichen Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten, Dritte und die Umwelt.

Das Arbeitsverfahren ist durch das Landesamt für Verbrauchschutz messtechnisch begleitet worden.

Für das Heben der 6 m langen und 5,4 t schweren Außenwandplatten muss der Longfrontbagger bestimmte Parameter erfüllen, wie:

- Hubhöhe, Ausladung und Tragfähigkeit.
- Geeignetes Lastaufnahmemittel zum zerstörungsfreien Abgreifen.
- Schutzkabine (mit Überroll- und Steinschlagschutz ausgerüstet).
- Für ein sicheres Abheben der Platten in großer Höhe ist eine ausreichend verdichtete Rampe zu schaffen.
- Ein ausreichender Sicherheitsabstandes (0,5 x Gebäudehöhe) vom Gebäude ist zu gewährleisten.
- Berieselungseinrichtungen zur Verringerung von Staubfreisetzungen sind zu installieren.

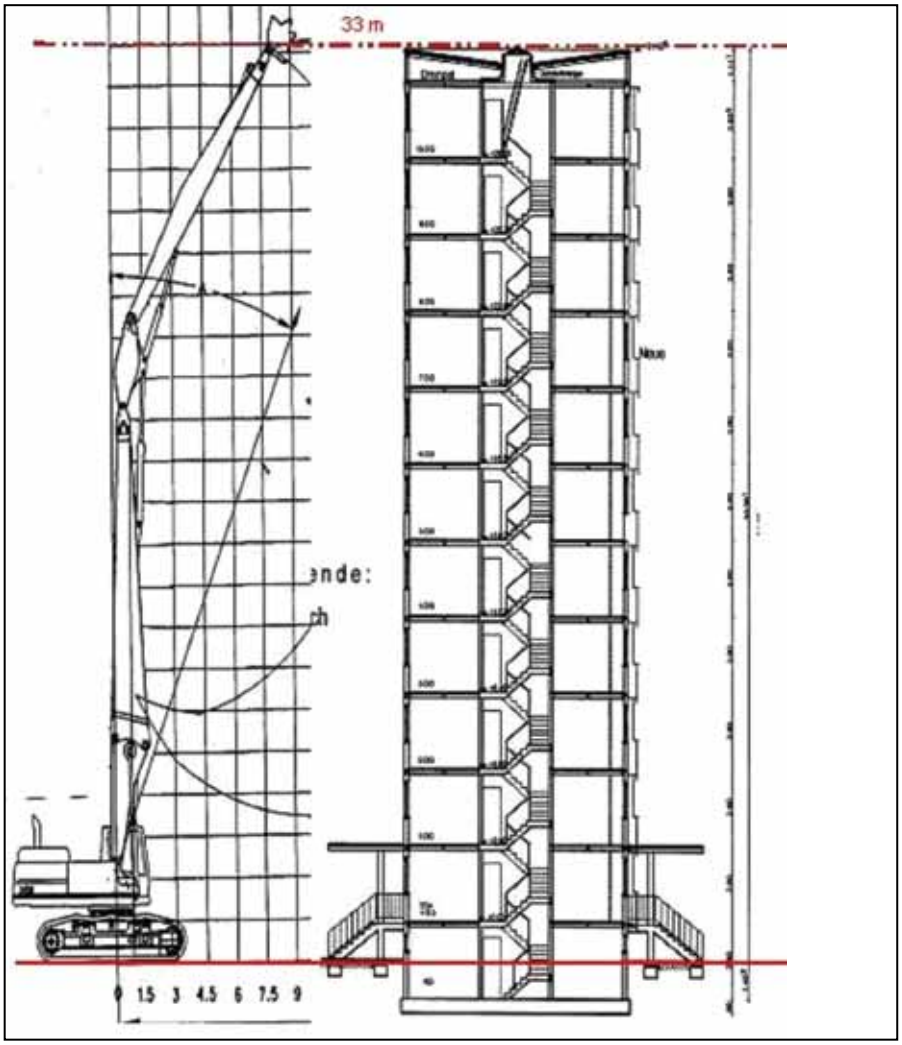

Abb. 6.5.3 Prinzipskizze zur Ermittlung der Abbruchtechnologie

Abb. 6.5.5 Greifer transportiert ganze Fensterplatte nach untern

Das **alternativ vorgestellte Rückbauverfahren** für Plattenbauten mit mehr als 6 Geschosshöhen ist sicher und kostengünstiger als das mittels Kran. Der Stand der Technik ist damit neu bestimmt und sollte in das Merkblatt aufgenommen werden.

Bei allen vorgestellten Technologien sind die Platten anschließend zu zerlegen, der Beton zu reinigen sowie das „Kamilit“ zu erfassen und unter gefahrstoffrechtlichen Anforderungen zu entsorgen.

Eine Deponierung der Außenwandplatten wird nur in den seltesten Fällen möglich sein.

Abb. 6,5,4 Greifer bricht Plattensegment aus der Fassade

Abb. 6.5.6 Greifer legt Platte unter Versprühen eines Wassernebels auf dem Boden ab

6.6 Beförderung gefährlicher Güter

Dipl.-Ing. Holger Scheil

Kontrollergebnisse 2007

Im Jahr 2007 wurden vom FB Arbeitsschutz des LAV 125 Eisenbahnwagen mit Gefahrgut kontrolliert, von denen 13 beanstandet werden mussten. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 10 % (siehe Tabelle 6.6.1).

Im Jahr 2007 wurden außerdem 276 Straßenfahrzeuge mit Gefahrgut in den Unternehmen kontrolliert, von denen 54 zu beanstanden waren.

Im Rahmen der Amtshilfe und Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Bundesamt für Güterverkehr wurden 74 Straßenfahrzeuge mit Gefahrgut kontrolliert, von denen 15 zu beanstanden waren.

Insgesamt wurden somit 350 Straßenfahrzeuge mit Gefahrgut kontrolliert. Beanstandet wurden 69 Fahrzeuge, was einer Beanstandungsquote von 20 % entspricht (siehe Tabelle 6.6.2).

Die festgestellten Beanstandungen hatten in 11 Fällen ein Verwarnungsgeld und in 3 Fällen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zur Folge. Im Vorjahr musste – bei 397 kontrollierten Straßenfahrzeugen mit Gefahrgut – in 22 Fällen ein Verwarnungsgeld und in 13 Fällen ein Bußgeld verhängt werden.

Im langjährigen Mittel liegen die vom LAV festgestellten Beanstandungsquoten

- bei den kontrollierten Straßenfahrzeugen mit Gefahrgut bei **28 %** und
- bei den kontrollierten Eisenbahnwagen mit Gefahrgut bei **12 %**.

Gefahrgut Treff Sachsen-Anhalt fand zum 14. Mal statt

Neben der Kontrolltätigkeit war der Fachbereich Arbeitsschutz im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter auch beratend tätig. Herausragende Ereignisse diesbezüglich waren der 14. Gefahrgut Treff Sachsen-Anhalt, der am 24. April 2007 in Schlaitz stattfand und der 5. Erfahrungsaustausch der Gefahrgut- und ABC-Einheiten der Landkreise und kreisfreien Städte, der in enger Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. organisiert wurde.

Gefahrgutunfälle 2007

Auch im Jahr 2007 gab es in Sachsen-Anhalt Unfälle bei der Beförderung gefährlicher Güter.

Selbst wenn diese Unfälle weitaus häufiger im Bereich des Verkehrsträgers Straße passieren, können Vorkommnisse beim Verkehrsträger Eisenbahn nicht ausgeschlossen werden. So drohten im Februar 2007 in der Landeshauptstadt Magdeburg im Rangierbahnhof Rothensee 38.000 Liter Natronlauge aus einem Eisenbahnkesselwagen auszulaufen. Der Zwischenfall wurde zu einer aufwändigen Feuerwehraktion. Die Magdeburger Feuerwehr hat dabei fachliche Unterstützung aus der Bayer AG Leverkusen erhalten. Akute Gefahr für die umliegenden Wohngebiete bestand nicht.

Gefahrguttransportstatistik 2005

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden etwa 340 Millionen Tonnen gefährliche Güter im Jahr 2005 in Deutschland transportiert.

160 Millionen Tonnen davon wurden auf der Straße befördert. Das sind 47 Prozent an der Gesamtmenge und damit der größte Bereich. Darauf folgen der Seeverkehr (74 Millionen Tonnen), die Eisenbahn (56 Millionen Tonnen) und am Schluss die Binnenschifffahrt (50 Millionen Tonnen).

Den Hauptteil, mit 87 Prozent der Gefahrguttonnage, bildeten Gase (Klasse 2), entzündbare flüssige Stoffe (Klasse 3) und ätzende Stoffe (Klasse 8). Im Jahr 2005 registrierten die zuständigen Behörden in Deutschland 2.292 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Die meisten der Schadensfälle (1.415) traten beim Transport mit Straßenfahrzeugen auf.

Von den rund 7.190 Kubikmetern freigesetzter Stoffe konnten etwa 50 Prozent (3.630 Kubikmeter) nicht wieder gewonnen werden. Diese Stoffe konnten somit nicht geordnet entsorgt werden und belasten dauerhaft den Wasserhaushalt.

Ursache bei der Hälfte der registrierten Unfälle: menschliches Fehlverhalten. 6 Prozent der Unfälle sind auf Materialfehler zurückzuführen. Bei 24 Prozent der Schadensfälle konnte die Unfallursache nicht eindeutig geklärt werden.

Tabelle 6.6.1 Kontrollen von Eisenbahnwagen mit Gefahrgut 2007

Eisenbahnwagen mit Gefahrgut		kontrolliert	beanstandet
Klasse 2	Gase	25	4
Klasse 3	Brennbare Flüssigkeiten	76	7
Klasse 5.1	Oxidierend wirkende Stoffe	11	1
Klasse 6.1	Giftige Stoffe	5	-
Klasse 8	Ätzende Stoffe	8	1

Tabelle 6.6.2 Beanstandungsgründe bei Straßenkontrollen 2006/2007

Art der Beanstandung	2006	2007
Fahrerschulung	7	3
Bescheinigung der besonderen Zulassung	4	2
Begleitpapiere	20	17
Kennzeichnung	17	16
Ausrüstung	18	18
Ladungssicherheit	31	24
Sonstige Mängel	22	21

Anhang

Tabelle 1 Personal der Arbeitsschutzbehörden (Gewerbeaufsicht) des Landes Sachsen-Anhalt

Stichtag 31.12.2007

		Oberste Landes-behörden		Landes-ober-behörden		Mittel-behörden		Untere Landes-behörden		Einrichtungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Pos.	Personal	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	**Ausgebildete Aufsichtskräfte**												
	Höherer Dienst	5	–	32	15	–	–	–	–	–	–	37	15
	Gehobener Dienst	1	1	34	47	–	–	–	–	–	–	35	48
	Mittlerer Dienst	–	1	6	18	–	–	–	–	–	–	6	19
	Summe 1	6	2	72	80	–	–	–	–	–	–	78	82
2	**Aufsichtskräfte in Ausbildung**												
	Höherer Dienst	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Gehobener Dienst	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Mittlerer Dienst	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Summe 2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3	**Gewerbeärztinnen u. -ärzte**	–	–	1	1	–	–	–	–	–	–	1	1
4	**Entgeltprüferinnen u. -prüfer**	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5	**Sonstiges Fachpersonal**												
	Höherer Dienst	1	–	1	1	–	–	–	–	–	–	2	1
	Gehobener Dienst	1,5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1,5	–
	Mittlerer Dienst	–	0,5	–	3	–	–	–	–	–	–	–	3,5
	Summe 5	2,5	0,5	1	4	–	–	–	–	–	–	3,5	4,5
6	**Verwaltungspersonal**	–	–	*)	*)	–	–	–	–	–	–	–	–
	Insgesamt	8,5	2,5	74	85	–	–	–	–	–	–	82,5	87,5

*) Der Fachbereich 1 – Verwaltung – übernimmt je nach Anfall die erforderlichen Aufgaben

Tabelle 2 Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Zeitraum 01.01. – 31.12.2007

	Betriebs-stätten	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	22	4.038	2.949	6.987	16.190	15.146	31.336	38.323
500 bis 999 Beschäftigte	73	262	252	514	22.874	26.818	49.692	50.206
Summe	95	4.300	3.201	7.501	39.064	41.964	81.028	88.529
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	216	396	255	651	33.496	38.643	72.139	72.790
100 bis 249 Beschäftigte	904	1.719	828	2.547	75.566	57.290	132.856	135.403
50 bis 99 Beschäftigte	1.653	1.211	553	1.764	62.666	47.745	110.411	112.175
20 bis 49 Beschäftigte	5.042	1.555	678	2.233	84.775	64.024	148.799	151.032
Summe	7.815	4.881	2.314	7.195	256.503	207.702	464.205	471.400
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	7.911	1.176	713	1.889	55.814	47.865	103.679	105.568
1 bis 9 Beschäftigte	59.400	1.527	1.558	3.085	81.720	106.197	187.917	191.002
Summe	67.311	2.703	2.271	4.974	137.534	154.062	291.596	296.570
Summe 1 – 3	75.221	11.884	7.786	19.670	433.101	403.728	836.829	856.499
4: ohne Beschäftigte	17.437	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt	92.658	11.884	7.786	19.670	433.101	403.728	836.829	856.499

Tabelle 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Zeitraum 01.01. – 31.12.2007, sortiert nach Leitbranchen

		Erfasste Betriebsstätten *)				Aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangs-maßnahmen	Ahndung
														Darunter		Eigeninitiativ			Auf Anlass								
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	In der Nacht	An Sonn- u. Feier-tagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	Erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächti-gungen	Abgelehnte Genehmigungen/Erlaub-nisse/Zulassungen/Ausnahmen/Er-mächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
01	Chemische Betriebe	8	260	405	673	7	120	65	192	14	249	103	366	1	–	153	20	4	56	24	–	299	91	1	186	–	3
02	Metallverarbeitung	–	382	1.363	1.745	–	163	274	437	–	246	328	574	–	–	422	22	2	36	14	–	2.474	137	2	68	2	30
03	Bau, Steine, Erden	7	1.039	7.855	8.901	2	180	653	835	2	284	739	1.025	–	–	663	65	1	44	17	1	1.563	229	1	338	29	85
04	Entsorgung, Recycling	1	148	658	807	1	46	66	113	3	103	90	196	–	–	91	4	–	28	9	1	114	14	–	126	4	21
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	23	1.623	9.868	11.514	19	324	1.023	1.366	124	488	1.136	1.748	–	–	1.004	91	2	325	8	17	3.440	83	6	2.623	4	7
06	Leder, Textil	–	35	408	443	–	17	39	56	–	24	46	70	–	–	48	–	–	8	5	–	88	8	–	14	1	5
07	Elektrotechnik	1	74	213	288	1	21	40	62	10	28	48	86	–	–	61	1	2	9	4	2	192	20	–	14	–	1
08	Holzbe- und -verarbeitung	–	72	828	900	–	22	99	121	–	45	107	152	–	1	110	2	–	16	9	–	364	9	–	23	1	10
09	Metallerzeugung	4	40	42	86	4	19	6	29	26	47	9	82	–	–	28	5	1	18	4	1	132	13	1	85	1	3
10	Fahrzeugbau	1	49	89	139	1	27	18	46	4	42	23	69	–	–	35	5	–	15	2	1	163	15	–	9	–	1
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	–	227	2.770	2.997	–	59	560	619	–	76	652	728	2	–	557	20	19	57	4	–	1.674	29	2	87	–	21
12	Nahrungs- und Genussmittel	4	484	4.618	5.106	2	118	470	590	3	217	541	761	–	–	492	45	–	97	40	–	1.326	46	–	243	–	30
13	Handel	3	608	14.493	15.104	2	255	1.567	1.824	4	510	2.107	2.621	–	1	1.825	172	2	366	18	4	4.068	113	6	667	5	47
14	Kredit-, Versicherungs-gewerbe	1	195	2.299	2.495	–	56	167	223	–	85	193	278	–	–	156	50	5	30	–	3	253	3	–	232	–	6
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	6	89	329	424	3	18	29	50	5	25	35	65	–	–	37	4	–	10	–	4	121	4	–	145	–	1
16	Gaststätten, Beherbergung	–	186	6.863	7.049	–	38	465	503	–	44	530	574	–	–	334	35	–	133	4	–	1.459	3	–	183	2	3
17	Dienstleistung	3	606	6.668	7.277	2	122	589	713	2	149	648	799	–	–	550	22	1	55	9	1	859	36	2	390	–	6
18	Verwaltung	17	853	2.973	3.843	8	109	165	282	21	188	183	392	–	1	154	20	2	66	9	28	532	47	2	725	1	–
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	–	19	13	32	–	10	1	11	–	26	1	27	–	–	7	3	1	5	4	–	42	7	–	10	–	–
20	Verkehr	11	445	3.098	3.554	2	114	314	430	7	185	416	608	–	–	229	21	–	65	8	–	1.117	10	3	538	1	674
21	Verlagsgewerbe, Druck-gewerbe, Vervielfältigungen	2	48	330	380	–	10	27	37	–	11	36	47	–	–	24	3	2	11	2	1	51	6	–	19	–	–
22	Versorgung	2	113	148	263	2	40	12	54	3	56	14	73	–	–	25	17	–	10	4	–	66	6	–	35	–	–
23	Feinmechanik	–	54	619	673	–	20	95	115	–	24	104	128	–	–	94	9	1	7	1	–	319	9	–	86	–	–
24	Maschinenbau	1	166	361	528	1	70	78	149	3	134	95	232	–	–	137	19	–	27	16	–	639	50	–	27	1	9
	Insgesamt	95	7.815	67.311	75.221	57	1.978	6.822	8.857	231	3.286	8.184	11.701	3	3	7.236	655	45	1.494	215	64	21.355	988	26	6.873	52	963

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Zeitraum 01.01. – 31.12.2007

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte	Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangs-maßnahmen	Ahndung
			Eigeninitiativ			Auf Anlass			Anz. Beanstandungen	Erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	4.080	3.619	125	–	204	59	–	9.545	14	2	114	41	15
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	11	4	–	–	4	–	–	5	24	1	38	1	–
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	13	7	2	–	1	–	–	22	–	–	2	–	–
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	7	5	–	–	2	–	–	–	2	–	–	–	–
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	228	120	22	–	82	–	–	190	1	–	6	–	–
6	Ausstellungsstände	65	57	1	–	3	–	–	14	–	–	–	–	–
7	Straßenfahrzeuge	793	634	38	–	121	–	–	530	–	–	–	–	6
8	Schienenfahrzeuge	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
9	Wasserfahrzeuge	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
10	Heimarbeitsstätten	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
11	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	5	2	–	–	–	2	–	4	19	2	15	–	2
12	Übrige	366	114	9	–	42	3	–	177	63	–	535	13	108
	Insgesamt	5.568	4.562	197	–	459	64	–	10.487	123	5	710	55	131
13	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	–												

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Zeitraum 01.01. - 31.12.2007

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs-maßnahmen		Ahndung		
					Eigeninitiativ			Auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/"Inspektion (punktuelll)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/"Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	Erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	10.929	102	2.611	12.436	905	46	2.091	283	68	2.470	4.476	–	1.206	37	9.303	112	1	458	920	9
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	**Technischer Arbeitsschutz, Unfall-verhütung und Gesundheitsschutz**																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	4.753	38	1.509	7.770	409	–	701	158	3	635	2.385	6.575	6	–	819	46	–	7	15	–
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	3.592	16	739	8.833	578	19	1.341	131	54	1.899	2.588	8.185	21	1	192	80	–	–	–	–
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	2.789	25	408	6.907	383	–	828	168	–	524	2.670	8.512	10	1	212	32	–	2	6	–
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	440	2	91	852	49	18	97	12	–	193	384	494	102	2	101	1	1	–	–	–
1.5	Gefahrstoffe	1.095	8	204	2.772	180	6	313	23	21	203	984	1.736	60	2	539	13	–	11	7	8
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	134	1	69	120	1	–	25	8	–	3	36	69	86	3	97	–	–	–	–	–
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	119	20	68	487	19	–	53	2	3	60	238	272	–	–	22	–	–	–	–	–
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	12	–	9	14	1	–	21	–	–	13	7	18	–	–	2	–	–	–	–	–
1.9	Strahlenschutz	568	9	55	301	8	4	27	–	–	14	100	35	184	4	1.761	4	–	–	–	–
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	21	2	4	311	23	–	34	–	–	5	31	81	–	–	6	–	–	–	–	–
1.11	Psychische Belastungen	68	4	59	557	64	–	20	5	–	9	61	293	–	–	2	9	–	–	–	–
	Summe Position 1	13.591	125	3.215	28.924	1.715	47	3.460	507	81	3.558	9.484	26.270	469	13	3.753	185	1	20	28	8
2	**Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz**																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	30	–	14	1.074	111	–	109	4	–	1	32	1.460	–	–	5	3	–	–	1	–
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	20	1	18	65	16	–	24	–	–	13	11	4	–	–	9	1	–	1	–	–
2.3	Medizinprodukte	35	–	16	44	5	–	14	1	–	–	25	7	1	–	20	–	–	–	–	–
	Summe Position 2	85	1	48	1.183	132	–	147	5	–	14	68	1.471	1	–	34	4	–	1	1	–
3	**Sozialer Arbeitsschutz**																				
3.1	Arbeitszeit	934	25	242	2.784	176	–	348	9	–	224	531	896	668	4	165	4	–	5	6	–
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	2.492	49	284	1.150	69	–	186	2	–	40	199	4.294	1	8	738	1	–	431	884	1
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	165	1	22	382	22	–	82	4	–	69	193	125	28	–	115	–	–	–	2	–
3.4	Mutterschutz	614	5	125	903	55	–	199	2	–	5	270	140	60	13	4.650	1	–	1	–	–
3.5	Heimarbeitsschutz	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	6	–	–	–	1	–	–	–	–	–
	Summe Position 3	4.206	80	673	5.219	322	–	815	17	–	338	1.199	5.455	757	25	5.669	6	–	437	892	1
4	**Arbeitsmedizin**	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5	**Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt**	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Summe Position 1 bis 5	17.882	206	3.936	35.326	2.169	47	4.422	529	81	3.910	10.751	33.196	1.227	38	9.456	195	1	458	921	9

Tabelle 5 Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Zeitraum 01.01. - 31.12.2007

	Anzahl der überprüften Produkte		Anzahl und Art der Mängel								Ergriffene Maßnahmen										Fehlanzeige
			Formale Mängel		Technischer Mangel ohne unmittelbares Risiko für den Verwender		Nicht hinnehmbares Risiko für den Verbraucher		Mitteilung an andere Arbeitsschutzbehörden		Revisionsschreiben		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		Freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Sonstige (Warnung/ Rückruf)			
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Hersteller	150	35	39	17	14	10	2	–	2	3	18	6	–	–	4	2	–	–	21	
Importeur	44	1	32	1	–	–	–	–	1	–	3	1	–	–	–	–	–	–	3	
Händler	1.458	478	376	334	97	166	156	167	16	3	103	19	12	–	76	4	–	1	650	
Aussteller	144	21	6	11	8	20	7	4	6	7	3	4	–	–	2	1	–	1	–	
Insgesamt	1.796	535	453	363	119	196	165	171	25	13	127	30	12	–	82	7	–	2	674	

Maßnahmen wurden veranlasst durch	Anzahl
Betroffener Bürger	1
Eigene Behörde	23
Andere Behörde	15
Unfallmeldung	3
BG	1
Rapexmeldung	133
Schutzklauselmeldung	–
Hersteller	9
Betreiber	12
Importeur	–
Händler	–
Aussteller	–
Sonstige	1
Insgesamt	198

Tabelle 6 Begutachtete Berufskrankheiten

Zeitraum 01.01. - 31.12.2007

		Zuständigkeitsbereich							Summe		
		Arbeitsschutzbehörden			Bergaufsicht		Sonstige				
		bearb.*)	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	bearb.*)	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	-	1	2	3	4	5	6	–	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	74	18	–	–	–	–	–	74	18	–
11	Metalle oder Metalloide	15	10	–	–	–	–	–	15	10	–
12	Erstickungsgase	1	1	–	–	–	–	–	1	1	–
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	58	7	–	–	–	–	–	58	7	–
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	425	21	4	–	–	–	–	425	21	4
21	Mechanische Einwirkungen	141	6	1	–	–	–	–	141	6	1
22	Druckluft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
23	Lärm	272	3	3	–	–	–	–	272	3	3
24	Strahlen	12	12	–	–	–	–	–	12	12	–
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	50	39	13	–	–	–	–	50	39	13
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	394	373	74	–	–	–	–	394	373	74
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	284	271	60	–	–	–	–	284	271	60
42	Erkrankungen durch organische Stäube	9	8	–	–	–	–	–	9	8	–
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	101	94	14	–	–	–	–	101	94	14
5	Hautkrankheiten	90	52	22	–	–	–	–	90	52	22
6	Krankheiten sonstiger Ursache	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	52	38	1	–	–	–	–	52	38	1
Insgesamt		1.085	541	114	–	–	–	–	1.085	541	114
	Feststellungen zum Tod durch BK : nein	22	21						22	21	
	ja	7	7						7	7	
	insgesamt abgeschlossene BK-Verfahren:	1.114	569	114					1.114	569	114

*) bearb. – Summe aller im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Erstanzeigen

Publikationen und Vorträge

Barnetz, Silke
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Gefahrstoffe beim Abbruch von Plattenbauten“
Fortbildungsveranstaltung für Berufsschullehrer im LAV
Dessau 08.03.2007

Bergmeier, Dieter
Dezernat Gewerbeaufsicht Nord
Vortrag „Arbeitsstättenverordnung – Sicherheit auf Baustellen, Arbeitszeitrecht“
Verwaltungs-BG, Bauingenieure, Architekten
Storkau 12.06.2007

Brachmann, Leonore
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbehörde“
Unternehmermodellschulung der BG Holz
Wörlitz 18.04.2007

Döhler, Jens
Dezernat Gewerbeaufsicht Nord
Vortrag „Arbeitsstättenverordnung – Sicherheit auf Baustellen, Arbeitszeitrecht“
Verwaltungs-BG, Bauingenieure, Architekten
Storkau 16.01.2007; 13.02.2007; 24.04.2007; 25.09.2007

Döhler, Jens
Dezernat Gewerbeaufsicht Nord
Abnahme von Prüfungen im Rahmen von Sachkundelehrgängen „Asbest“ nach TRGS 519
4 Lehrgänge mit insgesamt 65 Teilnehmern

Engelhardt, Karin
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Psychische Belastungen/Schichtarbeit im Einzelhandel“
Betriebsrätekonferenz Ver.di Bereich Handel
Magdeburg 11.04.2007

Glöckner, Dietmar
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Schulung leitender Mitarbeiter zum Arbeitszeit- und Fahrpersonalrecht für Auslieferungsfahrten und Möbelmontagearbeiten
Translogistik Güntersdorf 15.01.2007

Glöckner, Dietmar
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Praktische Anwendung des Fahrpersonalrecht im Baugewerbe“
Bauunternehmen Papenburg
Halle 24.02.2007

Glöckner, Dietmar
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vorträge zur europaweiten Einführung des Digitalen EG-Kontrollgerätes
Kammerunion Elbe/Oder (KEO)
Gorschow und Wrozlaw/Polen 20.-23.03.2007

Glöckner, Dietmar
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Lösung von Arbeitszeit- und Fahrpersonalfragen unter Einbeziehung von Tarifverträgen“
MCE –Leuna 24. 04.2007

Glöckner, Dietmar
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Neue Fahrpersonalregelungen und die Durchführung von Straßenkontrollen“
Polizeidirektion Stendal
Stendal 09.05.2007

Glöckner, Dietmar
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Branchenbezogene Fortbildung zum Vollzug des Ladenöffnungszeitengesetzes und Arbeitszeitgesetzes im Einzelhandel“
LAV - Dez.57
Halle (Saale) 20.06.2007

Herrmann, Bernd
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Sicherheitstechnische Probleme beim Bau und Betrieb von Gesundheitseinrichtungen“
Auszubildende der BGW, LAV,
Dessau 19.02.2007

Dr. Herz, Guntram
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
„Fortbildungsbedarf bezüglich der Herstellung von sicheren Maschinen“
sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell **58** (2007) 2, S. 64 - 68.

u.a. Dr. Herz, Guntram
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (LV 46).
2., überarbeitete Auflage. Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, September 2007.

Hofmann, Peter
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Posterbeitrag „Unsicherer Personenaufzug“
Kongress Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2007, BASI e.V.
Düsseldorf 20.09.2007

Ifland, Manfred
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Schweißen von hochlegierten Stählen – Erkenntnisse und Schlussfolgerungen für den Gesundheitsschutz“
Sicherheitsfachkräfte, BTZ - Handwerkskammer und DVS
Augsburg 15.01.2007

Ifland, Manfred
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Schweißen bei der Instandhaltung“
Sicherheitsfachkräfte, Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V.
Halle (Saale) 25.01.2007

Ifland, Manfred
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Betriebssicherheitsverordnung – Auswirkungen auf die Schweißtechnik“
Schweißingenieure, Geschäftsführer, Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, 2. Duisburger Arbeitsschutzkolloquium, SLV Duisburg GmbH
Duisburg 30.11.2007

Jabs, Renald
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Benutzung von Fahrgerüsten“
Berufsbildungszentrum Handwerkskammer
Magdeburg Februar 2007

Jabs, Renald
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Ausbildung Befähigte Person“
Berufsbildungszentrum Handwerkskammer
Magdeburg März, November 2007

Jabs, Renald
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Auswertung Sonderaktion Tiefbau“
LAV
Dessau November 2007

Kalfa, Ulrike
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Gefahrstoffe am Bau“
Fortbildungsveranstaltung für Berufsschullehrer im LAV,
Dessau 08.03.2007

Kalfa, Ulrike
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Erfahrungen zum nachhaltigen Bauen und guter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination am Beispiel des Umweltbundesamtes“
Erfahrungsaustausch mit der MMBG
Schierke 27.03.2008

Köhler, Bernd
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Technische Regeln zum betrieblichen Brand- und Explosionsschutz – Stand und Entwicklung“
IX. Fachtagung der MLU und des VDSI: Maßnahmen des Brand- und Explosionsschutzes – Mittel zur Anlagen- und Arbeitssicherheit
veröffentlicht im Tagungsband
Halle (Saale) 14.03.2007

Köhler, Bernd
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „VDI 6022 – Hygienische Anforderungen an Raumlufttechnische Anlagen und Geräte“
Obligatorischen Weiterbildung des FB 5 LAV
Dessau 13.09.2007; Magdeburg 27.09.2007

Köhler, Bernd
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Stand der Arbeiten im UA 5 – Brand- und Explosionsschutz – des Ausschusses für Betriebssicherheit“
Jährlichen Sitzung des Fachausschusses Chemie, Sachgebiet Exploionsschutz des HVBG
Heidelberg 08.01.2007

Köhler, Bernd
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Instandhaltung im Zusammenhang mit der Betriebssicherheitsverordnung“
VDMA-Symposium „Explosionsgeschützte Ventilatoren und ihre Verwendung“
veröffentlicht in der Tagungsmappe
Frankfurt/Main 21.11.2007

Köhler, Bernd
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Exlosionsschutz bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen“
Erfahrungsaustausch der LBG und des LAV
Dessau 22.11.2007

Köhler, Bernd
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Wiederholt Referent im Seminar S 40 „Neue Vorschriften im Arbeitsschutz“ der BGFE in den Bildungsstätten Dresden und Linowsee zum Thema „Überwachungsbedürftige Anlagen“

Köhler, Bernd
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Lehrveranstaltungen „Sicherheitstechnik“ und „Umgang mit Gefahrstoffen in Anlagen“ (Wintersemester)
als Lehrbeauftragter im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der FH Merseburg

Kranepuhl, Hannes
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Was ist neu in der Röntgenverordnung“
Seminar „Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz“, TÜV NORD Akademie
Magdeburg 10.03.2007, 09.06.2007

Kranepuhl, Hannes
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Neuerungen im Untergesetzlichen Regelwerk“
Seminar „Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz“, TÜV NORD Akademie
Magdeburg 10.03.2007, 09.06.2007

Laux, Günter
Fachbereich Arbeitsschutz
Vortrag „Prävention von Rückenbeschwerden in der Pflege aus Sicht der staatlichen Arbeitsschutzbehörden“
BGW, Unfallkasse Sachsen-Anhalt, AOK, LAV

Laux, Günter
Fachbereich Arbeitsschutz
Fredrich, Rainer
Vortrag „Darstellung der Ergebnisse zum Workshop – Arbeitsschutzpartnerschaft Sachsen-Anhalt –“
BGW Magdeburg (1. Erfahrungsaustausch auf der Arbeitsebene am 12.02.2007 in Dessau)
Wörlitz 26./27.06.2007

Dr. Maschmeier, Claus-Peter
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz
„Bestimmung von Gasen und Dämpfen bei Arbeitsplatzmessungen“
In: Die Gefahrstoffverordnung : Probenahme, Messtechnik, Bewertung ; Tagungsband zum Workshop 25./26. September 2006 in Dortmund / [Hrsg.: Arbeitskreis „Luftanalysen“ der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft ... Federführung: BG Chemie; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin]
Seite 41-58; Heidelberg : Jedermann-Verlag 2007

u.a. Dr. Maschmeier Claus-Peter
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz
Deutsche Forschungsgemeinschaft: Analytische Methoden zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Luftanalysen
Herausgeber Helmut Greim, Spezielle Vorbemerkungen, Kapitel 11, Probenahme und analytische Bestimmung von Gasen und Dämpfen
Autoren: Ralph Hebisch, Dietmar Breuer, Wilhelm Krämer, Claus-Peter Maschmeier, Michael Tschickard

Morgner, Friedbert
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Lärm- u. Vibrationsschutzverordnung“
Gemeinsame Weiterbildungsveranstaltung der Bau-BGen und des FB 5 des LAV
Dessau-Roßlau November 2007

Mylius, Jörg; Dr. Räbel, Bernhard
Pressemeldung „Sicheres Spielzeug“
Super Sonntag, Stadtanzeiger für Halle und den Saalkreis
Halle (Saale) 09.12.2007

Dr. Przygodda, Jörg
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Neue Technische Regeln zur Betriebssicherheit“
Arbeitskreis zum Erfahrungsgaustausch der Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Landesbehörden
28.08.2007

Dr. Przygodda, Jörg
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Übersicht zur Normung im Bereich der Anlagensicherheit“
Sitzung des ProcessNet-Arbeitsausschusses „Sicherheitsgerechtes Auslegen von Chemieapparaten“
08.11.2007

Dr. Przygodda, Jörg
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Sicherheit in Deponiegasanlagen“
Erfahrungsaustausch der Abfallentsorgungsunternehmen der Länder Thüringen, Sachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt
28.11.2007

Dr. Räbel, Bernhard
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Sichere Verbraucherprodukte? – Was kann Marktüberwachung leisten?“
Führungskräfte aus Wirtschaft und Behörden, Rotary-Club Merseburg
Merseburg 08.02.2007

Dr. Räbel, Bernhard
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Sichere Verbraucherprodukte? – Was kann Marktüberwachung leisten?“
Führungskräfte aus Wirtschaft und Behörden, Rotary-Club Halle-Saalkreis
Halle (Saale) 18.10.2007

Dr. Räbel, Bernhard
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Gesundheitsgefahren und Schutzvorkehrungen beim Schweißen in Historie und Gegenwart“
Fachingenieure für Schweißtechnik, 17. Schweißtechnische Fachtagung, Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt (SLV) Halle GmbH und Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (DVS)
Halle (Saale) 07.11.2007

u.a. Dr. Räbel, Bernhard
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Pressemeldung „Sicheres Spielzeug“
Super Sonntag, Stadtanzeiger für Halle und den Saalkreis
Halle (Saale) 09.12.2007

Reichenbach, Reiner
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Fahrpersonalrecht“
Fachhochschule der Polizei
Aschersleben 1., 2., 3., und 4. Quartal 2007

Dr. Schicht, Bernhard
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Broschüre „Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Tierseuchenbekämpfung – Tötung von Hausgeflügel aus besonderem Anlass“
Überarbeitete Neuauflage Dezember 2007

Dr. Schicht, Bernhard
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Gefährdungspotenziale durch Biologische Arbeitsstoffe“
Seminar der Verwaltungsberufsgenossenschaft „Biologische Arbeitsstoffe“
Meschede 27.-28.06.2007;
Lautrach 16.-18.07.2007;
Dresden 12.-13.11.2007

Dr. Schicht, Bernhard
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Anwendung der Biostoffverordnung im Feuerwehrdienst“
Fortbildungsseminar, Berufsfeuerwehr der Stadt Halle
Halle (Saale) 05.03.2007; 07.03.2007; 12.03.2007; 14.03.2007

Dr. Schicht, Bernhard
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „TRBA250 – Anwendung von sicheren Instrumenten in medizinischen Einrichtungen“
Fortbildung Krankenhaushygiene
Halle (Saale) 25.04.2007

Dr. Schicht, Bernhard
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Belastungen durch Biologische Arbeitsstoffe in der Abfallwirtschaft“
Seminar „Abfallwirtschaft“ der Unfallkassen SA, B, TH, SH, MV
Wörlitz 09.-10.05.2007; 11-12.09.2007

Dr. Schicht, Bernhard
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung“
Fortbildungsveranstaltung des Betriebs- und Werksärzteverbandes Sachsen-Anhalt
Halle (Saale) 19.09.2007

Dr. Schicht, Bernhard
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
TÜV Nord Akademie – Fortbildungsveranstaltung für PL und BBS gemäß § 15 GenTSV
07.05.2007; 08.10.2007

Dr. Schicht, Bernhard
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Belastungen durch Biologische Arbeitsstoffe in der Abfallwirtschaft“
Erfahrungsaustausch Entsorgungswirtschaft des LAV Dez. 55 und BGF
Magdeburg 26.11.2007

Dr. Schlesinger, Ralf
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz
Vorträge über das Projekt des Landes Sachsen-Anhalt „Ohne Handschuhe an der Frischetheke – Hygiene trotzdem“ i.R. der Hautkampagne
Erfahrungsaustausch zwischen den UVT und staatlicher Arbeitsschutzbehörde, Wörlitz

Dr. Schlesinger, Ralf
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz
Vorträge über das Projekt des Landes Sachsen-Anhalt „Ohne Handschuhe an der Frischetheke – Hygiene trotzdem“ i.R. der Hautkampagne
Erfahrungsaustausch der Gewerbeärzte Thüringens, Sachsens und Sachsen-Anhalts, Erfurt

Dr. Schlesinger, Ralf
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz
Vorträge über das Projekt des Landes Sachsen-Anhalt „Ohne Handschuhe an der Frischetheke – Hygiene trotzdem“ i.R. der Hautkampagne
Fortbildungsveranstaltung des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte, LV Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Dr. Schlesinger, Ralf
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz
Vorträge über das Projekt des Landes Sachsen-Anhalt „Ohne Handschuhe an der Frischetheke – Hygiene trotzdem“ i.R. der Hautkampagne
Berufsgenossenschaftliches Forum i.R. der 9. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Berufs- und Umweltdermatologie, Berlin (Abstract in „Dermatologie in Beruf und Umwelt“ 3. Quartal 2007)

Szabo, Birgit
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „VO (EWG) 3820/85, dazu Änderg. 2007, Änderg. ArbZG, FPersV, VO (EWG) 3821/85, Umgang digit. Kontrollgerät“
Informationsveranstaltung für Kreisverkehrsgesellschaft Bernbug KVG mbH, Sitz Calbe(Geschäftsleit., Einsatzleitung, Personalrat)
Calbe 17.01.2007

Szabo, Birgit
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „VO (EWG) 3820/85, dazu Änderg. 2007, Änderg. ArbZG, FPersV, VO (EWG) 3821/85, Umgang digit. Kontrollgerät
Informationsveranstaltung für ea. R-Energieanlagen Ramonat GmbH Schönebeck (Fahrer, Monteure, Verantwortliche)
Schönebeck 25.01.2007

Szabo, Birgit
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „VO (EWG) 3820/85, dazu Änderg. 2007, Änderg. ArbZG, FPersV, VO (EWG) 3821/85, Umgang digit. Kontrollgerät“
Fernfahrerstammtisch
Uhrsleben 07.03.2007

Szabo, Birgit
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „VO (EWG) 3820/85, dazu Änderg. 2007, FPersV, VO (EWG) 3821/85, Umgang digit. Kontrollgerät“ Informationsveranstaltung für BAB Polizeirevier Börde Höhenwarsleben, Einsatzdienst
Hohenwarsleben 21.03.2007

Szabo, Birgit
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „VO (EWG) 3820/85, dazu Änderg. 2007, FPersV, VO (EWG) 3821/85, Umgang digit. Kontrollgerät“
Informationsveranstaltung für BAB Polizeirevier Börde Hohenwarsleben, Verkehrsdienst
Hohenwarsleben 28.03.2007

Szabo, Birgit
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Änderungen Sozialvorschriften und ArbZG, FPersV, VO (EWG) 3821/85, Umgang digit. Kontrollgerät“
Unternehmerforum (für DEKRA-Mitarbeiter, Unternehmer)
Magdeburg 16.04.2007

Szabo, Birgit
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Änderungen Sozialvorschriften und ArbZG, FPersV, VO (EWG) 3821/85, Umgang digit. Kontrollgerät“
Informationsveranstaltung für IHK Magdeburg mit Landesverband Verkehrsgew. (Unternehmer/Verantwortliche)
Magdeburg 23.04.2007

Szabo, Birgit
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Änderungen Sozialvorschriften ab 2007, Umgang digit. Kontrollgerät“
Informationsveranstaltung in Schlaitz, Gefahrguttreff 2007
Schlaitz 24.04.2007

Szabo, Birgit
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Änderungen Sozialvorschriften und ArbZG, Umgang digit. Kontrollgerät“
Informationsveranstaltung für Schäfers Brot- und Kuchenspez., Sülzetal OT Osterweddingen, Info-Veranstaltung Betriebsrat (Fahrer, Verantwortliche)
Osterweddingen 24.05.2007

Szabo, Birgit
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Änderungen Sozialvorschriften und ArbZG, FPersV, VO (EWG) 3821/85, Umgang digit. Kontrollgerät“
Informationsveranstaltung für WIR-Entsorgungs GmbH Groß Rodensleben (Fahrer, Verantwortliche, DEKRA-Mitarbeiter)
Groß Rodensleben 06.06.2007

Szabo, Birgit
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Änderungen Sozialvorschriften und ArbZG, FPersV, VO (EWG) 3821/85, Umgang digit. Kontrollgerät“
Informationsveranstaltung für MUT-Tanklager Magdeburg, Fa. Hoyer (Fahrer, Verantwortliche)
Magdeburg 31.07.2007

Szabo, Birgit
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Änderungen Sozialvorschriften und ArbZG, FPersV, VO (EWG) 3821/85, Umgang digit. Kontrollgerät“
Fernfahrerstammtisch Uhrsleben (Polizei, Fahrer, Unternehmer)
Uhrsleben 10.10.2007

u.a. Zerfass, Ottfried
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
„Qualitätssicherung im klinischen Labor auf der Grundlage der neuen Richtlinie der Bundesärztekammer (RiLiBÄK) – eine Mitteilung aus der Sicht der Überwachungsbehörden“ (Mitautor)
Ärzteblatt Sachsen-Anhalt 09/2007

u.a. Zerfass, Ottfried
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
„Ferngesteuerte Röntgeneinrichtungen – Kollisionsrisiko bei vertikalen Aufnahmetechniken“
Ärzteblatt Sachsen-Anhalt 18/2007

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Darüber hinaus darf sie weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.
Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.
Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelnen politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:
Herausgeber:
Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon: (03 91) 567-46 07
Telefax: (03 91) 567-46 22
E-Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de
buergernah@ms.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de

Redaktion/Layout:
Landesamt für Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
E-Mail: FB5@lav.ms.sachsen-anhalt.de
Internet: www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

Druck: Druckerei Wieprich, Dessau-Roßlau
Juni 2008